

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 1364
09583 Freiberg

**Vorab per Telefax (ohne Anlagen):
03731 372-1009**

(Anlagen wurden vorab mit der Einwendung per
Email übersandt)

**Planfeststellungsverfahren
Rahmenbetriebsplan Tagebau Nochten:
Antrag der Vattenfall Europe Mining AG**

Stellungnahmen und Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige an, dass ich

1. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Sachsen e.V., Brühl 60, 09111 Chemnitz
Vertretungsberechtigt: Prof. Dr. Felix Ekardt – Vorsitzender
2. Greenpeace Deutschland e.V., Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg
Vertretungsberechtigt: Brigitte Behrens
3. Umweltgruppe Cottbus e.V.
Straße der Jugend 94, 03046 Cottbus
Vertretungsberechtigt: Dr. Martin Kühne, Martin Berngruber

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel * ¹
Dr. Ulrich Wollenteit * ²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) * ²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Cathrin Zengerling LL.M. (Ann Arbor)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
Email: post@rae-guenther.de
www.rae-guenther.de

18.02.2015
12/0973RV/C/rv
Sekretariat: Frau Drzewiecki
Tel.: 040-278494-11

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

- 2 -

4. Bündnis Strukturwandel jetzt - Kein Nochten II" c/o
Eine Spinnerei - vom nachhaltigen Leben e.V., Spreewitzer Strasse 5,
02979 Neustadt, Vertretungsberechtigt: Friederike Böttcher und Ursula
Eichendorff
5. Klima-Allianz Deutschland, Schwedenstraße 15a, 13357 Berlin
Vertretungsberechtigt: Dr. Christiane Averbeck

sowie die folgenden Privatpersonen:

xxx

anwaltlich vertrete. Vollmacht liegt bei oder wird anwaltlich versichert und
ggf. nachgereicht.

Zu dem vorgelegten Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplan Nochten
nehme ich für meine Mandanten wie folgt Stellung und beantrage

1. Den Rahmenbetriebsplan nicht zu erlassen,

hilfsweise

2. den Rahmenbetriebsplan nicht zu erlassen, bevor ein vollständiger und prüffähiger Antrag für den Bau der Dichtwand außerhalb der Sicherheitslinie vorliegt;

**3.
den Rahmenbetriebsplan nicht zu erlassen, bis eine abschließende Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Braunkohlenplan Nochten 2014 vorliegt;**

**4.
den Rahmenbetriebsplan erst zu erlassen, wenn der Antragssteller eine prüffähige Unterlage über Vermeidungsmaßnahmen (Pyrit) vorgelegt hat, die als Grundlage einer entsprechenden Anordnung im Rahmenbetriebsplan geeignet ist;**

weiter (äußerst) hilfsweise

- 5. den Rahmenbetriebsplan nur unter der Auflage zu erlassen, dass durch den Einbau puffernder Substanzen die Auswaschung von Sulfat und Eisen in Grund- und Oberflächenkörper verhindert wird,**

und jedenfalls

- 6. im Rahmenbetriebsplan durch eine Nebenbestimmung sicher zu stellen, dass die Braunkohle aus dem Tagebau ausschließlich im Kraftwerk Boxberg bzw. anderen Lausitzer Kraftwerken eingesetzt werden darf.**

7. Zudem wird beantragt,

- a) auf einen Erörterungstermin nicht zu verzichten (§ 73 Abs. 6 VwVfG iVm § 57a BBergG), und uns über den Termin zu informieren,**
- b) uns vor dem Erörterungstermin die folgenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen:**
- **Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange;**
 - **Synopse / Erwiderung des Planungsträgers auf die Stellungnahmen;**
 - **(vorläufige) Erwiderung des OBA auf die hier gestellten Anträge**
 - **genaue Beschreibung und Standort des Grundwassermodells**

Es erfolgt folgende

Begründung:

A. DIE EINWENDER.....	5
B. RAHMENBETRIEBSPLAN UND WEITERE ANTRÄGE.....	6
I. Anträge.....	6
II. Rahmenbetriebsplan – Inhalt des Vorhabens.....	7
C. EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN.....	15
I. Verfahren.....	15
II. Raumordnung und Landesplanung	18
III. Kein Sachentscheidungsinteresse	20
IV. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit.....	20
1. Prüfungsmaßstab	20
2. Klimarelevanz und Versorgungssicherheit	22
3. Klimaprogramm der Bundesregierung Deutschland	24
4. Absehbare Umsetzungsinstrumente der CO ₂ -Reduktion im Kraftwerkspark.....	25
5. Auswirkungen auf die Braunkohlewirtschaft in der Lausitz	26
6. Ausbau Erneuerbarer Energien - Netzkapazitäten	28
7. CCS-Technologie.....	30
8. Auswirkungen eines möglichen Verkaufs von Vattenfalls Braunkohlesparte	31
a) Inhaltliche Aussagekraft des Rahmenbetriebsplans	32

b) Rekultivierung und Bergbaufolgelandschaften	32
c) Langzeit- und Ewigkeitskosten und volkswirtschaftliche Einordnung der Braunkohle	33
d) Garantie der Weiterführung nach bisheriger Praxis	34
e) Vertragliche Konditionen mit Beschäftigten und Umsiedlern	34
V. Verfassungsrecht	35
VI. Alternativen	35
VII. FFH-Gebiete	38
VIII. Wasser	40
1. Auswirkungen	40
2. Untersuchungsraum	42
3. Prognosegrundlage und Modell	44
4. Dichtwand	45
a) Allgemeine Rügen	45
b) Fehlende Alternativenprüfung	47
c) Realisierbarkeit der Dichtwand	49
5. Trinkwasserfassungen	49
6. Chemischer Zustand: Pyrit	51
a) Grundaussagen	51
b) Sulfatgutachten: Untersuchungszeitraum zu kurz	53
7. WHG und WRRL – weitere Verschlechterung	56
a) Verschlechterung	57
b) Anlage 18.1.7	62
c) Nicht ausnahmefähig	66
d) Bewirtschaftungsermessen eingeschränkt	66
8. Weiteres	69
IX. Artenschutz / Biotopschutz	71
X. Bergbaufolgelandschaft	74
1. Restlochsee	74
a) Untergrundstabilität	74
b) Grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit	76
c) Prognosen - Seenverdunstungsgutachten	78
d) Struganiederung wird überflutet	80
2. Landwirtschaft	82
XI. Randschlauch als Entsorgungsort	84
XII. Immissionsschutz - Randbetroffenheiten	85
1. Grundlegendes	85
2. Sicherheitslinie	86
3. Lärm	87
4. Staub	89
XIII. Kompensationsbilanz	91

A. Die Einwender

Der Einwender zu 1 ist ein nach dem UmweltRG anerkannte Umweltverband.

Der Antragssteller zu 2) der regionale Unterverband eines solchen (Grüne Liga).

Der Einwender zu 3) ist einer der größten Umweltverbände Deutschlands und strebt ebenfalls eine Anerkennung an.

Alle drei Verbände sind eingetragene Vereine. Zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben zählen u.a. die Bewahrung von Natur und Landschaft, der Klimaschutz und die Unterstützung des Umbaus der Energiesysteme zu umweltfreundlichen Alternativen in Abkehr von fossilen Energieträgern.

Der Einwender zu 4 ist ein Zusammenschluss von Privatpersonen inklusive vom Bergbau betroffenen Eigentümern aus der Region.

xxx

Die Einwender haben sich bereits umfangreich am Braunkohlenplanverfahren des Regionalen Planungsverbands Oberlausitz-Niederschlesien beteiligt. Die Einwendung des Einwenders zu 2) vom 20.1.2012 wird als

Anlage 1

beigefügt und für dieses Verfahren in Bezug genommen.

Die Stellungnahme der sächsischen Umweltverbände inklusive dem Einwender zu 1 vom 19.1.2012 wird als

Anlage 2

beigefügt und für dieses Verfahren in Bezug genommen.

Die inhaltlichen Ausführungen sind auf das Rahmenbetriebsplanverfahren übertragbar und die Rügen bleiben aufrechterhalten, auch wenn sich das Trägerverfahren geändert hat.

B. Rahmenbetriebsplan und weitere Anträge

Beantragt wird die Inanspruchnahme des Abbaugebiets 2 (AG 2 des Tagebau Nochten) sowie Änderungen im Abbaugebiet 1 (AG 1).

Mit der Erweiterung des Tagebaus um das AG 2 soll „die langfristige Versorgung des Kraftwerkstandorts Boxberg und des Veredelungsbetriebs Schwarze Pumpe gesichert werden.“ (Antrag Rahmenbetriebsplan, S. 17). Die Zulassung des Abbaubetriebs Tagebau Nochten ist derzeit auf Grundlage des zugelassenen RBP 1994 bis zum 31.12.2026 befristet.

I. Anträge

Es liegt vor der Antrag der Vattenfall Europe Mining AG vom 17.10.2014 „Rahmenbetriebsplan Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf“ (§ 52 Abs. 2c i.V.m. Abs. 2a BBergG).

Anlage 13 enthält zudem weitere „Anträge“, die „mitbeantragt“ werden:

- **Antrag auf Anpassung wasserrechtlicher Erlaubnisse, § 8 WHG**
(Entnehmen, Zutagefördern von Grundwasser und Oberflächenwasser zur Lagerstättenfreihaltung und Einleitung in die Vorflut, Einleitung gereinigter Grubenwässer aus der Grubenwasserreinigungsanlage Tzschelln in die Spree, Entnahme von Grundwasser zum Betreiben der Grundwasserreinigungsanlage Tzschelln, Entnahme von Oberflächenwasser aus der Struga zur Brauchwasserversorgung Schwarze Pumpe, (S. 22 ff. der Anlage 13.1).
Beantragt wird die Sumpfungserlaubnis für zwischen 185 m³ pro Minute (2014/15) und rd. 130 m³ pro Minute. Die Sumpfungswassermengen sind zusammengefasst auf S. 24 der Anlage 13.1, der Antrag bezieht sich auf den gesamten Zeitraum bis 2055, konkret wird die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse vom 10.03.2000 mit Änderung vom 26.03.2007 bis zum 31.12.2055 beantragt. Ebenso wird für die Einleitung der Grubenwässer die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse bis 31.12.2055 beantragt, selbiges auch für alle weiteren wasserrechtlichen Erlaubnisse im Hinblick auf die Entnahme von Grundwasser und Oberflächenwasser. In Anlage 13.1 finden sich auch Aussagen zur Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Vorgaben und Zielen (S. 28 ff.).
- **Antrag auf bergrechtliche Planfeststellung zur Herstellung des Restsees gem. § 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG, Anlage 13.2.**
Antragsgegenstand ist die Flutung des Restraumes nach Beendigung der Kohleförderung, Einstellung der Kohleförderung ca. 2052, geschätztes Wasserdefizit ca. 2 Mrd. m³, die Kerngrößen des Restsees be-

finden sich in Anlage 13.2, S. 4 oben: Wasserfläche 2.790 ha, Wasserstand 118,00 m NHN, Seevolumen 1.029 Mio. m³, Gesamtvolumen 2.004 Mio. m³. Der Restsee nimmt praktisch die gesamte Fläche des Abbaugebiets 2 ein.

- **Antrag auf bergrechtliche Planfeststellung zur Umverlegung der Struga, § 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG, enthalten in Anlage 13.3.**
Antragsgegenstand ist die Vorzugsvariante 3 mit Vorplanung Umverlegung der Struga im Bereich des Tagebau Nochten, Abbaugebiet 2. Eckdaten finden sich auf S. 4 ff. der Anlage 13.3. Variantenuntersuchungen sind enthalten, ebenso wie Planwerke.
- **Antrag auf Genehmigung der dauerhaften Waldumwandlung gem. § 8 WaldG, Anlage 13.4**
- **Antrag auf Befreiung geschützter Biotope gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 39 BNatSchG, Anlage 13.5.**
Es werden im großen Umfang gesetzlich geschützte Biotope im Bereich des Abbaugebiets 2 beseitigt. Der Umfang der jeweiligen Biotoptypen ist in Anlage 13.5, Anhang 1, jeweils konkret angegeben.
- **Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG, Anlage 13.6.**
Diese Ausnahme bezieht sich nur auf die Bereiche, die einer „erstmaligen bergbaulichen Beeinflussung“ im Abbaugebiet 2 unterliegen (Anlage 13.6, S. 6) und bezieht sich auf Fledermausarten, Amphibien sowie verschiedene Vögel. Auf den Fachbeitrag Artenschutz (Anlage 17) wird verwiesen. Es sei im Übrigen gewährleistet, dass der Erhaltungszustand der Population der beantragten Arten gewahrt bleibt (S. 5).

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme in Bezug auf das Schutzgut Wasser ist für den Zeitraum von 2018 bis etwa 2025 die Errichtung einer Dichtwand geplant (u.a. Anlage 13.1, S. 27). Ein Antrag auf Genehmigung bzw. eine geeignete Unterlage zur Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf die Erstellung der vorgesehenen Dichtwand ist in den Unterlagen **nicht** enthalten.

II. Rahmenbetriebsplan – Inhalt des Vorhabens

Die Erweiterung des Tagebaus um das AG 2 wird als „wesentliche Vorhabensänderung gem. § 52 Abs. 2c BBergG“ qualifiziert (Antrag auf Rahmenbetriebsplan, S. 17) – im Folgenden Antrag RBP).

Der sachliche Geltungsbereich wird wie folgt beschrieben:

- die bergbaulichen Tätigkeiten zur Braunkohlegewinnung wie Erkundung, Wasserfreimachung des Deckgebirges, Vorfeldberäumung, Abraumbewegung, Kohlegewinnung, Massenförderung und -transport, Verkippung im AG 2 und im Randschlauch AG 1,

- das Betreiben, Verändern und Rückbauen von Großgeräten und Förderanlagen im AG 2 und im Randschlauch AG 1,
- das Errichten, Betreiben, Verändern und Rückbauen von sämtlichen betriebsnotwendigen Einrichtungen und Anlagen für AG 2 und für den Randschlauch AG 1,
- das Errichten, Betreiben, Verändern und Rückbauen von Einrichtungen des Immissionsschutzes für AG 2 und für den Randschlauch AG 1,
- Rekultivierung und Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft einschließlich Sicherungsmaßnahmen im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabens.

(RBP Antrag, S. 19)

1.

Der Rahmenbetriebsplan wird beantragt vor dem Hintergrund des Braunkohlenplans Tagebau Nochten (Satzung vom 01.10.2013). Dieser ist nach Genehmigung des Innenministeriums am 15.05.2014 in Kraft getreten, wird derzeit aber gerichtlich vor dem OVG Bautzen angegriffen.

Vattenfall Europe Mining ist Inhaberin des Bergwerkeigentums an der Lagerstätte Nochten (Antrag RBP, S. 26).

Gefördert werden soll im Bereich des 2. Lausitzer Flöz.

Im Bereich des Abbaufelds 2 liegen die Abraummächtigkeiten zwischen 20 m und 120 m. Die Masse des AG 2 liegt bei Abraummächtigkeiten von ca. 70 m (Antrag RBP, S. 32). Es liegt eine bodenmechanische Stellungnahme bei – Anlage 18.5.1 – im Hinblick auf die Standfestigkeit und die Verschiebungen.

Die Förderentwicklung nach Zeltabschnitten ist in Anlage 5 enthalten. Insgesamt werden ca. 4.820 ha Fläche beansprucht und vollständig devastiert. Die Struktur der Fläche ist in Anlage 7 dargestellt.

2.

Das Abraumkohleverhältnis wird beschrieben als 4,7 : 1 (Antrag RBP, S. 35). Die gesamte Kohlemenge wird veranschlagt mit 302 Mio. t. Es müssen also ca. 1.420 Mio. m³ Abraum bewegt werden. Die Tabelle in Anlage 5 zeigt, dass in manchen Förderabschnitten das Abraum-Kohle-Verhältnis deutlich schlechter ist, nämlich bis zu 6,2 : 1.

Die Auskohlung wird voraussichtlich 2052 abgeschlossen, danach jedoch folgt Rekultivierung und Auffüllung des Restlochsees.

Aussagen zum Braunkohlenplan, zum Landesentwicklungsplan und zur Gebotenheit des Vorhabens finden sich auf S. 36 Antrag RBP, hierauf wird später noch eingegangen.

Das AG 1 sowie das AG 2 sind von Schutzgebieten förmlich umzingelt, vgl. Anlage 14, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Karte 2.3 und UVP, S. 54. Die Auswirkung auf Natura 2000-Gebiete finden sich in Anlage 16.1 bis Anlage 16.8, hierzu weiter unten

Der bestehende Kohlelagerplatz Boxberg bleibt bis zum Ende der Kohleförderung bestehen (Antrag RBP, S 44).

3.

Es ist die Errichtung einer Dichtwand geplant, und zwar soll im westlichen Flügel der Außenhalde bis ca. 2019 „im östlichen Teil ... ein Einschnitt mit mobiler Technik“ hergestellt werden. „Dieser dient als Trasse für den Bau der Dichtwand und den Graben für die temporäre der Verlegung der Struga“ (Antrag RBP, S. 42).

Die Dichtwand ist als „Minderungsmaßnahme“ vorgesehen, aber – anders als etwa die viel später geplante Herstellung des Gewässers des Restlochsees – nicht Antragsgegenstand im Sinne einer Genehmigung. Die Wand soll mit einer sog. „pfahlgeführten Fräßtechnologie“ errichtet werden soll und zwar im Nord-Westlichen Bereich des Tagebaus auf ca. 8 km Länge und teilweise bis zu 150 m Tiefe. Die Errichtung sei im Zeitraum von 2018 bis 2025 geplant:

„Die Lage der Dichtwand ergibt sich aus der Maßgabe einer möglichst vollständigen Nutzung der Lagerstätte. Aus diesem Grund ist die Dichtwand außerhalb der geplanten Markscheide des AG 2 positioniert. Mittels bodenmechanischer Berechnungen (Anlage 18. 5.1) ist der aus Sicherheitsgründen notwendige Abstand zwischen Dichtwand, Achse und Oberkante des ersten Vorschnitts festgelegt worden, aus dem sich die beantragte Lage der Dichtwand ableitet (Antrag RBP, S. 85).

4.

Es werden erhebliche Randbetroffenheiten erwartet, insbesondere im Hinblick auf Geräusch-, Staub- und Erschütterungsimmissionen (Antrag RBP, S. 49 ff.). Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 22 BImSchG und die TA-Lärm, bereits jetzt kommt es zu zeitweisen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Dorf- und Mischgebiete in der Ortslage Trebendorf, durch den Änderungsbereich und den Abbaubetrieb im Teilgebiet 2 treten in der Ortslage Schleife zeitweise bis max. 52 dB(A) nachts auf (S. 53). An der Tagebaukante von Schleife soll ein ca. 10 m hohes Immissionsschutzbauwerk errichtet werden, „um eine Lärmreduzierung im Ort zu erreichen“ (S. 53).

Für die Herstellung der Dichtwand ist ebenfalls eine Immissionsprognose vorgelegt worden und an den Immissionsorten in Schleife nördlich der Bahn werden Pegel von bis zu 49 dB(A) erreicht (Antrag RBP, S. 54 und Anlage 18.2.3.1). Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) sollen durch mobile Schutzwände eingehalten werden.

Die Ortslage Schleife, Rohne, Mulkwitz und Neustadt, also teilweise die Umsiedlungssiedlungsgebiete, liegen im direkten Beeinflussungsbereich durch den Baustellenbetrieb (im direkten Einflussbereich des Baustellenbetriebs) zur Herstellung der Dichtwandtrasse sowie im Zeitraum bis 2021 auch zur Herstellung des „Immissionsschutzbauwerkes Schleife“ (S. 55).

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden als Beurteilungsmaßstab herangezogen und unterschritten. Auch durch die Verlegung der Struga werden Geräuscheinwirkungen erwartet, jedoch unterhalb der Richtwerte der AVV Baulärm (Antrag RBP, S. 56 f.).

Zu den Staubbelastungen wurde ein Gesamtstaubniederschlagsimmissionsgutachten erstellt (Anlage 18.2.4), mit den maximalen Zusatz- und Gesamtbelastungen für 2026, 2031, 2037 und 2042. Betrachtet wurden hier richtig auch die Umsiedlungsstandorte (Antrag RBP, S. 59 ff.).

5.

Zu den wasserseitigen Auswirkungen finden sich detailliertere Unterlagen, und werden auf S. 63 ff. zusammengefasst. Im Dezember 2012 wurden für das AG 1 ca. 460 Filterbrunnen betrieben und 160 m³ pro Minute Wasser gehoben (Antrag RBP, S. 63).

Es existiert ein hydrogeologisches Modell mit einer Fläche von mehr als 600 km² Fläche. Für die Auswirkungsprognose wird Bezug genommen auf das hydrogeologische Gutachten zur Wirkung des Tagebau Nochten, GUB, 07.02.2014 (Anlage 18.1.3). Diese Unterlage dient

„sowohl der Darstellung und Beschreibung der hydrogeologischen Berechnung als auch der Darstellung der Berechnungsergebnisse einschließlich der daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen“ (Anlage 18.1.3, S. 15).

Der Referenzzustand ist das Frühjahr 2010, was im Hinblick auf die Bewertung nach Wasserrecht (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) noch diskutiert werden wird. Es heißt hierzu im Antrag RBP:

„Das hydrologische Modell nutzt das Frühjahr 2010 als Referenzzustand. An zu diesem Zeitpunkt gemessenen Wasserspiegelhöhen wird das Modell kalibriert. Weiterhin bildet der Modellzustand Frühjahr 2010 die Grundlage für die Prognoserechnung und Differenzberechnungen. Der Zeitraum Frühjahr 2010 wurde gewählt, da er zu einem mittleren hydrometeorologischen Verhältnisse widerspiegelt und zum anderen durch vorhandene Daten ausreichend abgesichert ist.“

Die Linie der Grundwasserbeeinflussung reicht ca. 500 m nordwestlich über die beantragte Abbaugrenze des AG 2 und nördlich von Schleife bis über die Landesgrenze hinaus. Anlage 11 enthält die Karte der Entwicklung der berg-

baubedingten Beeinflussungslinie Grundwasser und zeigt die Grundwasserbeeinflussungslinien 2010, 2018, 2027, 2045, 2055 unter Annahme der Dichtwand auf.

Zu der Beeinflussung durch das Vorhaben heißt es, die Grundwasserbeeinflussung verlängere sich durch das Vorhaben zeitlich.

„Räumlich erreicht sie in 2027 eine Ausdehnung bis nördlich Graustein. Ab diesem Zeitpunkt verlagert sie sich zunächst westwärts, um zum Ende des Vorhabens nach Süden Richtung Spree zu schwenken. Im Zusammenhang mit dem Bau der Dichtwand werden dabei die Auswirkungen aus der Grundwasseranhebung nordwestlich des Vorhabengebietes entscheidend gemindert. Die Dichtwand soll ab 2018 um die Nordwestmarkscheide des AG errichtet und in 2025 fertiggestellt werden. Die Dichtwand führt dazu, dass sich die Absenkungreichweite aus dem AG 2 heraus räumlich nicht weiter entwickelt, als es mit dem AG 1 (ohne Dichtwand) genehmigt ist.“ (Antrag RBP, S. 64).

Die Grundwasserabsenkung ist die grundlegende Voraussetzung zur Kohlegewinnung (Anlage 13.1, S. 20). Auch wenn durch die Dichtwand möglicherweise der räumliche Ausbreitungsbereich minimiert wird, sollen die Wasserhebungsmengen nicht reduziert werden.

„Die Entwicklung der Wasserhebungsmengen wird sich im beantragten Betriebsplanzeitraum (bis 2055) nicht wesentlich gegenüber dem aktuellen Zustand ändern (ca. 160 m³ pro Minute Wasser).“ (Anlage 13.1, S. 21).

Im Mittel sollen sogar 170 m³ Wasser pro Minute gehoben werden, dieses Niveau soll bis ca. 2026 beibehalten werden (a.a.O).

Während bisher die wasser- und bergrechtliche Zulassung bis zum 31.12.2026 befristet waren, soll mit dem vorgelegten Antrag eine Ausweitung und Verlängerung grob derselben wasserseitigen (quantitativen) Beeinträchtigungen bis nach 2055 weiter bestehen bleiben.

6.

Zu den mengenmäßigen Grundwasserverhältnissen ist zunächst aufgeführt, dass sich aufgrund des jahrzehntelangen Einflusses des Bergbaus ein „geschlossener Absenkungstrichter vom Speicherbecken Lohsa II bis in die Nähe der Neisse einschließlich des Bärwalder Sees und des Tagebaus Reichwalde ausgebildet“ hat (Antrag RBP, S. 65).

Die Grundwasserflurabstände unterlägen „seit Beginn der bergbaulichen Tätigkeiten mehr oder weniger einer Beeinflussung“, flurferne Bereiche werden ab > 5 m definiert (Antrag RBP, S. 65). Die flurfernen Bereiche weiten sich auch nach Auffassung der Antragsteller aus.

In der Nähe des Tagebaus befinden sich Wasserschutzgebiete und Grundwas-

serentnahmestellen (Anlage 8). Das am nächsten gelegene Wasserwerk Graustein wurde bereits 2013 dauerhaft stillgelegt, da aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen nicht mehr genügend Wasser dargeboten werden konnte. Im Hinblick auf die Wasserfassung des Wasserwerks Spremberg im nordwestlichen Bereich des Tagebaus heißt es:

„Die Wasserfassungsanlagen des Wasserwerks Spremberg werden aufgrund erwarteter Beeinträchtigungen räumlich neu geordnet. Die Brunnen der Wasserfassung A im Süden werden dauerhaft stillgelegt, als Ersatz wird eine neue Wasserfassung bei Groß Luja errichtet (Wasserfassung E).“

Dieser Zusammenhang zeigt bereits, dass die geplante Dichtwand die Auswirkungen und Ausbreitung der Entwässerungswirkung nicht vollständig ausschließen kann, sondern (so auch der Antrag) nur mindern wird, und zwar vor allem im Hinblick auf den Zufluss. Nordwestlich des Tagebaus wird angeblich eine „annähernd vorbergbauliche Fließrichtung von Ost nach West in Richtung Spree sich einstellen“ (Anlage 18.1.3, Antrag RBP, S. 68). Hierzu heißt es:

„Die Errichtung der geplanten Dichtwand bewirkt eine Begrenzung der Beeinflussungsbereichsweite, indem sie den Grundwasserzustrom aus dem Bereich der Grausteiner Rinne nordwestlich des Tagebaus entscheidend verringern wird.“ (Antrag RBP, S. 68)

7.

Die stoffliche Beschaffenheit der Grundwasserleiter wird als teilweise erheblich belastet beschrieben (S. 68, Antrag RBP), eine stoffliche Beeinflussung des Grundwassers in der Zentrallausitzer Rinne findet durch den Tagebau aber „nicht statt“ weil die Grundwasserströmung von West nach Ost zur Spree hin ausgerichtet sei (RBP Antrag, S. 69). Dieser Bereich sei lediglich durch den Anstieg von eisen- und sulfathaltigem Grundwasser als Folge der Sanierungsbergbaus beeinflusst. Dies wird bezweifelt, siehe unten.

Es wird deutlich, dass durch die Grundwasserabsenkung eine weitere Belüftung zuvor gesättigten Porenraumes stattfindet und Eisensulfide oxidieren werden. Es wird auf Anlage 18.1.4 Bezug genommen (Qualitative Bewertung und Prognose der Grundwasser- und Oberflächenwasserbeschaffenheit im Rahmen der UVU, IWB Dr. Uhlmann, 24.02.2014). Siehe dazu weiter unten.

8.

Die Einleitung des Sumpfungswassers ist auf S. 45 ff. beschrieben. Sie erfolgt maßgeblich in die vorhandenen Vorfluter, Rothwassergraben und Floßgraben sowie das Einzugsgebiet der Struga. Eine Wassermengen und Entnahmebilanz findet sich auf S. 46 Antrag RBP. Die maximalen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse sind in Anlage 10 dargestellt (Karte: Grundwassergleichen und bergbaubedingte Beeinflussungslinie 20, 27). Allerdings enthält die Karte keinen Aufschluss in Hinblick auf die weitergehenden Grundwasserbeeinflussungsbereiche, auch wenn sich im Text folgende Aussage findet:

„Die Beeinflussung des Haupthanged - GBL weitet sich im Wesentlichen nach Nord-Westen aus. Die maximale Beeinflussung ist dabei nicht durch einen größten Zustand zu einem bestimmten Zeitpunkt gekennzeichnet, sie entwickelt sich dynamisch und ist die Summe von lokalen maximalen Ausdehnungen der Grundwasserbeeinflussungen. So erreicht sie in ca. 20, 27 im Norden ein Maximum, weitet sich dann im Anschluss weiter nach Westen aus und verlagert sich bis zum Ende der Sümpfung in ca. 2055 in den Bereich der Außenhalde, während sie sich gleichzeitig unter dem Einfluss der Dichtwand im Norden und Westen wiederum rückläufig entwickelt (Anlage 11).“

Anlage 11 zeigt deutlich auf, dass die Grundwasserbeeinflussung in das Gebiet des Landes Brandenburg hineinreicht.

9.

Die Einleitungen sowie der Grundwasserwiederanstieg wird das Einzugsgebiet der Spree betreffen. Der chemische Zustand der Spree wurde 2009 mit *gut*, der ökologische Zustand als *mäßig* eingeschätzt, seitdem haben sich beide Zustände jedoch negativ entwickelt, vgl. Anlage 18 1.7, Wirkungen der Substitution von Ökowasser durch sulfatreiches Reinwasser, IWB Dr. Uhlmann, 24.05.2011. Im Jahresmittel wurden in der Spree Sulfatkonzentrationen von rund 330 mg pro Liter gemessen, die Konzentration für Eisen an der Messstelle Spreewitz betragen ca. 4,6 mg pro Liter (Antrag RBP, S. 80).

Zum Einfluss des Tagebaus heißt es dort: „Der Grund liegt hier jedoch nicht in der Einleitung des behandelten Sümpfungswassers, sondern in dem grundwasserbürtigen Zufluss aus den Grundwasserwiederanstiegsgebieten der LMBV, besonders im Abschnitt Ruhlmühle und in der Ortslage Spreewitz“ (Antrag RBP, S. 80).

Für die Spree suggeriert auch S. 82, dass eine weitere Belastung durch den Tagebau nicht stattfindet, die Bilanz- und Modellierungszeiträume reichen allerdings nur bis 2027 (Anlage 18 1.1.5). Die Überschreitung der Immissionszielwerte in der Spree in Hinblick auf die Sulfatkonzentration wird vollständig auf den Sanierungsbergbau zurückgeführt (Antrag, S. 82).

Die konkrete Beeinflussung durch den Tagebau Nochten kann dem Antrag nicht entnommen werden, es heißt lediglich, dass im Zeitraum bis 2055 die Spree noch „vom aktiven Bergbau beeinflusst“ wird (S. 82). Auch nach Abschluss des eigentlichen Tagebaus werden Ersatzwasser in die Oberflächengewässer eingeleitet (S. 83) und zwar über Brunnen.

10.

Auswirkungen auf wasserabhängige Landschaftsteile wurden untersucht, hierbei wird die Grundwasserabsenkung und der Grundwasserwiederanstieg betrachtet.

Die UVU schätzt, dass Beeinträchtigungen von Biotopen vorkommen werden, „diese werden aber unter Berücksichtigung eines Risikomanagements und der Fortführung von Zusatzwassereinleitung als nicht umwelterheblich gewertet. Dies gilt auch für die zeitliche Verlängerung von bereits bestehenden Beeinträchtigungen“ (Antrag RBP S. 83).

11.

Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen werden besprochen, aber nicht detailliert begründet. So werde etwa „bei der Tagebauentwässerung... der Vorlauf der Filterbrunnen auf das zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit erforderliche Maß begrenzt“ (S. 84). Eine Darlegung dieser Sicherheit bzw. möglicher Alternativen erfolgt jedoch nicht.

Die auf Grund der Grundwasserabsenkung wasserdefizitären Gebiete werden mit Ersatzwasser versorgt, insbesondere auf Grundlage des Einleitungsbescheids vom 21.08.2007 in Hinblick auf das Grabensystem des FFH-Gebiets Trebendorfer Tiergarten sowie weiteren oberirdischen Einleitungen (S. 85). Zu den chemischen Auswirkungen auf den Grund- und Oberflächenwasser durch die Reaktion von Luftsauerstoff mit Chlorid (Oxidationsprozesse), Freisetzung von Eisen und Sulfat) heißt es, dass diesem Prozess „präventiv entgegenge wirkt werden“ könne (S. 86). Hierzu gehöre eine präventive Kippentechnik sowie „bedarfswise Kalkmelioraion“.::

„Prinzipiell gibt es weitere Präventivmaßnahmen, die das Zumischen von puffernden Substanzen in den Massenstrom der Abraumverkipfung zum Ziel haben (Kippenkalkung). Dies wird im Tagebau Nochten nicht angewandt, da die Lage und Größe der neu zu schüttenden und damit prinzipiell behandelbaren Kippe im Vergleich mit der in 1965 begonnenen und inzwischen großflächig hergestellten, unbehandelten Altkippe ein Zumischen puffernder Substanzen nicht zielführend werden lässt. Auch bietet die Abraumförderbrücke technisch, insbesondere statisch nicht die Möglichkeit über Aufgabetrichter dem Abraumstrom Kalk zuzumischen. Darüber hinaus liegen Erfahrungen zur nachhaltigen Wirkung des Verfahrens derzeit noch nicht vor.

Die so genannte Kippenkalkung kommt bislang nur im Tagebau Garzweiler II im Rheinischen Revier zum Einsatz. Hier liegen Voraussetzungen vor, die den Erfolg eines Kalkeinbaus in die Kippe wahrscheinlich werden lassen. Durch den dort eingesetzten Bagger-Band-Betrieb (Bandsammelpunkt) ist die Einmischung von Kalk technisch möglich.

Die Folgen der Pyritverwitterung sind seit langem Gegenstand nationaler und internationaler Forschungen mit dem Ziel, diese Prozesse zu mindern. Die Dimension von Braunkohletagebauen hat bislang dem Einsatz von weiteren, im Labor erprobten Minderungsmaßnahmen Grenzen gesetzt, so dass es über die zuvor beschriebenen Maßnahmen hinaus keine weiteren zur Verfügung stehen.“

12.

Die Lage und Gestaltung des Restlochsees oder Restloches ist beschrieben ist

auf S. 43 des Antrags, seine Flutung auf S. 104. Er soll mit einer „maximalen Ausdehnung von ca. 8 x 9 km entstehen (Antrag RBP, S. 43).

Der Antrag räumt ein, dass auch der Restsee aufgrund der chemischen Reaktionen bei Verkippung und Grundwasseranstieg versauern würde, beschreibt aber eine „Behandlung“ als Gegenmaßnahme und bezieht sich auf Anlage 18 1.4. Ziel der Behandlung sei eine Seewasserqualität herzustellen, „die die Entwicklung einer Biologie im See ermöglicht und gleichzeitig bei Ausleitung des Seewassers die Wasserqualität der Spree nicht erheblich nachteilig verändert“ (S. 87). Hierauf wird im Hinblick auf die wasserseitigen Langzeitauswirkungen des Vorhabens noch einzugehen sein. So sei „eine Verlagerung von Reaktionsprodukten aus der Pyritverwitterung, im Wesentlichen Eisen und Sulfat, wahrscheinlich (S.88).

13.

Durch den Tagebau werden der Bereich Schleife südlich der Bahn sowie die Ortslagen Klein Trebendorf, Rohne, Mulkwitz und Mühlrose in Anspruch genommen. Zusätzlich werden Flächen außerhalb der Sicherheitslinie für den Dichtwandbau in Anspruch genommen (Anlage 18.1.8, S. 6)

Im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabens werden ca. 4.820 ha Fläche beansprucht. Für 2.840 ha sind bereits Besitz- und Eigentumsrechte vertraglich gesichert (Antrag RBP S. 121). Insgesamt sind 1.641 Bewohner von Umsiedlung bzw. Grundabtretung bedroht.

Die Sozialverträglichkeit wird auf S. 124 ff. des Antrags RBP begründet und auf S. ????

14.

Zur Bergbaufolgelandschaft wird auf den Braunkohlenplan 2014 Bezug genommen, Ziele 17 ff. (Antrag RBP, S. 95) und mit Flächenanteilen beschrieben (S. 98 f.) Anlage 7.8 enthält eine kartografische Darstellung.

C. Einwendungen und Stellungnahmen

I. Verfahren

1.

Die ausgelegten Unterlagen sind widersprüchlich und ungeeignet für die Antragsstellung. Der Antragssteller qualifiziert das Vorhaben als wesentliche Vorhabensänderung gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG). Nach seiner Auffassung ergibt sich für das AG 2 gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. §§ 4 und 18 UVPG eine UVP-Pflicht, weil die Fläche des AG 2 den maßgeblichen Schwellenwert

von § 1 Nr. 1b) aa) Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) überschreitet (25 ha).

Danach ist ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Der Antrag suggeriert aber, dass insgesamt 6 Genehmigungsanträge gestellt werden. Für die Einwender ist nicht ersichtlich, zu was sie eigentlich Stellung nehmen. Die Bekanntmachung ist insofern fehlerhaft.

2.

Zumindest dem Antrag auf Planfeststellung für den Restlochsee fehlt ersichtlich das Sachentscheidungsinteresse. Es handelt sich aufgrund der zeitlichen Abläufe um eine unzulässige Planfeststellung auf Vorrat, zumal sich die technischen Voraussetzungen im weiteren Ablaufbetrieb noch ändern können.

3.

Die UVU ist fehlerhaft und unvollständig weil sie das Abbaugebiet 1 nicht in die Auswirkungsprognose einbeziehen. Das laufende AG 1 unterfiel aber selbst der Verpflichtung eine UVP durchzuführen. Diese UVP ist niemals durchgeführt worden. Die Rechtsprechung des BVerwG im Hinblick auf die Frage, ob Tagebaue als Gesamtvorhaben zu werten sind (Urteilen vom 12. Juni 2002 - BVerwG 7 C 2.02, BVerwG 7 C 3.02 - juris) ist aufgrund der Rechtsprechungsentwicklung des EuGH europarechtswidrig (und war es auch damals schon).

In der UVU und in Anlage 18.4 fehlt jegliche Betrachtung der Auswirkungen auf das globale Klima, dies ist rechtswidrig. Auf die Einwendung des Einwenders zu 1) gegen den Braunkohleplan wird Bezug genommen. Auch mittelbare Auswirkungen des Vorhabens sind in die Auswirkungsbetrachtung einzubeziehen, wenn sie intendiert sind.

Der Untersuchungsraum und die gesamte Auswirkungsprognose ist fehlerhaft, weil die gesamte UVP davon ausgeht, dass eine Dichtwand errichtet wird und diese funktionsfähig ist. Weder ist ein Antrag auf Errichtung der Dichtwand gestellt, noch ist prüffähig dargestellt, dass die Dichtwand effektiv sein wird. Hierzu im Detail unten.

Die Grenzen der Grundwasserbeeinflussung sind unzureichend dargestellt, die Abgrenzung auf dem entsprechenden Kartenmaterial ist irreführend.

4.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind fehlerhaft. Hierzu wird unten weiter ausgeführt.

5.

Die Bekanntmachung ist räumlich unzureichend, da trotz der Grundwassereinflussbereiche in Brandenburg (mangels anderem Wissen) keine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Polen hat entgegen §§ 9a ff. UVPG nicht stattgefunden, obwohl eine stoffliche Beeinträchtigung auch polnischer Grundwasserkörper nicht auszuschließen ist, und die fortgeführte Verbrennung von Kohle in den genehmigten Kraftwerken immissionsseitige Wirkungen auch in Polen entfalten wird.

6.

Die Unterlagen sind unzureichend, weil zu den Auswirkungen des Vorhabens nicht qualifiziert Stellung genommen werden kann, geschweige denn eine Rahmenbetriebsplanzulassung erfolgen kann, und zwar im Hinblick auf die Dichtwand.

Da die Dichtwand nach den Vorstellungen des Antragsstellers Genehmigungsvoraussetzung ist, muss eine positive Genehmigungsentscheidung sowie eine Prognose der Wirksamkeit bereits jetzt möglich sein, um die Prüfung nach § 55 BBergG durchführen zu können. Aufgrund der unvollständigen Unterlagen ist das aber nicht möglich.

Die Dichtwand kann auch nach den Aussagen des Antragsstellers nur eine hemmende Funktion haben. Eine Abdichtung wird nicht möglich sein. Die Einbindung der Dichtwand in der Tiefe in gestörte Sand/Schluff Wechsellagen lässt Unterströmungen zu, die in ihrem Ausmaß kaum zu quantifizieren sind. Insofern sind Prognosen zur Dichtungswirkung kaum belastbar. Hierzu weiter unten.

7.

Trotz erheblicher Auswirkungen auf FFH-Gebiete fehlt jegliche Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist nachzuholen und die Auslegung ist zu wiederholen.

8.

Bei den Beeinträchtigungen durch die Braunkohletagebaue handelt es sich nach dem Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe (Entwurf 2015) um eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage. Es ist daher europarechtskonform davon auszugehen, dass im Rahmen der Kooperationspflichten die weiteren FGG Länder vor Genehmigungserteilung, also insbesondere der beantragten Sümpfungserlaubnis zu beteiligen sind. Im Entwurf (S. 113) heißt es:

Die weitere Nutzung von Braunkohlevorkommen wird im Einklang mit den Anforderungen und Zielen der WRRL erfolgen. Soweit erforderlich, werden dazu entsprechende, zwischen den betroffenen Bundesländern abgestimmte Konzepte aufgestellt und bei Genehmigung und Betrieb berücksichtigt.

Dies ist nicht geschehen, die wasserrechtliche Erlaubnis kann als Teil der Planfeststellung daher nicht erteilt werden.

II. Raumordnung und Landesplanung

1.

Der Antrag bezieht sich für seine raumordnerische Zulässigkeit auf den Braunkohlenplan Nochten 2014. Er setzt diesen teilweise ohne weitere Prüfung um, insbesondere im Hinblick auf die Frage der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, Sozialverträglichkeit, Wasserwirtschaft und Bergbaufolgelandschaft.

Der Rahmenbetriebsplan ist nach den Vorschriften des sächs. LPIG an den Braunkohlenplan „in Einklang zu bringen“ (§ 5 Abs. 2 SächLPIG). Der Braunkohlenplan wird aber derzeit in grundsätzlicher Hinsicht, auch im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Realisierung des Tagebaus, gerichtlich angegriffen. Eine Entscheidung im Rahmenbetriebsverfahren vor einer gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit des Plans liegt nicht im öffentlichen Interesse im Hinblick auf § 48 Abs. 2 BBergG.

Soweit – wie hier – die öffentlichen und notwendig auch privaten Interessen in einem landesplanerischen Braunkohlenplanverfahren ermittelt wurden und in die Darstellung von Zielen der Raumordnung eingegangen sind, sind über § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG diese als Ziele der Raumordnung für das bergrechtliche Zulassungsverfahren auch verbindlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2006, 7 C 11.05, Rdnr. 21 und BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08, Rdnr. 302.).

Die Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung ist auch nach Auffassung der Landesgerichte absolut:

„Ziele der Raumordnung sind anders als Grundsätze der Raumordnung nicht bloß Maßstab, sondern als räumliche und sachliche Konkretisierung der Entwicklung des Planungsraums das Ergebnis landesplanerischer Abwägung. **Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind sie nicht zugänglich**“ (Hervorhebung durch Verf., Sächsisches OVG, Urteil vom 20. Januar 2014 – 4 A 622/10 –, juris)

Damit muss sich die notwendige Abwägung im Rahmenbetriebsplanverfahren im Anschluss an das Grundsatzurteil zum Tagebau Garzweiler (BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08 – juris) auf eine Abwägung stützen können, die nicht in Frage steht oder durch gerichtliches Urteil als fehlerhaft eingestuft werden kann.

2.

Der Antrag widerspricht aber in wesentlichen Bereichen auch nicht den Vorgaben des Braunkohlenplans:

- Der räumliche Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans entspricht nicht dem des Braunkohlenplans. Damit entzieht sich der Antragssteller Festlegungen die sich auf Gebiete außerhalb des Abbaugebiets bezieht, obwohl die Umsetzung der Festlegungen des Braunkohlenplans insgesamt sichergestellt werden muss, damit die Gesamtabwägung zugunsten des Abbaus für das bergrechtliche Verfahren genutzt werden kann.
- Ziel 5 verlangt dass der Bergbautreibende die „Voraussetzungen für einen sich selbst regulierenden und weitestgehend nachsorgefreien Gebietswasserhaushalt zur Erfüllung der ökologischen Funktionen“ schafft. Dies ist nicht nachgewiesen und auch nicht positiv zu prognostizieren, wie sich aus den weiteren Ausführungen ergibt.
- Die Dichtwand liegt entgegen Ziel 7 und Karte 1.1. zum Braunkohlenplan deutlich außerhalb des Sicherheitsbereichs, also nord-westlich der Sicherheitslinie.
- Ziel 12 sieht zwingend eine „Sozialverträgliche“ Umsiedlung vor. Unterlagen, die dies substantiieren, liegen mit dem Antrag nicht vor. Im Gegenteil hat der Antragssteller den betroffenen Gemeinden im Dezember 2014 mitgeteilt, dass die vorgesehenen Rahmenverträge für die Umsiedlung nicht unterschrieben oder umgesetzt werden (Vgl. etwa <http://www.mdr.de/sachsen/bautzen/verzoeigerung-umsiedlung-lausitz100.html>).
Ob Zielkonformität vorliegt, kann die Bergbehörde auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht beurteilen.
- Ziel 10 sieht eine erholungskompatible Wasserqualität vor. Der Antrag sichert diese nicht zu, sondern beschreibt nur „mögliche“ Behandlungsoptionen um eine Versauerung zu verhindern. Eine Prognose für die Zielkonformität fehlt. Wenn der See aber nicht entsprechend Ziel 10 hergestellt werden kann, steht das Vorhaben im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.
- Ziel 1 und Ziel 2 erfordern den Nachweis, dass die Flächeninanspruchnahme jeweils nur im „unerlässlichen“ Umfang erfolgt. Ein diesbezüglicher Nachweis fehlt. Zielkonformität ist nicht feststellbar.
- Ziel 5 sieht vor, dass der Versauerung im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs „durch geeignete Maßnahmen entgegen gewirkt werden“ muss. Geeignete Maßnahmen werden nur unzureichend geprüft bzw.

angeboten und können daher auch nicht abschließend in Nebenbestimmungen übernommen werden.

- Die beantragte umfangreiche Einleitung von Sumpfungswasser in Oberflächengewässer widerspricht Ziel 8.

III. Kein Sachentscheidungsinteresse

Der Antragssteller hat ersichtlich derzeit kein Sachentscheidungsinteresse. Er selbst wird den Tagebau nicht durchführen. Nach eigenen Angaben wird der Konzern die Braunkohlesparte verkaufen, und zwar wohl sowohl die Tagebaue als auch die Erzeugung.

Ein Planfeststellungsbeschluss darf nur erlassen werden, wenn der Antragssteller Realisierungsabsichten hat. Dies ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall. Damit fehlt auch die Planrechtfertigung weil das Vorhaben *objektiv nicht zu realisieren* ist. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Grundregel des Planfeststellungsrechts nicht auch auf den Rahmenbetriebsplan anzuwenden wäre.

Zudem kann die Behörde die notwendige Zuverlässigkeitsprüfung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2 BBergG zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchführen.

IV. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit

1. Prüfungsmaßstab

Grundlage für die Zulassung Braunkohlenabbaus ist zum einen das Bundesrecht mit dem BBergG. Grundsätzlich soll die „Rohstoffversorgung gesichert“ (§ 1 Nr. 1 BBergG) und Aufsuchung und Gewinnung „so wenig wie möglich beeinträchtigt werden“ (§ 48 Abs. 1 S. 2 BBergG).

Dem Abbau „entgegen“ steht materielles Recht aller Art, insbesondere Wasser- und Naturschutzrecht, aber auch die Sicherheits- und Vorsorgeanforderungen des Bergrechts selbst (z.B. § 55 BBergG). Gewichtige Grundrechte sind zu beachten, insbesondere das Eigentumsrecht von Betroffenen im Abbaubereich über Art. 14 GG sowie Schutzanforderungen im Hinblick auf den globalen Klimaschutz. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig (Art 14 Abs. 3 GG).

Nach dem Urteil des BVerfG zum Tagebau Garzweiler (vom 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08) ist deutlich, dass Art. 14 auch soziale Komponenten des Heimatschutzes beinhaltet:

„Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums verschafft damit zwar keinen Anspruch auf Erhalt oder gar Schaffung eines bestimmten Wohnumfelds. Soweit mit ei-

ner tatsächlich innegehabten Wohnung jedoch feste soziale Bindungen in das örtliche Umfeld und dessen städtebauliche Gegebenheiten verbunden sind, ist diese Verwurzelung bei Eingriffen in das Eigentumsgrundrecht angemessen zu berücksichtigen. Denn das Eigentumsgrundrecht ist in erster Linie Grundlage persönlicher Freiheit und Selbstentfaltung ... auch in seinen konkreten örtlichen und sozialen Bezügen. Ein gewisser Schutz des gewachsenen sozialen Umfelds, der in der Literatur zum Teil unter dem Begriff der "Heimat" in Art. 11 GG verortet wird, ist damit im Ergebnis durch Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistet.“ (Rdnr. 270)

Das BVerfG hat in diesem Urteil auch deutlich gemacht, dass die Bergbehörde in jeder Verfahrensstufe in die Abwägung gem. § 48 Abs. 2 BBergG einzutreten hat. Dabei sind alle Interessen an der Nicht-Durchführung des Tagebaus, insbesondere die Eigentumsinteressen gegen das zunächst privatnützige Interesse an der Durchführung zu stellen. Für die Erforderlichkeit des Vorhabens genügt es nach dem BVerfG... , dass das konkrete Vorhaben zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist“. Im Hinblick auf die Enteignungsvoraussetzungen nach Art. 14 Abs. 3 GG muss das konkrete Vorhaben nicht „unverzichtbar“ für das Erreichen des Gemeinwohlziels (Stromversorgung) sein. Damit folgt das BVerfG den bereits geltenden Anforderungen der Rechtsprechung im Fach- und Bauleitplanungsrecht (Rdnr. 183 ff.).

Je geringer das öffentliche Interesse gegenüber dem privaten Interesse wiegt, desto weniger können die privaten Interessen am Abbau die privaten Interessen am Bestand von Heimat und Eigentum überwiegen:

„Sofern die Enteignung zugunsten Privater vorgesehen ist, hat das Gesetz zusätzliche Vorkehrungen für die dauerhafte Gemeinwohlsicherung des enteigneten Gutes vorzusehen“ (Rdnr. 166)

„Die Verfassung schließt Enteignungen zugunsten Privater nicht aus... Die Enteignung zugunsten Privater stellt allerdings besondere Anforderungen an die Bestimmung des verfolgten Zieles, die gesetzliche Ausgestaltung der Voraussetzungen und an die weiteren Geltungsbedingungen einer solchen Enteignung.“ (178)

„Es bedarf daher in diesen Fällen gesetzlicher Regeln, die sicherstellen, dass begünstigte Private das enteignete Gut zur Verwirklichung des die Enteignung legitimierenden Ziels verwenden werden und dass diese Nutzung dauerhaft erfolgt, soweit sie nicht der Natur der Verwendung gemäß auf eine einmalige Inanspruchnahme beschränkt ist“. (Rdnr. 179)

Rechtliche Verbindlichkeit erlangen die Ergebnisse der Braunkohlenplanung für die bundesbergrechtliche Rahmenbetriebsplanung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als dem Rahmenbetriebsplan etwa entgegenstehende öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG. Denn:

„[...] im bundesrechtlich geregelten betriebsplanrechtlichen Zulassungsverfahren [ist] kein Raum für die unmittelbare Anwendung weiterer Zulassungsvoraussetzungen landesrechtlicher Art ...“ (Rdnr. 302).

Das BVerfG betont zwar, die bergrechtlichen Entscheidungen seien gebundene Entscheidungen (Rdnr. 233 und 321), während der Braunkohlenplan der freien planerischen Abwägung unterliegt. Tatsächlich führt aber die Abwägung der öffentlichen Interessen im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG zu einer Entscheidung, die der planerischen Abwägung sehr nahe kommt und die aufgrund ihrer Reichweite (faktische, wenn auch nicht rechtliche enteignungsrechtliche Vorwirkung) einem erheblichen Begründungsaufwand unterliegt.

Der Antrag greift im Hinblick auf die Darlegung des konkreten energiewirtschaftlichen Bedarfs zu kurz (Antrag, S. 37). Er nimmt im Wesentlichen Bezug auf das sächsische Energie und Wirtschaftsprogramm 2012 und den Braunkohlenplan Nochten 2014 überprüft aber die dort getroffenen Annahmen und Schlussfolgerungen nicht. Eine solche Überprüfung muss aber zur negativen Prognose der energiewirtschaftlichen Erforderlichkeit führen.

2. Klimarelevanz und Versorgungssicherheit

Der Abbau und die Verbrennung von Braunkohle ist eine der größten Verursacher klimaschädlichen Kohlendioxids in Deutschland und energiepolitisch nicht erforderlich. Braunkohle ist der klimaschädlichste aller Energieträger. Eine Tonne Braunkohle verursacht bei der Verbrennung etwa eine Tonne klimaschädliches Kohlendioxid (CO₂).

Der Rahmenbetriebsplan für die Aufschließung des Tagebaus Nochten Teilfeld II wird in unmittelbarer und im Plan gewollter Konsequenz die Freisetzung von rund 300 Mio. t CO₂-Äq. aus der Verbrennung der Braunkohle und nicht-quantifizierte Mengen Mio. t CO₂-Äq. durch die Landnutzungsänderung und Beseitigung von Vegetation im Plangebiet nach sich ziehen.

Der aktuelle Bericht des Weltklimarats (IPCC) vom Herbst 2014 warnt, dass „anhaltende Treibhausgasemissionen [...] eine weitere Erwärmung und langfristige Veränderungen in allen Komponenten des Klimasystems bewirken. Der Klimawandel wird für Menschen und Umwelt bereits bestehende Risiken verstärken und neue Risiken nach sich ziehen.“¹ Mögliche Folgen sind zum Beispiel zunehmende Wetterextreme wie Hitze und Starkregen. Tropische Stürme werden heftiger; in hohen Breiten nimmt die Niederschlagsmenge zu, in niedrigen Breiten ab. Klimawissenschaftler haben berechnet, dass Industrienationen wie Deutschland ihren hohen Treibhausgasausstoß bis zum Jahr 2020 mindestens um 40 Prozent reduzieren müssen. Bis zur Mitte des Jahrhunderts müssen die Treibhausgasemissionen sogar nahe Null liegen. Nur dann besteht die Chance, die Erwärmung der Atmosphäre unter 2° Celsius zu begrenzen. Bei einer stärkeren Erwärmung, so die Wissenschaftler, werden die Folgen des Klimawandels nicht mehr beherrschbar sein.

¹ http://www.de-ipcc.de/_media/141102_Kernbotschaften_IPCC_SYR.pdf

Ende des Jahres 2015 soll in Paris ein Weltklimavertrag mit verbindlichen Zielen für die Reduktion von Treibhausgasen unterzeichnet werden. Einen zentralen Beitrag bei dieser Reduktion werden zwangsläufig Industrienationen wie Deutschland liefern müssen. Der Energiesektor spielt dabei die wichtigste Rolle. Über 40 Prozent der CO₂-Emissionen in Deutschland sind der Stromerzeugung zuzuschreiben. Im Jahr 2012 emittierte die Energiewirtschaft 377 Mio. t CO₂-Äq., ein Betrag der bis zum Jahr 2020 um ca. 100 Mio. t reduziert werden muss, um die Vorgaben der Bundesregierung zu erfüllen.

Die Regierung erarbeitet darüber hinaus einen Klimaschutzplan 2050, „der die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Ziel im Jahr 2050 beschreibt und in einem breiten Dialogprozess mit Maßnahmen unterlegt.“² Dieser Klimaschutzplan basiert auf der Prämisse, das in Deutschland und Europa gesetzte Ziel, bis Mitte des Jahrhunderts 80-95 Prozent CO₂-Reduktion zu erreichen. Dies würde unter anderem bedeuten, dass die Stromwirtschaft in Deutschland in den kommenden 35 Jahren, also innerhalb des Geltungszeitraumes des beantragten Rahmenbetriebsplans für den Abbaubetrieb, auf eine nahezu komplett CO₂-freie Erzeugung umgestellt wird.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung³ hat wiederholt in einem Sondergutachten sowie in diversen Kurzstellungnahmen aufgezeigt, dass der Umstieg auf 100 % erneuerbare Energien im Stromsektor problemlos bis 2050 zu realisieren ist und dabei technisch sogar deutlich früher bereits möglich wäre.

Ebenso zeigt das *Greenpeace*-Energieszenario „Der Plan – Deutschland ist Erneuerbar“ auf, dass die deutschen Klimaziele nur sicher erreicht werden können, wenn Deutschland spätestens bis zum Jahr 2030 aus der Verstromung von Braunkohle, dem klimaschädlichsten Energieträger, aussteigt. Bis spätestens zum Jahr 2040 muss nach diesem Szenario auch die Energiegewinnung aus Steinkohle vollständig beendet werden und im Jahr 2050 muss die Energieerzeugung zu annähernd 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien erfolgen. Dies ist nach diesem Szenario möglich, ohne die Versorgungssicherheit Deutschlands zu gefährden.⁴

Jedenfalls ist mehrfach nachgewiesen worden, dass das Kraftwerk Schwarze Pumpe (um dessen Versorgung es beim vorliegenden Rahmenbetriebsplan geht) auch ohne neue Tagebaue bis 2040 versorgt werden kann.

² <http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/aktionsprogramm-klimaschutz-2020/>

³ http://www.umweltrat.de/DE/DerSachverstaendigenratFuerUmweltfragen/dersachverstaendigenratfuerumweltfragen_node.html

⁴ <http://www.greenpeace.de/files/20110501-Der-Plan-Energiewende-ohne-Atom-und-Kohle.pdf>

Einen umfassenden Ansatz für Sachsen in der gleichen Stoßrichtung bietet das Energie- und Klimakonzept für Sachsen des BUND.⁵

Auch aus Gründen der Versorgungssicherheit ist eine weitere Braunkohleverstromung daher mittelfristig unnötig und gerade nicht erforderlich. Das gilt erst recht, wenn die Bundesrepublik künftig konsequenter auf Energieeffizienz, Energieeinsparung, ein besseres Einspeisemanagement sowie den Stromnetzausbau und den Stromspeicherbau setzt. Dies steht auch nicht im freien politischen Belieben, da eine grundlegende Pflicht, konsequent zur Abwendung des Klimawandels beizutragen, bereits aus Art 2, 14 und 20a GG und dem Schutzgehalt der Menschenrechte folgt.

3. Klimaprogramm der Bundesregierung Deutschland

Am 3. Dezember 2014 hat das Bundeskabinett das „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ und den „Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz“ beschlossen. Hintergrund ist die drohende Verfehlung des im Koalitionsvertrag erneut bekräftigten Ziels, Deutschlands CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent zu senken.

Beiden Programme sollen die Zielerreichung sicherstellen und die CO₂-Emissionen von etwa 950 im Jahr 2013 auf 750 Millionen Tonnen CO₂ im Jahr 2020 reduzieren. Auf die Stromerzeugung entfällt dabei rund die Hälfte des Einsparvolumens.

Dem „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ liegt ein Projektionsbericht zugrunde, der für die Energiewirtschaft eine Reduktion des Emissionsniveaus von 377 Mio. t CO₂-Äq. (im Jahr 2012) auf 306 Mio. t CO₂-Äq. im Jahr 2020 annimmt. Neben diesem Reduktionsvolumen von 71 Mio. t CO₂-Äq. soll das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 eine Einsparung von weiteren 22 Mio. t CO₂-Äq., insbesondere im Stromsektor, sicherstellen. Damit summieren sich die Anforderungen zur CO₂-Einsparung in der Energiewirtschaft auf 93 Mio. t CO₂-Äq. bis zum Jahr 2020.

Diese Interpretation des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 bestätigte auch der Vizekanzler und Energieminister Sigmar Gabriel (SPD) in einer Fragestunde des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 2014:

„Im Klimaschutzplan steht, dass der Kraftwerkspark zusätzlich eine Reduzierung um 22 Mio. t CO₂ erbringen muss – zusätzlich gegenüber der Prognose über die Entwicklung der Treibhausgase und des Beitrags des Stromsektors, die die letzte Bundesregierung am 15. März 2013 der Europäischen Union gemeldet hat.“ (Anm.: Damit ist der Projektionsbericht gemeint, der eine Reduktion in diesem Sektor um 71 Mio. t CO₂-Äq. annimmt).

⁵ <http://www.bund-sachsen.de/energiekonzept>

Allerdings ist die Erreichung der Reduktion um 71 Mio. t CO₂-Äq. bislang nicht gesichert; nur etwa die Hälfte der Ambition ist mit konkreten Maßnahmen unterlegt. Selbst Sigmar Gabriel bestätigt, dass die Reduktion, von welcher der Projektionsbericht ausgeht, „bis heute in einem Umfang von circa 34 Millionen Tonnen noch nicht unterlegt ist.“⁶ Ziel der gesetzlichen Umsetzung des Aktionsprogramms ist es laut Sigmar Gabriel, „dafür zu sorgen, dass es eine gesetzliche Obergrenze für die Emissionen aus dem Kraftwerkspark gibt, die im Jahr 2020 noch getätigt werden können“.⁷ Diese Obergrenze liegt demnach bei 284 Mio. t CO₂-Äq. (Ausgangswert 377 Mio. t CO₂-Äq. minus 71 Mio. t CO₂-Äq. gemäß Projektionsbericht minus 22 Mio. t CO₂-Äq. zusätzlicher Einsparung aus dem Aktionsprogramm).

Handlungsbedarf ergibt sich somit mindestens für die 22 Mio. t CO₂-Äq. aus dem Aktionsprogramm sowie die bislang nicht mit Maßnahmen unterlegten 34 Mio. t CO₂-Äq. aus dem Projektionsbericht. Zudem muss bis zum Jahr 2020 sichergestellt sein, dass die im Projektionsbericht bislang als gesichert angenommene Emissionsreduktion von 37 Mio. t CO₂-Äq bis zum Jahr 2020 erreicht werden.

Dies muss allerdings bezweifelt werden, da der Projektionsbericht beispielsweise von einem CO₂-Zertifikatspreis von 20 Euro oder einer maximalen Betriebsdauer von Kohlekraftwerken von 45 Jahren ausgeht. Beide Annahmen sind derzeit nicht gegeben, weshalb eine vollständige Zielerreichung aus heutiger Sicht höchst unwahrscheinlich ist. Noch viel drastischer fällt die nötige Emissionsreduktion aus, wenn man in Rechnung stellt, dass die Gesamtheit der EU-Staaten seit 1990 in höherem Maße Emissionen nach außerhalb der EU verlagert haben, als es der Gesamtheit der rechnerischen EU-Emissionsreduktionen entspricht.⁸ Deutschland ist also meilenweit nicht nur von in absoluten Zahlen verträglichen Emissionshöhen pro Kopf entfernt.

4. Absehbare Umsetzungsinstrumente der CO₂-Reduktion im Kraftwerkspark

Das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 nennt explizit die „Weiterentwicklung des fossilen Kraftwerksparks“ als Instrument zur Zielerreichung der zusätzlichen 22 Mio. t CO₂-Äq. Zur Umsetzung dieser Einsparungen wird laut Aktionsprogramm der Bundesminister für Wirtschaft und Energie in 2015 einen Regelungsvorschlag vorlegen.

In einem Konzeptpapier aus dem Bundeswirtschaftsministerium vom 21. November 2014 heißt es zur Umsetzung der im Aktionsprogramm festgehaltenen zusätzlichen Einsparanforderungen im Stromsektor:

⁶ Minister Gabriel in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 2014

⁷ Ebd.

⁸ Edenhofer u.a., Growth in emission transfers via international trade from 1990 to 2008, Proceedings of the National Academy of Sciences, 2011

„Die 22 Mio. t werden auf fossile Kraftwerke gleichmäßig verteilt. Gleichmäßig heißt proportional zu historischen Emissionen. Die Kraftwerksbetreiber können frei entscheiden, wie sie die ihnen auferlegten Minderungsbeiträge dauerhaft erbringen: sie können sie gleichmäßig auf ihre Kraftwerke verteilen, auf einzelne Anlagen konzentrieren und zwischen Anlagen übertragen. Damit wird ihnen ein Maximum an Flexibilität gewährt. Gleichzeitig wird der Effekt auf die Preise am Großhandelsmarkt minimiert. Die Umsetzung erfolgt mit einem Gesetz. Die Minderungsbeiträge werden auf 5 Jahre verteilt (2016 bis 2020); d.h. der Kraftwerkspark müsste seine CO₂-Emissionen pro Jahr zusätzlich um 4,4 Mio. t senken.“

Im Bundestag deutete Energieminister Gabriel an, dass für die Umsetzung der angenommenen Einsparungen aus dem Projektionsbericht das Instrument einer (strategischen) Reserve zur (weiteren) Zielerreichung genutzt werden könnte. Konkret nannte Gabriel im Bundestag die Möglichkeiten, „einen nicht unerheblichen Teil dessen, was die Stromerzeuger erbringen müssen, in eine Kapazitätsreserve zu tun, die wir in jedem Fall (Anm.: im Zuge der Reform des Strommarktdesigns) brauchen“.⁹

Im Positionspapier des BMWi wird angekündigt, dass

„die Bundesregierung [...] dieses Instrument (Anm.: gemeint ist die Kapazitätsreserve) mit dem o.g. Vorschlag zur Minderung der Emissionen verknüpfen“ wird.

Somit ist festgelegt, dass die Bundesregierung im Jahr 2015 gesetzliche Regelungen treffen wird, die aktiv zu einer Emissionsreduktion in der Energiewirtschaft in Höhe von 56 Mio. t CO₂-Äq (34 Mio. t CO₂-Äq. plus 22 Mio. t CO₂-Äq.) beitragen müssen. Gegebenenfalls muss die Erreichung der im Projektionsbericht angenommenen Emissionsreduktion sichergestellt werden. Umso mehr gilt dies, wenn man wie gezeigt zusätzlich die Verlagerungseffekte der bisherigen Energie- und Klimapolitik berücksichtigt.

Wird die von Minister Gabriel angedeutete „Obergrenze“ festgeschrieben, müssten mangelnde Zielerreichungsgrade dieser Maßnahmen kompensierend direkt vom Kraftwerkspark erbracht werden.

5. Auswirkungen auf die Braunkohlewirtschaft in der Lausitz

Ausgehend von den gesamten CO₂-Emissionen aus der Energiewirtschaft in Höhe von 377 Mio. t CO₂-Äq. entsprechen 93 Mio. t CO₂-Äq. einer Reduktion um 24,7 Prozent innerhalb von sechs Jahren. Geht man davon aus, dass die als gesichert angesehene Emissionsreduktion des Projektionsberichts eintritt, verbleibt eine geforderte zusätzliche Emissionsreduktion von 56 Mio. t CO₂-Äq. oder 14,85 Prozent.

⁹ Minister Gabriel in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 2014

Vattenfalls gesamter CO₂-Ausstoss in Deutschland lag im Jahr 2013 bei 72,2 Mio. t CO₂-Äq.¹⁰. Davon entfallen auf die von Vattenfall betriebenen Braunkohlekraftwerke etwa folgende jährliche CO₂-Emissionen:

Kraftwerksstandort	Jährliche CO₂-Emissionen
Lippendorf	6,6 Mio. t CO ₂ -Äq.
Jänschwalde	25,4 Mio. t CO ₂ -Äq.
Boxberg	21,8 Mio. t CO ₂ -Äq.
Schwarze Pumpe	11,3 Mio. t CO ₂ -Äq.
Summe	65,1 Mio. t CO₂-Äq.

Somit entfallen auf das Braunkohlegeschäft etwa 90,2 Prozent der Gesamtemissionen des Konzerns in Deutschland. Selbst wenn man annimmt, dass die zusätzlichen Anstrengungen des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 lediglich zusätzliche Einsparungen von 56 Mio. t CO₂-Äq. vorsehen und diese gleichmäßig auf die Kraftwerksbetreiber verteilt werden (jeweils 14,85%), ist es unmöglich, dass Vattenfall die Reduktionsvorgaben erfüllen kann, ohne substantielle Einschnitte bei der Braunkohleverstromung vorzunehmen.

Da die Braunkohleverstromung für über 90 Prozent des CO₂-Ausstoss von Vattenfall verantwortlich ist, würden die Vorgaben der Bundesregierung nicht einmal erfüllt, wenn der Konzern sämtliche anderen Emissionsquellen (neben der Braunkohleverstromung) bis 2020 auf null senken würde. Eine substantielle Verringerung der Braunkohleverstromung ist also insbesondere für den Vattenfall-Konzern - wie auch einem möglichen Käufer seines Braunkohlegeschäfts - in Deutschland unumgänglich.

Vattenfalls deutscher Kraftwerkspark beinhaltet mehrere Blöcke mit geringem Wirkungsgrad und fortgeschrittenem Alter. Die ältesten Blöcke mit etwa 35% Wirkungsgrad sind zwei 500MW-Blöcke am Standort Boxberg und die sechs 500MW -Blöcke des Kraftwerks Jänschwalde. Das Kraftwerk Boxberg wird vornehmlich aus den Tagebauen Nochten und Reichwalde mit Braunkohle versorgt. Eine Drosselung oder Abschaltung der beiden mehr als 40 Jahre alten Blöcke hätte zur Folge, dass Abbaugeschwindigkeit und Verfeuerung der Kohle aus dem Tagebau Nochten massiv zurückgehen könnten, ohne die Gewährleistung der Versorgung der beiden neueren Blöcke zu gefährden.

Eine fehlende Notwendigkeit für den Aufschluss des Tagebaus Nochten Abbaugebiet II ist daher offensichtlich.

10

http://corporate.vattenfall.de/globalassets/deutschland/corporate_governance/geschaefts_und_nachhaltigkeitsbericht_2013.pdf

6. Ausbau Erneuerbarer Energien - Netzkapazitäten

Braunkohlekraftwerke, wie das Kraftwerk Boxberg sind als Grundlastkraftwerke konzipiert und sollen rund um die Uhr eine nahezu gleichbleibende Menge Strom erzeugen. Dadurch sind vor allem ältere Blöcke viel zu schwerfällig, um flexibel auf die stark steigende aber volatile Einspeisung großer Strommengen aus Erneuerbaren Energien reagieren zu können. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung warnt vor der Blockade der Erneuerbaren Energien durch unflexible Braunkohlekraftwerke:

„Das wichtigste einzelne Ziel ist es aber, über den beschlossenen Atomausstieg hinaus das Überangebot an Kraftwerken, die aus ökonomischen oder technischen Gründen zu unflexibel sind, abzubauen, um bessere Marktbedingungen für flexible Kraftwerke, insbesondere für Gaskraftwerke, zu schaffen. Dies gilt insbesondere für die zugleich relativ unflexible und sehr CO₂-intensive Verstromung von Braunkohle.“¹¹

Statt einen sinnvollen Beitrag zum Übergang ins Zeitalter der Erneuerbaren Energien zu leisten, würde das Festhalten an der Lausitzer Braunkohle also das Risiko erhöhen, dass Überkapazitäten im System verbleiben, die entweder das zeitweilige Abschalten zum Beispiel von Windkraftanlagen zur Folge hätten oder zu kostspieliger Unterauslastung von Kohlekraftwerksblöcken führen und damit die Kosten der Energiewende für die Stromkunden unnötig erhöhen und so die Akzeptanz verringern würden.

Das Überangebot von Grundlastkapazitäten ist der Bundesregierung bewusst¹². Im Aktionsprogramm Klimaschutz wird daher explizit von der Überführung von fossilen Kraftwerkskapazitäten in eine strategische Reserve gesprochen. Die Regierung geht also davon aus, dass nicht nur aus Klimaschutzgründen Kraftwerke zumindest zeitweilig vom Netz genommen werden müssen, sondern dies auch eine Form ist, den unflexiblen Überkapazitäten zu begegnen.

Diese generelle Entwicklung wird auch im Szenariorahmen Bundesnetzagentur unterstrichen. Sie geht von einem Rückgang der Braunkohleverstromung von 21,2 GW installierter Leistung auf ca. 10-14 GW bis 2025 aus.¹³ Dies geht aus der Genehmigung des Netzentwicklungsplanung und Offshore-Netzentwicklungsplanung gem. § 12a Abs. 3 EnWG vom 19.12.2014 hervor.¹⁴

¹¹

http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/02_Sondergutachten/2013_11_SG_Strommarkt_der_Zukunft_gestalten.pdf?__blob=publicationFile
http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/02_Sondergutachten/2013_10_SG_Strommarktdesign_Eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile

¹² <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/gruenbuch-gesamt,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>, S.13

¹³ Az.: 6.00.03.05/14-12-19/Szenariorahmen 2025, Genehmigung wegen der Genehmigung des Szenariorahmens für die Netzentwicklungsplanung und Offshore-Netzentwicklungsplanung gem. § 12a Abs. 3 EnWG, 19. Dezember 2014, Szenarien "B" und "C".

¹⁴

<http://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Delta/Szenariorahmen/Szenariorahmen>

Diese Fachbehörde des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) legt die Rahmenbedingungen für den weiteren Bau von Stromleitungen fest. Dies stellt den staatlich überprüften Rahmen für die zukünftige Stromerzeugungsstruktur dar. Die Vorgaben haben unmittelbaren Einfluss auf den Weiterbetrieb von Kraftwerken und lassen Rückschlüsse auf die zukünftige Braunkohleverstromung und den Braunkohlebedarf aus den Tagebauen zu.

Die Netzagentur erwartet aktuell, dass rund 30 Kraftwerke wegfallen.¹⁵ Damit schwindet die Bedeutung der Braunkohle als Energieträger. In Brandenburg und in Sachsen soll die installierte Leistung von heute 4409 MW (Brandenburg) und 4324,6 MW (Sachsen) auf 1619 bis 2549 MW in Brandenburg und 3247 bis 3394,6 MW in Sachsen zurück gehen. Das ist eine Reduzierung um bis zu 3868 MW in der Region unter der Annahme, dass das Klimaschutzziel für 2020 eingehalten wird.¹⁶ Bisherige Pläne waren mit den Klimazielen der Bundesregierung nicht vereinbar.

Dies zeigt u.a. dass die sächsischen Leitvorstellungen als Grundlage für die energiepolitische Notwendigkeit nicht annehmbar sind.

Ein Rückgang der Verstromung der Braunkohle führt auch unmittelbar zu einem verringerten Bedarf an dem Rohstoff. Dies gilt auch für den Tagebau Nochten. In der Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur gehen die Blöcke N und P in Boxberg mit einer installierten Leistung von jeweils 465 MW außer Betrieb (insgesamt 930 MW) .

Das schleichende Ende für die Braunkohle wird auch durch eine Analyse vom deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) bestätigt.¹⁷ Die Bundesnetzagentur musste aufgrund der bisher inkonsistenten Annahmen des Beitrags der Stromwirtschaft zu den deutschen CO₂-Emissionsminderungszielen von minus 40 Prozent bis 2020 gegenüber dem Basisjahr 1990 seine Szenarien anpassen. Diese neuen Prämissen für die Netzplanung müssen auch zur Neubewertung des Aufschlusses des Tagebau Nochten II führen.

Von einem heutigen Jahresbedarf der vier Blöcke N, P, Q und R in Boxberg von rund 11 Mio. Tonnen Braunkohle wird vor dem Jahr 2025 der Bedarf um ca. 3 bis 4 Mio. Tonnen zurückgehen. Der neuste Block R hat einen maximalen

_2025_Genehmigung.pdf;jsessionid=347B1BDAC7DA1A20AFC202BA52D402E1?__blob=publicationFile

¹⁵ <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/energie/bundesnetzagentur-plant-ohne-braunkohlekraftwerke-von-rwe-vattenfall-a-1016977.html>

¹⁶ Die Einhaltung des Klimaschutzziels für 2020 von minus 40% Treibhausgasemissionen wurde von der Bundesregierung am 3.12.2024 nochmals bestätigt.

¹⁷ DIW Wochenbericht 06/2015 Stromnetze und Klimaschutz: Neue Prämissen für die Netzplanung

Jahresbedarf von rund 4,3 Mio. Tonnen. Selbst unter optimistischen Abschätzungen von weiteren 5 Jahren Volllastbetrieb aller vier Braunkohle-Blöcke von Boxberg, einem weiteren zehn jährigen Betrieb der Blöcke P, Q und R bis zum Jahr 2030 reichen die Braunkohlevorräte von Nochten I noch für die Deckung des Braunkohlebedarfs von Boxberg für weitere Jahrzehnte aus.

Laut Antrag soll mit der Erweiterung des Tagebaus um das AG 2 „die langfristige Versorgung des Kraftwerkstandortes Boxberg/*Hamor* und des Veredlungsbetriebes Schwarze Pumpe gesichert werden“. Offensichtlich haben sich diesbezüglich die Rahmenbedingen geändert. Die auf die Blöcke Boxberg veranschlagten Kohlemengen werden ggf. für das Kraftwerk Schwarze Pumpe frei. Entsprechend hatte dies auch bereits das Gutachten des DIW¹⁸ prognostiziert, auf das der Braunkohlenplan 2014 aber nicht Bezug genommen hat, sondern lediglich auf das Gutachten von Prof. Erdmann (Prognoseforum, April 2013). Dieses geht vom Volllastbetrieb auch der oben beschriebenen Blöcke aus.

Damit fehlt der energiepolitischen Notwendigkeit für den Aufschluss des Tagebaus Nochten II jegliche Grundlage.

Sowohl die Planungen der Bundesregierung als auch der Netzentwicklungsplan gehen also von einer deutlich sinkenden Bedeutung der Braunkohle aus, welche von den Zielen der EU für 2030 untermauert werden. Diese politischen Perspektivenrahmen anzunehmen und in den regionalen Entwicklungsplänen zu implementieren, muss erste Prämisse bei der Planung von der Aufschließung neuer Braunkohlefelder sein. Diese würden dem generell angenommenen und politisch unterstützten Rückgang der Braunkohleverstromung entgegen laufen.

7. CCS-Technologie

Es muss derzeit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die freigesetzten Mengen an CO₂ auch in die Atmosphäre entlassen werden. Das von der Bundesregierung vorgelegte CCS-Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie ist zwar seit dem 24.8.2012 in Kraft. Bisher gibt es aber weder einen absehbaren Zeitrahmen, wann CCS aus rein technischen Gesichtspunkten eingesetzt werden könnte, noch gibt es dafür eine gesellschaftliche Akzeptanz. Wie weit Anspruch und Wirklichkeit bei der CCS-Technik auseinanderklaffen zeigt die Diskussion um die CCS-Nachrüstung beim Kohlekraftwerk Moorburg in Hamburg.

¹⁸ DIW Politikberatung kompakt; v. Hirschhausen/Oei: Gutachten zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Fortschreibung des Braunkohlenplans "Tagebau Nochten", 2013

Zwar behauptet Vattenfall eine Nachrüstung der CO₂-Abscheidetechnologie beim Kohlekraftwerk Moorburg anzustreben, sobald die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Interne Dokumente aber belegen, dass Vattenfall sich wegen technischer Probleme, rechtliche Schwierigkeiten und vor allem den zu hohen Kosten längst von der Verwirklichung der CCS-Technik verabschiedet hat. Nach der Klimavereinbarung der Hansestadt Hamburg mit Vattenfall sollte Vattenfall spätestens bis zum 31.12.2013 genehmigungsfähige Unterlagen für eine CO₂-Abscheideanlage in Moorburg einreichen. Im Schreiben an die in Hamburg zuständige Umweltbehörde heißt es dagegen, *„Bei Ergänzung einer CO₂-Reduktionstechnologie steigen vielmehr die Selbstkosten des Kraftwerkes um 40 – 60 %.“* ... *„Die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für eine CO₂-Reduktionstechnologie werden bis zum 31.12.2016 nicht vorliegen.“*¹⁹ An dieser Bewertung wird sich auch in den kommenden Jahren nichts ändern.

Zwar argumentiert das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 damit, dass durch innovative Kraftwerkstechnologien die Option der vollständigen Reduktion der CO₂-Emissionen gewährleistet werden könnte. Jedoch hat sich der Bergbautreibende selbst zu großen Teilen bereits von der Forschung an der sogenannten CCS-Technologie verabschiedet.²⁰ Vattenfall hat seine Pilotanlage Schwarze Pumpe im Sommer 2014 außer Betrieb genommen. Das geplante Demonstrationskraftwerk mit CO₂-Abscheidung in Jänschwalde wurde nie gebaut. Ein Einsatz der CCS-Technologie wird also auch auf mittelfristige Sicht nicht in Lausitzer Kraftwerken zum Einsatz kommen.

8. Auswirkungen eines möglichen Verkaufs von Vattenfalls Braunkohlesparte

Der schwedische Staatskonzern Vattenfall hat im Herbst 2014 angekündigt, einen Verkauf seiner deutschen Braunkohlesparte zu prüfen. Dies ist bereits oben besprochen worden. Anfang des Jahres 2015 wurden die Voraussetzungen für einen solchen Verkauf verkündet: Demnach wird die Braunkohlesparte ab April 2015 als separate Geschäftseinheit außerhalb der sechs Geschäftsfelder des Konzerns geführt werden.²¹ Laut Medienberichten wurde ein Finanzunternehmen mit der Vorbereitung des Verkaufsprozesses beauftragt.²² Vorbereitende Schritte und Verhandlungen für potenzielle Umsiedlungen im Bereich des Tagebaus Nochten II sind erst einmal mit der Begründung gestoppt wor-

¹⁹ Brief von Vattenfall an die Hamburger Umweltbehörde, Schreiben von 4. Juni

²⁰ Spiegel Online 7.5.2014: Vattenfall gibt CCS-Forschung weitgehend auf
<http://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/rueckzug-vattenfall-gibt-forschung-zu-ccs-weitgehend-auf-a-968042.html>

²¹ <http://www.rbb-online.de/wirtschaft/thema/2014/kohle/welzow/beitraege/vattenfall-treibt-braunkohle-verkaufsplaene-voran--deutsche-spar.html>

²² <http://www.reuters.com/article/2014/11/24/vattenfall-germany-idUSL6N0TE2TY20141124>

den, dass die Verhandlungen von einem neuen Eigner weitergeführt werden würden.

Aussagen der Konzernspitze lassen keinen Zweifel daran, dass die Braunkohlesparte tatsächlich veräußert werden soll.²³ Begründet wird diese Absicht durch die Festlegung der schwedischen Regierung, die CO₂-Emissionen des Staatskonzerns drastisch zu reduzieren. Bis 2020 sollen die Emissionen von 80 Mio. auf unter 65 Mio. t. fallen, bis zum Jahr 2050 bei null liegen.²⁴

Verkauft Vattenfall als bergbautreibende Gesellschaft wie angekündigt im Jahr 2015 das Braunkohlegeschäft, bleiben eine Reihe ungeklärter Fragen die im bisherigen Planungsverfahren keine Beachtung gefunden haben.

a) Inhaltliche Aussagekraft des Rahmenbetriebsplans

Die getroffenen Ankündigungen und die vorbereitenden Maßnahmen für einen Verkauf laufen konträr zu dem im vorgelegten Rahmenbetriebsplan zum Aufschluss des Tagebaus Nochten Teilfeld II geäußerten Vorhaben. Hier wird explizit davon gesprochen, dass „die Vattenfall Europe Mining Aktiengesellschaft (VE-M) beabsichtigt, den Tagebau Nochten (Abbaugelände 1) um das Abbaugelände 2 (AG 2) zu erweitern.“

Sollte Vattenfall, wie angekündigt, seine Braunkohlesparte noch im Jahr 2015 veräußern, wird das Vorhaben in der geäußerten und eingereichten Form damit faktisch unwirksam. Ein potenzieller neuer Eigner würde in das laufende Planungsverfahren eintreten müssen. Sämtliche Festlegungen, die jetzt mit dem Eigner Vattenfall getroffen werden, müssten erneut überprüft und von dem neuen Eigner übernommen werden.

Ob dieser Vorhabenträger das Tagebaugeschäft zu exakt denselben Konditionen fortführen werden wird, ist derzeit fraglich. Zum einen blickt Vattenfall auf eine gewisse Erfahrung in der Lausitz zurück, die ein neuer Eigner nicht haben wird, zum anderen kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass ein neuer Eigner dieselben Interessen wie sein Vorgänger vertreten wird.

b) Rekultivierung und Bergbaufolgelandschaften

Die Vattenfall Europe Mining AG betreibt in der Lausitz fünf Tagebaue. Der Tagebau Cottbus-Nord wird aller Voraussicht nach Ende 2015 ausgekohlt sein und dann in die Nachbetriebsphase eintreten. Auch sind weite Teilbereiche der anderen aktiven Tagebaue bereits ausgekohlt und müssen einer umfassenden Rekultivierung unterzogen werden. Diese Flächen stellen in jetziger Form für

²³ <http://www.n-tv.de/wirtschaft/Vattenfall-erwaegt-zeitnahe-Trennung-article14459846.html>

²⁴ http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.482415.de/14-38-3.pdf

einen neuen Eigner keine Profitquelle dar, sondern im Gegenteil potenziell massive Kostenblöcke. Ein Kaufvertrag muss für die Öffentlichkeit transparent machen, welche Folgekosten für bereits überbaggerte Fläche ein neuer Eigner übernimmt, bzw. welche Folgekosten beim dann früheren Eigner Vattenfall verbleiben werden. Nur so kann garantiert werden, dass die Rekultivierungsmaßnahmen wie vereinbart auch für die bereits überbaggerten Flächen gewährleistet werden. Bevor neue Flächen aufgeschlossen werden, sollte Klarheit über die Verantwortlichkeiten aus den bestehenden Rahmenbetriebsplänen herrschen.

c) Langzeit- und Ewigkeitskosten und volkswirtschaftliche Einordnung der Braunkohle

Nach der Beendigung der exzessiven Braunkohlenwirtschaft der DDR und der Überführung weiter Tagebaufolgelandschaften in die Verantwortung der LMBV sind bereits mehr als zehn Milliarden Euro in die Sanierung geflossen.

Die Erfahrung zeigt, dass viele Probleme und Kostenfaktoren erst wesentlich später deutlich wurden. Diese setzen eine bis dato unerwartete, langfristige Verantwortung und Kostenübernahme voraus. Beispielsweise sind weite Bereiche der Bergbaufolgelandschaften nach wie vor nicht wirtschaftlich nutzbar oder betretbar, da der Wiederanstieg des Grundwassers die Standsicherheit vielerorts gefährdet. Die Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen machen es teilweise erforderlich, dauerhaft Wasser abzupumpen, um die Standfestigkeit zu sichern. Aktuell muss ein ganzer Ortsteil voraussichtlich umgesiedelt werden, da nach Jahren die Standsicherheit auf der Bergbaufolgelandschaft nicht mehr gesichert ist.²⁵

Die Folgen für die Trinkwasserversorgung und Gewässerqualität haben ebenfalls nicht vorhergesehen Ausmaße angenommen. Seen weisen Versauerungstendenzen auf, die Spree wird massiv durch Eisenschlamm aus den Tagebauen beeinträchtigt und die Trinkwasserqualität durch erhöhte Sulfatwerte gestört. Auch die Bergbautätigkeiten der Vattenfall Europe Mining AG tragen zu dieser Situation bei und werden dies in Zukunft weiterhin tun. Bevor neue Flächen aufgeschlossen werden, muss die Übernahme der Langzeit- und Ewigkeitskosten klar und unmissverständlich geregelt werden. Zudem muss ein möglicher neuer Eigner Rückstellungen transparenter als bisher ausweisen. Erst recht lassen spätestens die externen Kosten der Braunkohleverstromung in Gestalt absehbarer Klimawandelfolgeschäden die Braunkohle als volkswirtschaftlich wenig vorteilhaften Energieträger erscheinen, wie auch Berechnungen der EU-Kommission Ende 2014 erneut offenbart haben.

²⁵ <http://www.rbb-online.de/wirtschaft/beitrag/2015/01/umsiedlungsplan-von-tagebaukippen-haeusern-in-lauchhammer.html>

Diese Auswirkungen werden vom Antrag vollständig ausgespart, da der Betrachtungszeitraum sich auf die Zeit bis zur Flutung des Restlochsees begrenzt.

d) Garantie der Weiterführung nach bisheriger Praxis

Wie von der Bundesregierung bestätigt, hat der tschechische Konzern EPH, der bereits 100 prozentiger Eigner der MIBRAG (Mitteldeutsche Braunkohle AG) ist, sein Interesse an der Übernahme der Lausitzer Braunkohle deutlich gemacht.

Entgegen des weitestgehend konsequenten Prinzips der abbaunahen Verfeuerung der Braunkohle in Kraftwerken verfährt die MIBRAG teilweise nach einer anderen Praxis. Auch weit entfernte Kraftwerke werden derzeit von der Kohle aus MIBRAG-Tagebauen versorgt und Kohle sogar bis in die Tschechische Republik transportiert. Aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag geht hervor, dass ein Export der Lausitzer Braunkohle in Zukunft nicht ausgeschlossen werden könnte.²⁶

Da in Tschechien nach derzeitigen Planungen die letzten Kohlegruben bis 2022 ausgekohlt sein werden und keine weiteren mehr aufgeschlossen werden dürfen, liegt die Vermutung nahe, dass vor allem der grenznah gelegene Tagebau Nochten dazu dienen könnte, Kohle an grenznahe tschechische Kraftwerke zu liefern, um die Versorgung dieser Anlagen auch nach 2022 zu gewährleisten. Damit wären sowohl die Argumentationen für eine energiepolitischen Notwendigkeit als auch für die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Lausitzer Kohlewirtschaft neu zu bewerten.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 stärkt nicht nur die Rechte der Betroffenen, sondern verschärft auch die Anforderungen an die „Gemeinwohlbegründung“ für Enteignungen und Umsiedlungen. Zum einen sind die Braunkohlekraftwerke der Lausitz in den kommenden Jahren nicht systemkritisch, und die genehmigten Vorräte der bestehenden Tagebaue reichen zum Betrieb der Kraftwerke in der Lausitz aus, zum anderen wäre ein Export der Kohle nach Tschechien keine Grundlage für eine Gemeinwohlbegründung für die Bundesrepublik Deutschland.²⁷

e) Vertragliche Konditionen mit Beschäftigten und Umsiedlern

Die ausgehandelten Tarifverträge der Vattenfall Europe Mining AG laufen im Jahr 2017 aus. Absprachen, die mit den Gewerkschaften und Mitarbeitern geführt wurden, werden dann neu ausgehandelt werden müssen. Ob auch in Zu-

²⁶ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/038/1803819.pdf>

²⁷ Ausführlich dazu <http://www.sfv.de/pdf/SFVKohleGutachten050714.pdf>

kunft im Lichte der energiepolitischen Entwicklung in Deutschland den Arbeitern langfristige Konditionen angeboten werden können ist mehr als fraglich.

Auch die Vorabstimmungen mit den potenziellen Umsiedlern für neue Tagebaue stünden bei einem Verkauf unter neuen Voraussetzungen. Viele der bisher zwischen betroffenen Gemeinden und dem Bergbautreibenden geführten Verhandlungen basieren auf mündlichen Absprachen und Vertragsentwürfen. Bisher sind noch keine validen Abschlüsse getätigt worden und damit eine Vorhabensicherheit gewährleistet worden. Ob also die Sozialverträglichkeit gesichert werden kann, wie im Braunkohlenplan als Ziel der Raumordnung vorgegeben, ist fraglich.

V. Verfassungsrecht

Die Weiterführung des Tagebaus verstößt bereits offensichtlich gegen Verfassungsrecht. Als

Anlage 3

wird beigelegt die Ausarbeitung von Prof. Felix Ekardt: Eigentum, Klimaschutz und Verfassungsrecht, 2014. Hierauf wird vollumfänglich Bezug genommen.

Zudem wird beigelegt der Artikel der Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm aus ZUR 2014, 458 („Neue Braunkohletagebaue und Verfassungsrecht – Konsequenzen aus dem Garzweiler-Urteil des BVerfG vom 17.12.2013“), die zum grundsätzlich selben Ergebnis kommt

Anlage 4

Die Planfeststellung kann nicht erfolgen, weil Inanspruchnahme des Abbaugebiets 2 gegen Art. 2, 14 und 20 a GG verstößt. Zudem werden die Rechte der sorbischen Minderheiten verletzt.

VI. Alternativen

Eine Alternativenbetrachtung findet sich im Antrag nicht. Auf S. 38 ist lediglich auf die des Braunkohlenplan Bezug genommen. Auf S. 20 der UVU findet sich selbst keine Alternativenbetrachtung, sondern ebenfalls nur eine Inbezugnahme:

„Gemäß § 57a Abs. 2 Satz 3 BBergG i. V. m. § 2 Abs. 2 UVP-V Bergbau wird eine Übersicht über die wichtigsten geprüften Vorhabenalternativen erstellt. Die Prüfung der Vorhabenalternativen richtet sich dabei nach dem einschlägigen Fachrecht. Dem-

entsprechend ergibt sie sich hier aus den außerbergrechtlichen Genehmigungserfordernissen (z.B. BNatSchG), über die im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit zu entscheiden ist (Konzentrationswirkung). Das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren selbst sieht dagegen keine Alternativenprüfung vor (gebundene Entscheidung).

Folgende Ausführungsalternativen wurden geprüft:

- o mit bzw. ohne Dichtwand
- o Einziehen der Abgrabungsgrenze.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird das Änderungsvorhaben mit Dichtwand und einer darauf resultierenden eingezogenen Abgrabungsgrenze im Bereich der Ortslage Schleife beantragt. Die Entscheidung für eine Planung mit Dichtwand basiert auf Ziel 7 der Fortschreibung des Braunkohlenplans Nochten, wonach die Grundwasserabsenkung und Entspannung der einzelnen Grundwasserleiter räumlich und zeitlich so zu betreiben ist, dass ihre Auswirkungen minimiert und die Grundwasservorräte soweit wie möglich geschont werden (RPV O-N 2014). Die Realisierung dieses Ziels wird durch den geplanten Dichtwandbau gesichert.

Standortalternativen innerhalb der die Lagerstätte einnehmenden Fläche ergeben sich nicht, da beabsichtigt wird, die gesamte Lagerstätte auszukohlen. Eine Teilanspruchnahme des Abbaubereiches 2 würde überdies dem Lagerstättenschutz (Raubbau-Verbot) widersprechen. Standortalternativen außerhalb der die Lagerstätte einnehmenden Fläche scheiden wegen der Lagerstättengebundenheit des Vorhabens von vornherein aus. Es kann jedoch auf die Fortschreibung des Braunkohlenplans (RPV O-N 2014) verwiesen werden, in deren Rahmen diese Frage behandelt worden ist.“

Diese Prüfung ist vom Umfang her nicht ausreichend, aber sie ist auch ansonsten nicht in der UVU ersichtlich. Damit ist die UVU bereits fehlerhaft.

Im Hinblick auf § 15 BNatSchG, § 31 WHG, § 44 BNatSchG und § 34 BNatSchG sind Alternativenprüfungen ebenfalls rechtlich geboten. Auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Abwägung der Interessen im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG ist eine Alternativenbetrachtung erforderlich. Alternativen bestehen – außer der O-Variante aber eindeutig. Daher sind die Antragsunterlagen bereits unvollständig. Hierzu wird Bezug genommen auf die Einwendung zum Braunkohlenplan (20.1.2012), S. 16 und 19ff.

Zusätzlich wird folgendes gerügt:

Verzicht auf 1.Flöz

Da das erste Flöz nicht abgebaut wird, wird auf etwa 46 Mio to Kohle verzichtet; es handelt sich um etwa 15% der aus dem Feld 2 bislang zur Förderung beabsichtigten Menge.

„Das LF 1 wird im AG 2 aus heutiger Sicht als nicht gewinnbar eingeschätzt.“ (Antrag RBP, S. 35)

Im Bereich des genehmigten Abbaufeldes 1 wird dieses Flöz jedoch abgebaut:

„Im Tagebau Nochten wird seit 1973 der 2. Lausitzer Flözhorizont und seit 2006 zusätzlich der 1. Lausitzer Flözhorizont abgebaut. [...] Das 2. Lausitzer Flöz lagert in 65 bis 100 Meter Tiefe und ist zwischen 9 und 15 Meter mächtig. Das 1. Lausitzer Flöz liegt zwischen 20 bis 40 Meter Tiefe mit einer Mächtigkeit von 2 bis 5 Meter.“

[IWB (2014): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. S. 83]

Verbleibt die Braunkohle in der Kippe, kommt es zu einer unerwünschten Freisetzung von Ammonium. Dabei handelt es sich um einen Schadstoff gemäß Anhang II der Richtlinie 2006/118/EG.

„In den Kippen führen darüber hinaus Braunkohlenreste zur Freisetzung von Ammonium (NH₄⁺) in das Grundwasser.“

IWB Dr. Uhlmann (Dresden): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. S. 28

Durch die Antragstellerin muss nachvollziehbar erläutert werden, warum das 1. Lausitzer Flöz als nicht gewinnbar eingeschätzt wird. Bislang ist die Aussage eine unbewiesene Behauptung.

Rückbau der gesamten Aussenkippe

Die Außenkippe Nochten könnte komplett (nicht nur der östliche Flügel) zurückgebaut werden. Das wäre ein möglicher Beitrag für eine Entspannung der stofflichen Situation. Denn:

„In den Außenhalden finden vergleichbare Verwitterungsprozesse wie in den Innenkippen statt. Die Verwitterung kommt hier allerdings nicht zum Erliegen, solange verwitteter Pyrit enthalten ist, da die Außenhalden dauerhaft über dem Grundwasserspiegel liegen. Das Grundwasser unter den Außenhalden und im Abstrom der Außenhalden ist stofflich höher belastet als in seinem natürlichen Zustand. Lokale Belastungsbereiche sind im Bereich der Außenhalden Nochten (VEM) und Burghammer (LMBV) nachgewiesen.“

IWB (2014): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. S. 90

Tatsächlich wird ein Teil der Außenkippe umgelagert und zum Lärmschutzwall umfunktioniert. Die Stoffausträge aus über der Erdoberfläche liegenden Halden werden somit räumlich noch weiter verbreitet, statt sie durch Versturz des Kippenmaterials in tiefere Erdschichten im Zuge des Tagebaus in anaerobe Zustände zu verbringen und damit ein Voranschreiten der Pyritoxidation zu beenden.

„Des Weiteren ist die Herstellung des Immissionsschutzbauwerkes Schleife im Zeitraum 2018 bis 2021 geplant. In den ersten beiden Jahren werden Erdmassen direkt vom Einschnitt der Außenhalde Nochten westlicher Flügel nach Schleife transportiert und verkippt. In den darauffolgenden Jahren werden die Erdmassen von der Außenhalde Nochten östlicher Flügel entnommen [13].“

RBPI-E, Anlage 18.2.3.2; Consulting Dr. Fürst (2014): Baulärmuntersuchung zur Massenverbringung für die Herstellung der Dichtwandtrasse und für die Herstellung des Immissionsschutzbauwerkes Schleife, S. 5

Gleichzeitig sollte das Immissionsschutzbauwerk Schleife stattdessen aus gering pyrithaltigen Erdmassen aus dem laufenden Tagebau errichtet werden, um die Schaffung eines neuen Stoffeintragungspunktes zu verhindern.

Geologische Erforderlichkeit des Umfangs der Sumpfung

Eine Alternativenprüfung im Hinblick auf die Anlage verschiedener Brunnen, oder die Möglichkeiten von geologisch vertretbaren Reduktionen der Sumpfungswassermengen wird nicht erörtert.

Dichtwand

Es fehlt eine ausreichende Alternativenprüfung für den Verlauf der Dichtwand, hierzu unten. Da die Dichtwand selbst planfeststellungsbedürftig ist, bzw. im Rahmen eines Sonderbetriebsplans zu genehmigen wäre, ist eine solche Prüfung rechtlich absolut erforderlich.

VII. FFH-Gebiete

Die im vorgelegten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen und SPA-Verträglichkeitsprüfungen genügen den methodischen Anforderungen nicht und sind auch nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele sicher auszuschließen.

Es ist davon auszugehen, dass die bestehenden Wasserrechte für alle Abbauverfahren im Raum Nochten nicht rechtskonform, weil entgegen den Vorgaben der EG Richtlinie 92/43 (FFH-Richtlinie) erteilt wurden.

Die Grundwasserabsenkungen gehen über den in den FFH-VP dargestellten Umfang bezüglich der Absenkungstiefe und dem Ausbreitungsumfang hinaus. Bedeutende Parameter der Veränderungen des Wasserhaushaltes sind nicht hinreichend bestimmt dargestellt.

Für alle relevanten Erhaltungsziele der verschiedenen Natura-2000-Gebiete sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen bzw. möglich. So sind Verstöße gegen § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 Abs. 3 u. 4 der FFH-RL zu verzeichnen. Eine Prüfung des günstigen Erhaltungszustandes fehlt.

Entsprechend liegt die Genehmigungsfähigkeit für den Rahmenbetriebsplan (RBP) Nochten II nicht vor. Alle FFH-VP des Antrages RBP Nochten II sind neu anzufertigen und zu überarbeiten. Damit wird auch eine Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig.

Hierzu verweise ich im Detail auf die fachliche Stellungnahme

Anlage 5

die ich mir zu eigen mache, sowie auf die rechtliche Bewertung durch die Kanzlei Philipp-Gerlach/Teßmer

Anlage 6

die ebenfalls Bestandteil dieser Einwendung ist.

Danach ist die im Sinne der Papenburg Entscheidung des EuGH rechtserhebliche Frage, ob durch den Tagebau Nochten erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst worden sind, nicht beantwortet. Der Prognosezeitraum beginnt erst 2018.

Insoweit man – wie hier wohl notwendig – zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Auswirkungen auf die FFH-Gebiete nicht auszuschließen sind (im Hinblick auf grundwasserabhängige Lebensraumtypen und Erhaltungsziele), wäre zu erwägen, ob diese ggf. durch Schadensvermeidungsmaßnahmen auszuschließen sind. Können erhebliche Beeinträchtigungen unter Einsatz eines projektbegleitenden Schutzkonzepts verhindert werden, ist es ohne Ausnahmeprüfung zulassungsfähig, wenn die Wirksamkeit dieses Konzepts außer Frage steht (vgl. BVerwG ZUR 2003, 416, (419)).

Es ist aber bereits fraglich, ob die permanente „Bewässerung“ eines Gebiets zur Erhaltung der natürlichen Arten als solche qualifiziert werden kann. Eine Schutz- und Vermeidungsmaßnahme nimmt der EuGH nur dann an, wenn diese den Eintritt einer Beeinträchtigung von vornherein verhindern oder ihre negativen Auswirkungen so begrenzen, dass sie in Ansehung des Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks als unerheblich zu bewerten sind (vgl. EuGH NuR 2014, 487 - Urteil vom 15.05.2014 - C-521/12 – Briels).

Es ist nicht dargelegt, dass der Tagebau zu keinem Zeitpunkt erhebliche Beeinträchtigungen verursacht hat.

Gellermann führt hierzu unter Inanspruchnahme der EuGH Rechtsprechung richtig aus (Landmann/Rohmer, BNatSchG, Stand April 2014, § 34, Rdnr. 19):

„Wird ein Gebiet wegen des Vorkommens eines „Alten bodensauren Eichenwaldes“ (LRT 9190) in April 2014 72. EL18 72. EL April 201419das Netz Natura 2000 integriert, müssen die grundlegenden Eigenschaften in Gestalt der von diesem Lebensraumtyp konkret eingenommenen Flächen dauerhaft erhalten werden (EuGH NVwZ-RR 2013, 505 Rn. 39, 45). Kommt es durch Flächeninanspruchnahme zu projektbedingten Verlusten, läuft dies dem Erhaltungsziel zuwider, ohne dass die im Interesse der Bewältigung der Schadensfolgen ergriffenen Neubegründungsmaßnahmen daran etwas ändern könnten. Mag der Lebensraumtyp auch an anderer Stelle des Gebietes auf größerer Fläche wiederhergestellt werden, kommt es dennoch zu einer dauerhaften Zerstörung gerade jener von ihm aktuell eingenommenen Flächen, die zur Einrichtung des Gebietes veranlasst haben. Mit dem Ziel der Wahrung der grundlegenden Eigen-

schaften des Gebietes ist dies nicht zu vereinbaren (eingehend hierzu EuGH NuR 2014, 487 Rn. 29 ff.; *GA Sharpston*, SchlA v. 27.2.2014, Rs. C-521/12 (Briels), Rn. 36 ff., 42 ff.).

Jedenfalls ist – im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Nochten AG2 zur Dauerhaftigkeit nichts dargelegt, insbesondere nach 2100, und zudem ist die Effektivität dieser Maßnahmen nicht ausreichend geprüft.

Es finden sich etwa keinerlei nachvollziehbare Angaben dazu, warum die Ersatzwassereinleitungen aus der GWRA Tschelln ohne Einwirkung bleiben soll, wenn dieses Wasser doch sulfat und ammoniumreich ist (Anlage 16.5, S- 51). Angaben zu den einzelnen LRT im Hinblick auf die Sensitivität auf diese Stoffe fehlen.

VIII. Wasser

1. Auswirkungen

Die grundlegenden Aussagen der Planung zu den wasserseitigen Auswirkungen können wie folgt zusammen gefasst werden:

- Die bestehende Grundwasserabsenkung aufgrund des Tagebau Nochten I wird zeitlich nach hinten verlagert.
- Durch Nochten II werden neue Gebiete erstmals abgesenkt und damit auch durchlüftet, der Stoffaustrag erhöht sich unzweifelhaft.
- Die Modellierung der Grundwasserbeeinflussung ist angelehnt an eine Veränderungsspanne 0,25m (plus oder minus), dies ist im Hinblick auf die Beurteilung der Landökosysteme und auf die stofflichen Beeinträchtigungen weiter liegender GWK unzureichend.
- Sämtliche Gutachten beenden die Betrachtung mit der vollständigen Flutung des Restsees und ignorieren daher die im Folgenden stattfindenden stofflichen Austräge aus dem Bereich der Innenkippe.
- Mit jedem Tag weiterem Tagebau, und mit jedem Meter weitere Kippe erhöhen sich die absoluten Stofffrachten, die in die Umwelt und in die GWK ausgeschwemmt werden.
- Durch Nochten II werden zum ersten Mal GWK miteinander verbunden (im Bereich der Mulkwitzer Rinne), und damit die Voraussetzungen zum Stoffaustausch geschaffen.
- Die Struga wird als Gewässer beseitigt und sodann ein neues Gewässer geschaffen

- Der Restsee wird beantragt, eine klare Prognose im Hinblick auf die Erreichbarkeit der qualitativen Beschaffenheit fehlt.
- Durch die (nicht beantragte) Dichtwand soll insbesondere der Grundwasserzufluss in den Tagebau begrenzt werden.
- Insgesamt wird im Hinblick auf die stofflichen und mengenmäßigen Belastungen der Zeitpunkt der Trendumkehr deutlich nach hinten verschoben.

„Bis 2050 ist eine Verringerung der Stoffquelle auf 20 Prozent des ursprünglichen Stoffbestandes von etwa 10,4 Millionen Tonnen Sulfatschwefel zu erwarten. Im Grundwasser wird etwa im Jahr 2020 eine maximale Menge von 4 Millionen Tonnen Sulfatschwefel gelöst vorliegen, die anschließend langsam bis 2100 sinkt. Die durch Sulfatkonzentrationen über 3 mmol/L gekennzeichnete bergbaulich beeinflusste Fläche der Grundwasserkörper umfasst bis zu 750 km², was etwa 30 Prozent des Untersuchungsgebietes ausmacht. Etwa im Jahr 2030 wird eine Trendumkehr erwartet. Anschließend sinkt die Belastung sehr langsam ab. Sulfatreduktion im Abstrom als auch in den Tagebaukippen an sich kann einen erheblichen Einfluss auf die Austragsdauer als auch auf die Größe der Sulfatfahne haben. Allerdings fehlen insbesondere für die Tagebaukippen belastbare Informationen zu repräsentativen Umsatzraten.“ (Graupner (2008): Beitrag zur Prognose der Grundwasserbeschaffenheit im Lausitzer Bergbaurevier auf der Grundlage eines großräumigen prozessorientierten Geoinformationssystems; Dissertation BTU Cottbus)

- Insgesamt würde die Zulassung des Rahmenbetriebsplans damit zu einer Verschlechterung des Zustands mehrerer GWK und OWK führen und jedenfalls nicht zu einer Verbesserung des (schlechten) Zustands beitragen.
- Ob von den zentralen Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (guter Zustand bis 2027) in zulässiger Weise abgewichen wird (Bewirtschaftungsplanung, Art. 4 Abs. 4 und 5 WRRL) ist dabei irrelevant. Hierzu weiter unten.
- Die folgenden Aussagen aus dem Fachgutachten „Qualitative Bewertung und Prognose der Grundwasser- und Oberflächenwasserbeschaffenheit“ (Uhlmann 2014, Anlage 18.1.4) machen deutlich, dass langfristige Folgeschäden des Vorhabens für den Wasserhaushalt zu erwarten sind und somit auf absehbare Zeit kein „sich selbst regulierender Wasserhaushalt“ wiederhergestellt werden kann. Vielmehr würde das Vorhaben einen permanenten Nachsorgebedarf auch nach dem Jahr 2100 verursachen. Eine Finanzierung dieser Nachsorge aus der vor 2050 stattfindenden Kohleförderung ist nicht glaubwürdig, und entbehren der Rechtsgrundlage. Diese Aussagen belegen auch einen Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung.

- „Grundsätzlich zeichnet sich für alle Varianten der Flutung ab, dass zur Kompensation der Zustromacidität des stationär aus nördlicher bis östlicher Richtung anströmenden Kippengrundwasser eine dauerhafte wasserwirtschaftliche oder alternativ eine chemische Nachsorge notwendig ist.“ (Anlage 18.1.4 S. 64)
- „Die Verockerung der Spree ist nachweislich auf den Grundwasserwiederanstieg in der durch die umgebenden Tagebaue abgesenkten Spreewitzer Rinne und auf die Flutung der Sanierungstagebaue Lohsa II und Burghammer zurückzuführen. Wegen der aktuellen Tagebausümpfung ist die Grundwasserströmung derzeit zum Tagebau Nochten hin gerichtet. Aufgrund der zukünftigen geohydraulischen Situation kann eine vergleichbare Beeinflussung der Spree durch den Tagebau Nochten nach dem Jahr 2090 nicht ausgeschlossen werden.“ (Anlage 18.1.4, S. 75)
- „Nachteilige Auswirkungen in Gestalt niedriger pH-Werte sowie steigender Eisenkonzentrationen können in der Legnitzka und ihren Zuflüssen ab dem Jahr 2080 in Erscheinung treten“, wenn das in den ehemals abgesenkten und belüfteten, karbonatarmen, pleistozänen Grundwasserleitern wieder ansteigende Grundwasser wieder abflusswirksam wird. Unter diesen Voraussetzungen wird in der Legnitzka und ihren Zuflüssen eine Versauerung bis $\text{pH} = 3,5$ und eine Erhöhung der Eisengelöst- Konzentration auf 2 bis 8 mg/L erwartet. Die Belastung mit grundwasserbürtigen Eisenverbindungen schließt die Gefahr einer Gewässerverockerung ein.“ (Anlage 18.1.4, S.76)

2. Untersuchungsraum

Zentral ist zu rügen, dass die Abgrenzung des Untersuchungsraums fehlerhaft ist. Dies schlägt sich auf die UVU und ggf. UVP nieder, aber auch auf sämtliche Aussagen in den Anlagen 18.1, sowie die FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen.

Die in den Antragsunterlagen als „Demarkationslinie“ (RBPI-E, Anlage 18.1.4, S. 35) bezeichnete künstliche Trennung der wasserwirtschaftlichen Verantwortung der LMBV (Sanierungsbergbau) und VE-M (aktiver Bergbau) verläuft entlang der Spree und stellt gleichzeitig auch die Untersuchungsgebietsgrenze der UVU dar.

Nichtsdestotrotz spricht sachlich nichts dafür, diese Linie als Grenze des Untersuchungsgebietes anzunehmen, da die hydrogeologischen Auswirkungen auch jenseits der Spree aus beiden Richtungen wirken:

Die Grenze des Untersuchungsraums muss entsprechend den tatsächlichen Aus- und Wechselwirkungen erweitert werden.

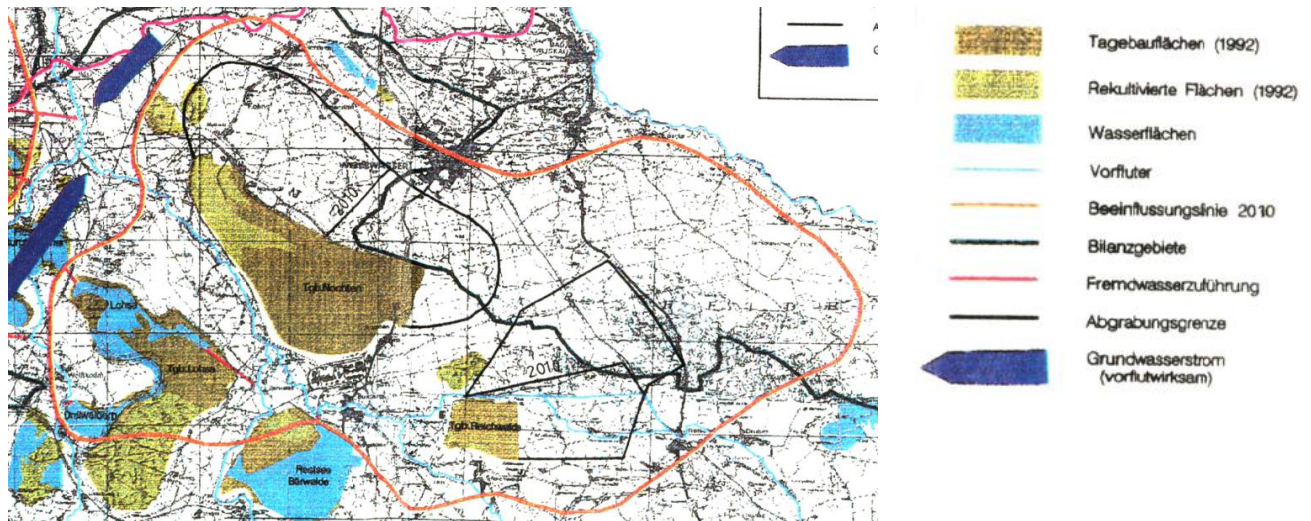


Abb.: Beeinflussungsprognose für das Gebiet um den Tagebau Nochten aus dem Jahr 1993 – erkennbar ist, dass die Spree nicht als Barriere angesehen wird
In: LAUBAG (1993): Hydrogeologische Komplexstudie Niederlausitzer Braunkohlerevier; Ausschnitt aus Anlage 9.2, wasserwirtschaftliche Situation 2010

„Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass die Spree „unterfahren“ wird und sowohl bergbaubürtiges Grundwasser aus dem westlich gelegenen Einzugsgebiet der Spree und so genanntes Uferfiltrat der Spree selbst den Wasserwerksbrunnen [Spremberg] zufließen wird.“

(G.E.O.S. (2010): Hydrologisches Kurzgutachten im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Fortschreibung des Braunkohlenplanes Tagebau Nochten; Teilprojekt 10 – Wirkungsabschätzung auf Wasserschutzgebiete; Seite 18)

Auch die Annahme, dass die 0,25m Absenkungslinie die ausreichende Begrenzung des Untersuchungsraumes insgesamt darstellt ist nicht begründet, sondern nur deklaratorisch. „maximaler Wirkbereich für hydrologische Veränderungen“, UVU, S. 25). Weder im WHG oder anderen Fachgesetzen findet sich eine solche Wertung als minimale Beeinflussung. Vielmehr ist u.a. im Hinblick auf die stofflichen Wirkung eine solche Abgrenzung willkürlich und ausschließlich auf die tatsächlichen Zusammenhänge zwischen den direkten Beeinflussungsbereichen und weiter entfernten Gewässerkörpern abzustellen.

Auch wird tatsächlich ein bisher nicht beeinflusster OWK beeinflusst: Die Lausitzer Neiße wird – entgegen den Aussagen in vorliegenden Gutachten (vgl. RBPI-E, Anlage 18.1.2, GUB (2014): Fachbeitrag Geologie/Hydrogeologie, Teil umweltaufbau Grundlagen zum Rahmenbetriebsplan Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf. Ergänzung und Abänderung zur Erweiterung des Tagebaus um das Abbauggebiet 2, S. 54), und auch wenn sie nicht im Untersuchungsraum befindet – von Abbauvorhaben Nochten berührt.

Dies geschieht durch

- die oben beschriebene Kommunikation der Rinnenstrukturen (vgl. RBPI-E, Anlage 18.1.2; GUB (2014): Fachbeitrag

Geologie/Hydrogeologie, Teil umweltfachliche Grundlagen zum Rahmenbetriebsplan Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf. Ergänzung und Abänderung zur Erweiterung des Tagebaus um das Abbaugbiet 2, S. 47) und

- infolge der Überleitung von sulfathaltigem Wasser aus der GWRA (Tagebausümpfung Nochten) in Rothwasser- und Floßgraben (RBPl-E, Anlage 18.1.10; IWB (2011): Wirkungen der Substitution von Ökowasser durch sulfatreiches Reinwasser der GWBA Tzschelln auf die Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper im Bereich des Rothwasser- und Floßgrabens, S. 3)

Insofern ist der Untersuchungsraum auf die Lausitzer Neiße auszudehnen.

3. Prognosegrundlage und Modell

Die gesamten wasserseitigen Auswirkungen werden auf Grundlage eines gesetzten Referenzzeitpunkts und des Grundwassermodells prognostiziert und bewertet. Der Referenzzeitpunkt ist falsch gewählt. Infolgedessen sind alle Prognoseberechnungen (GW-Stände, GW-flurabstände etc.) fehlerhaft und sollten nochmals – auf einer robusten Grundlage fußend – durchgeführt werden.

Im Detail wird an den Grundlagen und Annahmen Kritik geübt in einer fachlichen Stellungnahme, die als

Anlage 7

beigefügt wird.

Es wird u.a. gerügt, dass die Voraussetzungen der heranzuziehenden Sächsischen Bergverordnung – SächsBergVO nicht ausreichend geprüft werden können, insbesondere weil für die Bergbehörde keine Möglichkeit besteht, die Aussagen zum Grundwassermodell ausreichend nachzuprüfen.

Bergrechtliche Entscheidungen können aber nicht auf Wasserbewirtschaftungsmodelle für die Region Lausitz stützen, die ausschließlich unter dem Einfluss des Bergbauunternehmens stehen. Das wäre hier jedoch der Fall. Alle über das Jahr 2052 hinausgehende Modellierungen sind mit „Varianten des WBalMo Spree/Schwarze Elster“ durchgeführt worden, deren Erstellung ausschließlich Vattenfall Europe Mining beauftragt hat („Im grundsätzlichen Unterschied zu dem Ländermodell beschreiben die VE-MModelle einen Zeithorizont bis 2102 anstelle bis 2052.“ Anlage 18.1.6, DHI-WASY 2014, S. 3). Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Bergbauunternehmen interessengeleitet Einfluss auf wesentliche Modellannahmen genommen hat und nimmt. Dies trifft automatisch auch auf alle Gutachten zu, die auf dieser Datengrundlage weitere Prognosen erstellen, beispielsweise Anlage 18.1.5. zur Sulfatbelastung der Spree.

Die für die Wassermodelle verwendeten Annahmen und Rahmenbedingungen (Anlage 18.1.6, Anlage A 3, Blatt 2: Versorgungsbilanzen Schwarze Pumpe) beruhen auf Angaben des Unternehmens LAUBAG (Lausitzer Braunkohle AG), das seit mehr als zehn Jahren nicht mehr existiert. Da bereits der nächste Eigentümerwechsel bevorsteht, sind statt Angaben der LAUBAG oder des derzeitigen Betreibers Vattenfall Aussagen des künftigen Betreibers den langfristigen behördlichen Entscheidungen zugrunde zu legen.

Die gesamte Planung über fast ein Jahrhundert beruht auf Prognoseentscheidungen, die entsprechend transparent und schlüssig sein müssen, so auch das BVerwG in ständiger Rechtsprechung. Soweit Beurteilungsspielräume vorhanden sind, muss diese die Bergbehörde ausfüllen, und nicht der private Vorhabenträger.

Zudem bleibt die notwendige geotechnische Sicherheit als Maß der für den Tagebau notwendigen Entwässerung vage, obwohl dies absolute Genehmigungsvoraussetzung nach § 55 BBergG ist.

4. Dichtwand

Bereits oben wurde festgestellt, dass prüffähige Antragsunterlagen für die Dichtwand nicht vorliegen.

Auf Grundlage des Antrags und der relevanten Unterlagen wird folgendes gerügt bzw. festgestellt:

a) Allgemeine Rügen

Die Dichtwand wird als wasserseitige Minderungsmaßnahme eingeführt. Tatsächlich begrenzt sie die Auswirkungen nicht bzw. nur unzureichend.

- Die Dichtwand ist technisch nicht erprobt, der Einbindehorizont nicht ausreichend benannt. Ob die Dichtwand über 100 Jahre technisch halten kann, ist nicht belegt.
- Physikalische Standsicherheitsuntersuchungen für die Dichtwand fehlen.
- Bergbaulich beeinflusste Wässer können die Stabilität der Dichtwand beeinträchtigen
- Selbst nach Angaben des Antragsstellers ist die DW nicht dicht, sondern auf mindestens 44% ihrer Gesamtlänge undicht.
- Die Sumpfungswassermenge geht durch die Wirkung der Dichtwand nur höchstens 24% zurück – wenn überhaupt.

- Mindestens die Grundwasserleiter 6 und 7 werden „angeschnitten“ d.h., dass hier das geplante Abbauvorhaben unerwünschte mengen- und stoffbezogene Auswirkungen entfalten kann. Der Bau der Dichtwand an den geplanten Stelle begünstigt diesen Umstand.
- Auch infolge der Offenlegung der im AG 2 liegenden Mulkwitzer Rinne werden wahrscheinlich im Liegenden des LF 2 befindliche GWL miteinander verbunden:
- Soweit die Dichtwand westlich nicht im vom Antragsteller angenommenen Umfang dicht ist, wird der dort erreichte Zustand des Grundwasserwiederanstiegs durch eine erneute Absenkung umgekehrt – das Erdreich wird erneut belüftet, bergbaulich ohnehin stark belastete Wasser aus der Spreewitzer Rinne fließen durch die Sogwirkung der Absenkung verstärkt dem Tagebau zu.
- Mindestens jedoch verzögert sich durch den Tagebau Nochten die Erreichung eines sich selbst regulierenden Wasserstandes – was durch länger andauernde Belüftung der Erdschichten negative Folgen in Gestalt stofflicher Belastungen nach sich zieht.
- Durch die eingeschränkte Wirkung der Dichtwand kommt es nördlich des geplanten AG 2 ebenfalls zu einer Absenkung des Grundwassers – das Erdreich wird dort erstmals belüftet:
- Im Falle einer eingeschränkten Funktionstüchtigkeit der Dichtwand würde sich die Strömungsrichtung des Grundwassers nördlich von Neustadt umkehren und zusätzlich stark bergbaulich beeinflusstes Grundwasser aus den Grundwasserwiederanstiegsbereichen westlich der Spree anziehen. Die Auswirkungen sind nicht erhoben oder dargestellt.
- Der Antrag ist im Hinblick auf die Auswirkungen unschlüssig, weil der Antragssteller nicht darlegt, ob und wann die Dichtwand perforiert werden soll. Diese Frage muss jedoch bereits für den Erlass des Rahmenbetriebsplans geklärt werden, weil sonst wesentliche Auswirkungenprognosen fehlen.
- Es ist unklar, welche Folgen die Verbindung zwischen Dichtwand und Immissionsschutzbauwerk haben wird. Letzteres soll mit einer Höhe von 10m, Länge von über 2 km und mit einem nicht unwesentlichen Gewicht oben auf die Trasse der Dichtwand aufgebracht werden

Im Detail findet sich Kritik und fachliche Rügen in einer fachlichen Stellungnahme zur Dichtwand, die als

Anlage 8

beigefügt und Bestandteil dieser Einwendung wird.

b) Fehlende Alternativenprüfung

Die Dichtwand ist auf einer relativen Länge von 44% ihrer Gesamtlänge nicht dicht. Ursache sind tief eingeschnittene Rinnenstrukturen im Untergrund, die von einer Dichtwand nicht erreicht werden können (vgl. RBPl-E, Anlage 18.5; VEM (2014): Bodenmechanische Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf Ergänzung und Abänderung zur Erweiterung des Tagebaus um das Abbaugebiet 2, S. 23).

Durch eine Veränderung des Verlaufs der Dichtwand könnte eine sichere Einbindung der Dichtwand in „bindige Horizonte in Teufen zwischen 90m und 150m unter Gelände“ (vgl. RBPl-E, Anlage 18.1.9; VEM (2013): Geologische Beschreibung – Dichtwand Nochten, S. 3) erreicht werden.

Das Rinnenkreuz unterhalb der Aufschlusshalde des Tagebaus müsste dabei umgangen werden (vgl. auch RBPl-E, Anlage 18.1.2, GUB (2014): Fachbeitrag Geologie/Hydrogeologie, Teil umweltfachliche Grundlagen zum Rahmenbetriebsplan Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf. Ergänzung und Abänderung zur Erweiterung des Tagebaus um das Abbaugebiet 2, S. 136), die Dichtwand müsste im Kohlefeld verlaufen.

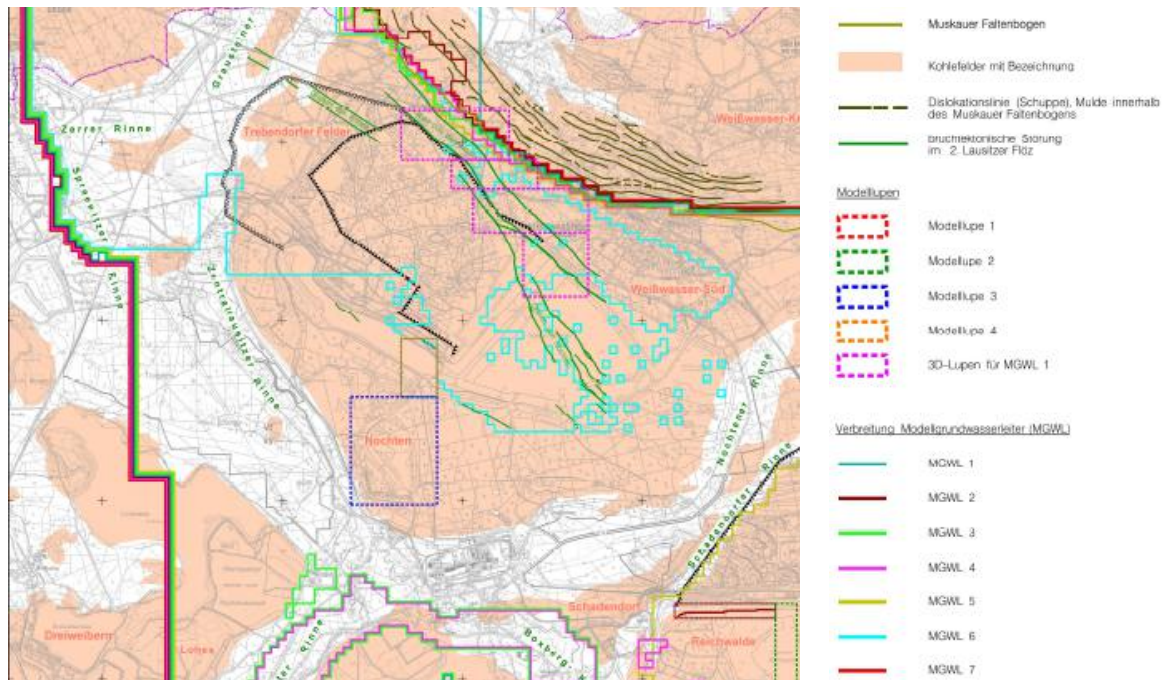


Abb.: Lage des Kohlefeldes und der es umgebenden Rinnen

RBPI-E, Anlage 18.1.3, GUB (2014): Hydrogeologisches Gutachten zur Wirkung des Tagebaus Nochten - Rahmenbetriebsplan Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf - Ergänzung und Abänderung zur Erweiterung des Tagebaus um das Abbaugebiet 2, Anhang 1, Übersichtskarte

Im Antrag ist dazu ausgeführt:

„Die Lage der Dichtwand ergibt sich aus der Maßgabe einer möglichst vollständigen Nutzung der Lagerstätte. Aus diesem Grund ist die Dichtwand außerhalb der geplanten Markscheide des AG 2 positioniert. Mittels bodenmechanischer Berechnungen (Anlage 18.5.1) ist der aus Sicherheitsgründen notwendige Abstand zwischen Dichtwandachse und Oberkante des ersten Vorschnittes festgelegt worden, aus dem sich die beantragte Lage der Dichtwand ableitet.“

RBPI-E, S. 85

Das Interesse der „möglichst vollständigen Nutzung der Lagerstätte“ muss bereits tatbestandlich im Hinblick auf § 47 WHG zugunsten der Verringerung der negativen und langfristigen Umweltauswirkungen zurückstehen. Ganz offensichtlich sind auch die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG nicht eingehalten.

Der auch nur teilweise Verzicht auf Kohlemengen wurde nicht untersucht.

„Durch diese Dichtwand wird die Grundwasserabsenkung an der West- und Nordmarkscheide des Tagebaus auf ein technisch mögliches Minimum reduziert.“

RBPI-E, Anlage 18.1.4, S. 74

Durch die fehlende Variantenuntersuchung ist nicht davon auszugehen, dass Grundwasserabsenkung an der West- und Nordmarkscheide des Tagebaus auf ein technisch mögliches Minimum reduziert wurden.

c) Realisierbarkeit der Dichtwand

Die Errichtung der Dichtwand ist im Zeitraum von 2018 bis 2025 geplant. Die Dichtwand befindet sich außerhalb des Abbaubereichs. Es ist fraglich, ob die notwendigen Flächen zur Verfügung gestellt werden bzw. auf Grundlage des Rahmenbetriebsplan und eines Sonderbetriebsplan enteignet werden können.

Das BVerfG hat die Verfassungsmäßigkeit des § 79 BBergG für den Fall der Inanspruchnahme von Flächen für den Bergbau bestätigt, nicht aber, dass Enteignungen auch zum Zwecke der Vermeidung von wasserseitigen Auswirkungen möglich und verfassungsmäßig sind.

5. Trinkwasserfassungen

Der Braunkohleabbau beeinträchtigt Trinkwasserschutzgebiete und zerstört aktive Wasserfassungen. In den Antragsunterlagen werden diese Umstände als „nicht gemeinschädlich“ dargestellt, dennoch ist abzusehen, dass durch den Tagebau Nochten das Wasserwerk Graustein und zumindest einzelne Wasserfassungen im WW Spremberg nicht mehr nutzbar sind.

„Das mit der Schutzzonengliederung I, II und III 0,593 km² relativ kleine Wasserschutzgebiet des WW Graustein erstreckt sich innerhalb des Betrachtungsraumes auf brandenburgischem Territorium [...]. Aufgrund erwarteter Beeinträchtigungen durch den Tagebau Nochten ist es im August Ende 2013 stillgelegt worden. Die Bedarfsmenge wird vom Wasserwerk Klein Loitz übernommen. Diese Maßnahme wurde nötig, da durch die Sumpfung des Tagebau Nochten in dem durch den bestehenden Rahmenbetriebsplan genehmigten Umfang eine Beeinträchtigung des Wasserwerks nicht ausgeschlossen werden konnte. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen VE-M und dem SWAZ sind bereits 2011 abgeschlossen worden.“
RBPI-E, Anlage 18.1.2, S. 85

In § 50 WHG ist der Grundsatz der „ortsnahen Wasserversorgung“ verankert, der eine Pflicht zum flächendeckenden Grundwasserschutz beinhaltet²⁸.

In Sachsen wird die geforderte Ortsnähe durch den § 44 SächsWG aufge- weicht. Gleichwohl sind die dort als Ausnahmetatbestand für die Deckung des Wasserbedarfs aus ortsfernen Wasservorkommen (Fernwasser) angeführten „natürlichen Gegebenheiten“ nicht mit den menschengemachten Bergbaufol- gen zu vergleichen. Dass eine „Fernwasserversorgung Teil eines gebietsüber- greifenden Verbundes ist oder werden soll“ ist eine im Lichte der Bundesge- setzgebung keinesfalls ausreichende Begründung.

²⁸ vgl. bspw. Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 50 Rn. 28ff., Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 50 Rn. 6f.

Das Unbrauchbar-machen von Trinkwasservorkommen gilt nach der Rechtsauffassung der Staatsregierung nicht als Bergschaden, da das Grundwasser kein eigentumsfähiges privates Rechtsgut darstellt^{29 – dies} ändert aber nichts an der Unzulässigkeit der Aufhebung der ortsnahen Wasserversorgung.

Der Braunkohleplan darf nur erlassen werden, wenn weitere nachteilige Beeinträchtigungen von Wasserfassungen ausgeschlossen sind. Dies ist bereits durch die Funktionseinschränkungen der geplanten Dichtwand nicht der Fall bzw. nicht beurteilungsfähig. Jedenfalls ist durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die in der Region noch funktionierenden Wasserwerke/ WF (Rietschen, Bagenz, Spremberg/Grodtk-Ost, Klein Loitz, Groß Luja und Pechern) in ihrer Gebrauchsfähigkeit nicht eingeschränkt werden.

Die dauerhafte Gebrauchsfähigkeit der Wasserwerke/ WF in Bezug auf bergbauliche Beeinflussungen muss geprüft und positiv prognostiziert geprüft werden.

Die Wasserfassung WF Rietschen ist bis zum Jahr 2090 mit in die Modellierung in RBPl-E, Anlage 18.1.3 (Anlage 7) einbezogen. Deren volle Gebrauchsfähigkeit ist auf unbestimmte Zeit zu gewährleisten und deshalb im Modell nicht zeitlich zu befristen – die gesamte Prognose wird dadurch hinfällig, dass insbesondere der erst dann anstehende Stoffaustausch vollkommen ausgespart wird.

Im Kapitel 3.2 Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich gemeinschädlicher Einwirkungen der RBPl-E, Anlage 18.1.3, S. 65f. wird dargestellt:

„Einzugsgebiete der Wasserwerke:

Nördlich des AG 2 befindet sich das WW Graustein. Das WW Graustein stellte die Entnahme im Jahr 2013 ein. Eine künftige Beeinflussung des derzeitigen Einzugsgebietes ist von daher bedeutungslos.

Nordwestlich des AG 2 existieren 2 WF (A und C) des WW Spremberg/Grodtk. Die Außerbetriebnahme der Fassung A ist bis 2017 vorgesehen.

Die Ganglinien der Wasserstände zweier exemplarischer Brunnen der Fassung C des WW Spremberg/Grodtk und der WF Groß Luja zeigen, dass die angesetzte Entnahmerate über den Berechnungszeitraum gewährleistet werden kann. Der berechnete Wasserstand in den Brunnen sinkt dabei nur minimal ab, wobei besonders die Entnahmerate der einzelnen Fassungen ausschlaggebend ist.

Die berechnete Reichweite der Grundwasserabsenkung betrifft einen geringen Bereich des Einzugsgebietes des WW Groß Luja (Brauchwasserbereitstellung). Wie die Abbildung 20 zeigt hat dies keine Auswirkung auf die quantitative Versorgungssicherheit durch diese WF. [...]

Im Bereich Schleife und Trebendorf ist aufgrund der berechneten Reichweite der Grundwasserabsenkung von einer Beeinflussung der Hausbrunnen auszugehen, die in

²⁹ vgl. SMUL (2014): Bergbaubedingte Außerbetriebnahme von Trinkwasserfassungen und Schadensregulation; Antwort auf die KIAnfr Jana Pinka DIE LINKE v. 16.10.2014 Drs 6/120. Online unter:
http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=120&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1

den HH-GWL einbinden. Dieses Gebiet ist bereits im Ist-Zustand von der Entwässerung im AG 1 teilweise betroffen. Das ist Thema des Sonderbetriebsplanes [U 28].“

Inwiefern ist beim bergbaubedingten Wegfall/ Gebrauchseinschränkungen von Wasserfassungen nicht von gemeinschädlicher Einwirkungen auszugehen?

Die Wasserversorgung in den Nordteilen der Landkreise Görlitz und Bautzen muss bereits jetzt neu organisiert werden. Grund dafür ist die Einstellung der Trinkwasserbereitstellung aus dem von Vattenfall Europe Mining AG betriebenen Wasserwerk Schwarze Pumpe. Das Unternehmen hat angekündigt, bis 2018 aus der vertraglich gesicherten Trinkwasserversorgung auszusteigen. Die zentrale Versorgung aus Schwarze Pumpe war spätestens seit den 1960er Jahren auch erforderlich geworden, nachdem zahlreiche Trinkwasservorkommen im Lausitzer Revier absehbar oder bereits damals infolge bergbaubedingter Stoffeinträge nicht mehr für eine Trinkwassernutzung geeignet waren. Zuletzt gingen die Wasserwerke Weißwasser, Schleife und Weißkeißel bergbaubedingt außer Betrieb.³⁰ Die Trinkwasserversorgung wurde durch das Wasserwerk Schwarze Pumpe übernommen.

6. Chemischer Zustand: Pyrit

a) Grundaussagen

Tatsache ist, dass durch den Tagebau im verbleibenden AG I und im neuen AG II erhebliche Mengen an bislang unschädlichem Pyrit belüftet und in Folge des Grundwasserwiederanstiegs gelöst werden. Die stofflichen Auswirkungen in GWK und OWK werden über Jahrhunderte zu spüren sein. Dies wird in Unterlage 18.1.7 deutlich und im Grundsatz nicht bestritten.

Dennoch liegen dem Antrag – neben der bereits beschriebenen Ineffektivität der Dichtwand – zwei grundlegende Fehler zu Grunde:

1. Endet die Betrachtung der mengenmäßigen und stofflichen Auswirkungen mit dem Ende der Flutung des Restlochsees, obwohl die Auswirkungen sich noch lange danach bemerkbar machen

³⁰ vgl. SMUL (2013): Gefährdung des Weiterbetriebs von Wasserwerken infolge bergbaubedingt hoher Sulfatkonzentrationen im Rohwasser; Antw. auf die K1Anfr Jana Pinka DIE LINKE v. 06.05.2013 Drs 5/11893. Online unter:
http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=11893&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=2

SMUL (2013): Nachfrage zur Kleinen Anfrage 5/11893; Gefährdung des Weiterbetriebs von Wasserwerken infolge bergbaubedingt hoher Sulfatkonzentrationen im Rohwasser; Antw. auf die K1Anfr Jana Pinka DIE LINKE v. 19.07.2013 Drs 5/12456. Online unter:
http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=12456&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=202

2. Geht der Antragssteller fälschlich davon aus, dass stoffliche Einträge in Grund- und Oberflächenkörper grundsätzlich zulässig sind.

Die Grundaussagen des Antragsstellers zu möglichen Schadensvermeidungsmaßnahmen sind falsch und führen zu einer unzureichenden Behandlung dieses Themenkomplexes. Hierzu zu den zentralen Aussagen auf S. 86f des Antrags RBP:

„Prinzipiell gibt es weitere Präventivmaßnahmen, die das Zumischen von puffernden Substanzen in den Massenstrom der Abraumverkipfung zum Ziel haben (Kippenkalkung). Dies wird im Tagebau Nochten nicht angewandt, da die Lage und Größe der neu zu schüttenden und damit prinzipiell behandelbaren Kippe im Vergleich mit der in 1965 begonnenen und inzwischen großflächig hergestellten, unbehandelten Altkippe ein Zumischen puffernder Substanzen nicht zielführend werden lässt.“

Dieser Satz suggeriert, dass es stofflich/wissenschaftlich nicht effektiv wäre, den Einbau puffernder Substanzen zu erwägen. Dies ist falsch. Vielmehr entspringt diese Wertung den bereits vorliegenden Belastungen, die aber im Hinblick auf die Erfüllung gesetzlicher Pflichten genauso relevant sind, wie die Auswirkungen des neuen Tagebaus.

Insofern die Maßnahmenbetrachtung ins Detail geht

„Auch bietet die Abraumförderbrücke technisch, insbesondere statisch nicht die Möglichkeit über Aufgabetrichter dem Abraumstrom Kalk zuzumischen. „

wird deutlich, dass die Maßnahmen zwar in Betracht kommen, aber logistisch und in der technischen Anordnung der Abraumförderbrücke aufwändiger sind, als die vom Antragssteller vorgeschlagenen Möglichkeiten. Eine zusätzliche technische Vorrichtung ist möglich.

Die weiteren Abschnitte beleuchten diese Zusammenhänge näher und rügen im Einzelnen Annahmen und Fachgutachten.

Es wird hier bereits auf folgendes hingewiesen und gerügt:

Weder bei der Darstellung der Fördertechnik (RBPI-E, Anlage 18.1.4, S. 12), noch bei der Ermittlung des Pyrit-Verwitterungsumsatzes (Beibehaltung des aktuellen Ansatzes, siehe RBPI-E, Anlage 18.1.4, S. 23) ist erkennbar, dass durch gezielte Verkipfung stark pyrithaltiger Erdmassen über das bereits praktizierte Maß hinaus eine Reduzierung der zu erwartenden Stofffrachten tatsächlich erreicht werden wird.

Die Darstellungen in RBPI-E., S. 42 und 86f. lassen keine Änderungen im Betriebsablauf erkennbar werden, um eine selektive Aufnahme und Verkipfung

zu erreichen. Die bestehenden Maßnahmen werden lediglich „fortgeführt“ (RBPl-E., S. 87).

Für eine selektive Aufnahme des Vorschnittmaterials ist die verwendete Technik zu groß dimensioniert (vgl. Drebenstadt (1998): Planungsgrundlagen der Wiedernutzbarmachung. In: Pflug (1998): Baunkohletagebau und Rekultivierung, S. 500f.) Zumindest im Sonderfeld, wo sich eine solche Möglichkeit böte (keine Förderbrücke mehr), muss sie angeordnet werden. Eine diesbezügliche Darstellung fehlt aber.

b) Sulfatgutachten: Untersuchungszeitraum zu kurz

Das Gutachten GEOS (2014): Bericht Fortschreibung der Modellierung des Sulfattransportes in der Spree in Bezug auf Sulfatfracht und -konzentration in Zusammenhang mit dem Vorhaben Rahmenbetriebsplan Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf-Ergänzung und Abänderung zur Erweiterung des Tagebaus um das Abbaugelände 2 betrachtet einen Zeitraum bis 2100 („stationärer Endzustand“). Die folgenden Entwicklungen werden im Gutachten abgeschätzt.

„Die WBalMo-Simulationen von DHI-WASY [4] (vgl. auch Abbildung 6) prognostizieren, dass sich der stationäre Endzustand voraussichtlich erst nach 2100 einstellt, also nach dem Ende des Betrachtungszeitraumes. Um den stationären Endzustand und seine Auswirkungen auf die Sulfatkonzentrationen in der Spree beurteilen zu können, wurde modellseitig der stationäre Zustand auf das Flutungsende vorverlegt (NS 2).“
RBPl-E, Anlage 18.1.5, S. 26

Auch die „modellseitige Vorverlegung“ des stationären Endzustandes hilft nicht weiter.

Nicht abgeschätzt werden im Gutachten nach wie vor:

- a. die Bedingungen zum Zeitpunkt der „Einstellung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes“
(angesetzt in den Antragsunterlagen bei Zeitpunkt der Seenflutung (= stationärer Endzustand) plus 20 bis 25 Jahre – „Wiederversauerung“; entsprechend irgendwann zwischen 2104 und 2125 vgl. RBPl-E, Anlage 18.1.4, S. 64)
- b. die sich ergebenden Verhältnisse verschiedener Variantenuntersuchungen in Bezug auf die wasserseitigen qualitativen und quantitativen Entwicklungen im See
(Seenflutungszeitpunkte liegen 16 Jahre auseinander und spiegeln erhebliche stoffliche Unterschiede wider – s.o.)
- c. plötzliche erhebliche Zuflüsse in die Spree infolge von Starkregenereignissen etc., die die Abflussmengen aus dem Restlochsee und damit verbunden die Stofffrachten erhöhen
- d. aus dem Grundwasserwiederanstieg im Bereich Tagebau Nochten und Reichwalde der Spree zufließende Mengen (diffuse Einträge)

andersonherum muss davon ausgegangen werden, dass ausschließliche die der Spree aus westlicher Richtung (LMBV) diffus zufließenden Stofffrachten berücksichtigt wurden (vgl. RBPI-E, Anlage 18.1.5, S. 21)

Beispielsweise verändert sich in Abhängigkeit der in a. und b. genannten Umstände die Konzentration an Sulfat und weiterer Stoffe im See – vgl. hierzu Annahme in RBPI-E, Anlage 18.1.5, S. 10 ggü. Angaben in RBPI-E, Anlage 18.1.4, S. 64f.:

„Die hohe Sulfatkonzentration zum Beginn der Flutung wird durch die Einleitung des Spreewassers schnell verdünnt. Zum Abschluss der Flutung wird für die Variante mit mittlerem Wasserdargebot (Realisierung 66) eine Sulfatkonzentration von rund 400 mg/L prognostiziert (Bild 27). Im ungünstigsten Fall (Realisierung 15) wird sie maximal 500 mg/L betragen. Im günstigsten Fall (Realisierung 46) kann die Sulfatkonzentration des Seewassers zum Flutungsabschluss bis auf rund 350 mg/L verringert werden. Durch die steigenden Grundwasserzuflüsse und die verringerten Oberflächenwasserzuflüsse nach dem Abschluss der Flutung ist mit einem Wiederanstieg der Sulfatkonzentration zu rechnen. Aufgrund des hohen Seevolumens des Restsees Nochten wird die stationäre Sulfatkonzentration bis ca. zum Jahr 2125 nicht erreicht. Für die untersuchten Szenarien beträgt die Spannweite der Sulfatkonzentration im Jahr 2125 500 bis 570 mg/L (Anhang 2.2). [...]

„Ein Anstieg der Eisenkonzentration im Seewasser wird analog zum Sulfat eintreten, wenn nach Abschluss der Flutung eine Wiederversauerung auf pH < 4 eintritt.“
RBPI-E, Anlage 18.1.4, S. 64f.

In Verbindung mit der nicht zureichenden Stoffinventaruntersuchung der Kippe (s.o.) und einer erhöhten stofflichen Belastung im Restsee infolge geringer Stützungszuflüsse aus Oberflächengewässern (vgl. Klimaprognosen) können sich negative Effekten für die Spree vergrößern.

Die Prognose der Eigenschaften der zukünftigen Innenkippe ist insgesamt unzureichend, weil nicht quantifiziert.

Insgesamt ist deshalb nicht sicher anzunehmen, dass die Immissionszielwerte (vgl. RBPI-E, Anlage 18.1.5, S. 26) sicher eingehalten werden können. In jedem Fall kommt es zu einem zeitlichen Hinauszögern einer Trendumkehr in Bezug auf die stoffliche Belastung der Grund- und Oberflächenwasserkörper.

Die in diesem Zusammenhang gewählte Methode der Fortschreibung des diffusen Sulfateintrags in die Spree aus dem sächsischen Bereich für den Zeitraum 2053 bis 2102 (vgl. RBPI-E, Anlage 18.1.5, Anhang 1, S. 5) ist unzureichend, da die Frachten aus den Wiederanstiegsbereichen Nochten und Reichwalde nicht berücksichtigt wurden.

Es wird vielmehr lapidar mitgeteilt: „Für den Zeitraum nach 2052 liegen keine Fracht- und Konzentrationsprognosen vom IWB vor.“ (RBPI-E, Anlage 18.1.5, Anhang 1, S. 4).

Aufgrund dessen kann eine Prognose über zu erwartende Sulfatfrachten nicht belastbar sein.

„Grundwasserwiederanstieg in den Kippen sowie der Grundwasserabstrom aus den Kippen finden in den aktiven Braunkohlentagebauen bislang nur ansatzweise statt, dort wo die Sumpfung partiell zurückgefahren bzw. eingestellt wurde. Diese Phase kommt erst gegen Ende des aktiven Tagebaubetriebes in einigen Jahrzehnten in vollem Ausmaß zum Tragen.“

IWB (2014): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 28f.

„Die Verockerung der Spree ist nachweislich auf den Grundwasserwiederanstieg in der durch die umgebenden Tagebaue abgesenkten Spreewitzer Rinne und auf die Flutung der Sanierungstagebaue Lohsa II und Burghammer zurückzuführen. Wegen der aktuellen Tagebausümpfung ist die Grundwasserströmung derzeit zum Tagebau Nochten hin gerichtet. Aufgrund der zukünftigen geohydraulischen Situation kann eine vergleichbare Beeinflussung der Spree durch den Tagebau Nochten nach dem Jahr 2090 nicht ausgeschlossen werden.“

RBPI-E, Anlage 18.1.4, IWB (2014): Fachgutachten „Qualitative Bewertung und Prognose der Grundwasser- und Oberflächenwasserbeschaffenheit“ im Rahmen der UVU, S. 75

„Im stationären Zeitraum nach dem Jahr 2100 sind Beeinflussungen hingegen möglich, weil die Grundwasserströmung in diesem Bereich dann vom Restsee Nochten über die Kippe zur Spree hin gerichtet ist. In dieser Konstellation strömt Kippengrundwasser in die angrenzenden gewachsenen Grundwasserleiter ab.“

RBPI-E, Anlage 18.1.4, IWB (2014): Fachgutachten „Qualitative Bewertung und Prognose der Grundwasser- und Oberflächenwasserbeschaffenheit“ im Rahmen der UVU, S. 39

Die Prognosen zum Sulfateintrag in die Spree lassen mehrere Quellen unberücksichtigt:

- die Möglichkeit von Grundwasserabstrom aus der Kippe des Tagebaues Cottbus-Nord und Jänschwalde, die zu diffusen Eisen- und Sulfateinträgen in Zuflüsse der Spree führen kann und zu dem keine Gegenmaßnahmen im Antrag zu Herstellung des Cottbuser Sees beschrieben sind.
- Austräge aus der Außenkippe „Bärenbrücker Höhe“ nach Beendigung der Wasserhaltung des Tagebaues Cottbus-Nord. Auch hier sind diffuse Einträge in Zuflüsse der Spree zu befürchten.
- Unsicherheiten, ob die Sulfatkonzentration in Cottbuser und Mühlroser See sich tatsächlich auf die angenommenen 500 mg/l beschränken wird. So wurden für den Cottbuser See in früheren Gutachten etwa 700 mg/l prognostiziert. (ARCADIS 2001: Erfassung, Prognose und Bewertung der Entwicklung der Grundwasserverhältnisse sowie der Oberflächenwasser und Vorflutverhältnisse im Gebiet des künftigen Cottbuser Sees, im Auftrag der Lausitzer Braunkohle AG)
- Abb. 4 des Gutachtens 18.1.5 zeigt eine aufsteigende Tendenz für die Sulfatgehalte im Restsee Nochten im nachbergbaulichen Zustand (Jahre

ab 2090) Wann dieser Anstieg endet, wird nicht dargestellt. Dies wäre aber zu ermitteln gewesen.

- Es wird mit einer „mittleren jährlichen Ausleitung“ von Wasser aus den Restseen in die Spree gerechnet. (S. 20) Für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung sind jedoch gerade auch die Spitzenwerte des Sulfateintrages bedeutsam.
- Die Absicht der Vattenfall Europe Mining AG oder eventueller künftiger Eigentümer, langfristig die Tagebaue Bagenz-Ost und Spremberg-Ost aufzuschließen. In der Sitzung des Brandenburgischen Braunkohlenausschusses am 28. April 2014 bestätigte Vattenfall auf Nachfrage, dass das Unternehmen diese im Jahr 2007 öffentlich angekündigten Pläne nicht aufgegeben hat.

Wird der Tagebau Nochten Abbaugbiet 2 entgegen der hier gestellten Anträge genehmigt, ist ein Ausleitwert von 250 mg/l Sulfat im Planfeststellungsbeschluss verbindlich festzusetzen, um die Trinkwasserentnahmen zu schützen.

7. WHG und WRRL – weitere Verschlechterung

Die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 geht davon aus, dass die in Art. 4 Abs. 1 WRRL obligatorisch festgelegten Umweltziele, vorliegend also primär

- das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand für erheblich veränderte OWK,
- der gute ökologische Zustand und der gute chemische Zustand für die übrigen OWK
- sowie für alle GWK der gute Zustand, also der gute mengenmäßigen und chemische Zustand

bis 2015 erreicht werden. Die Umweltziele des Art 4 (u.a. Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot) gelten unbegrenzt und auch über die letzte Frist für die Bewirtschaftungsplanung (2027) hinaus. Genau dies übersehen aber UVU und die Fachgutachten, die sich entweder auf 2027 beziehen oder aber den Zeitraum des Grundwasserwiederanstiegs nicht betrachten, s.o.

Vom Braunkohlenbergbau sind insgesamt 41 Grundwasserkörper in den Ländern Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen berührt. Davon sind 12 Grundwasserkörper so maßgeblich vom Braunkohlenbergbau beeinflusst, dass die Bewirtschaftungsziele der WRRL nicht innerhalb der Bewirtschaftungszeiträume der EG-WRRL nicht erreicht werden können (so bereits die FGG Elbe im Bewirtschaftungsplan 2009).

Diese Grundwasserkörper wurden bergbaubedingt in den schlechten mengenmäßigen Zustand und/oder in den schlechten chemischen Zustand eingestuft (Tabelle 1 und Abbildung 1). Für diese Grundwasserkörper wurden

bereits teilweise 2009 abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 30 WHG festgelegt.³¹

Im Rahmen des aktuellen Bewirtschaftungsplans³² werden Ausnahmen nach Art 4 Abs. 5 WRRL in Anspruch genommen, vgl. Bewirtschaftungsplanentwurf S. 134 und Hintergrunddokument „Darstellung der Bewirtschaftungsziele für die vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserkörper der FGG Elbe.

Für den hier konkret betroffenen GWK gilt folgendes:

„Der Braunkohlenbergbau nimmt im Grundwasserkörper SP 3-1 (Lohsa-Nochten) eine Fläche von ca. 145 km² bzw. etwa 34% von der Gesamtfläche in Anspruch (Tabelle 16). Davon nehmen die bestehenden Kippen etwa 26%, die Außenhalden etwa 2% und das genehmigte Abbaufeld Nochten etwa 6% ein. Das Vorranggebiet Nochten beansprucht eine Fläche von etwa 10 km², was einen zusätzlichen Flächenanteil von 2% im Grundwasserkörper SP 3-1 (Lohsa-Nochten) entspricht. [IWB (2014): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 82]

Der Grundwasserkörper SP 3-1 (Lohsa-Nochten) ist damit flächenanteilig mit ca. 38% einer der am stärksten vom Braunkohlenbergbau beanspruchten Grundwasserkörper im Lausitzer Braunkohlenrevier.

Auch Oberflächenwasserkörper sind vom Braunkohlentagebau beeinflusst. So wird die Struga beseitigt und neu gestaltet, und Auswirkungen auf die Spree durch den Tagebau Nochten zumindest nach dem Jahr 2090 werden nicht ausgeschlossen. Es liegt also nahe davon auszugehen, dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung des Zustands der direkt betroffenen und/oder der im hydraulischen Austausch befindlichen OWK und GWK führen wird.

a) Verschlechterung

Auf Grundlage der Daten, die durch den Antragssteller vorgelegt werden, ist eine Verschlechterung der betroffenen OWK und GWL im Rechtssinne offensichtlich.

Das Verschlechterungsverbot

- in Art. 4 Abs. 1 lit. a) i) WRRL (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) für OWK
- in Art. 4 Abs. 1 b) i) WRRL (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) für GWK

verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine Verschlechterung des Zustands aller Gewässerkörper zu verhindern und diese zu schützen, zu verbessern und zu sanie-

³¹ Vgl. IWB, Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, 2014, S. 18.

³² FGG Elbe, 2015, Bewirtschaftungsplan, Auslegungsentwurf, vgl. www.fgg-elbe.de/.

ren („Verbesserungsgebot“, „Sanierungspflicht“), um sie so bis Ende 2015 in einen „guten Zustand“ zu bringen. Der Begriff der „weiteren Verschlechterung“ in Art 4 Abs. 5 ist ebenso auszulegen, wie das Verbot in Art. 4 Abs. 1 a) i) WRRL.

Knopp beschreibt die Rolle des Art. 4 Abs. 5 lit. c) (§ 30 Satz 1 Nr. 3 WHG) wie folgt:

[Es] werden nicht Voraussetzungen für diese Festlegung, sondern vielmehr Anforderungen an den Inhalt des weniger strengen Umweltziels selbst gestellt (...). Die Abweichung von den Bewirtschaftungszielen setzt damit die Gewähr voraus, dass der bestehende Gewässerzustand jedenfalls nicht unterschritten wird. Wenn schon die eigentlich angestrebten Bewirtschaftungsziele aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht erreicht werden, soll hier wenigstens dafür gesorgt werden, dass der bisher bestehende ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial und der chemische Zustand nicht unterschritten werden (...).³³

In der deutschen juristischen Literatur ist umstritten, wann eine Gewässerverschlechterung anzunehmen ist. Gestritten wird darüber, ob eine wasserrechtlich relevante Verschlechterung nur dann vorliegt, wenn eine Veränderung von einer vorgegebenen Zustandsklasse in die nächst niedrigere eintritt, also bei einem Wechsel von einer besseren in eine schlechtere Zustandsklasse i.S.v. Anhang V der WRRL - so die „Stufen-Theorie“ -, oder ob jede Veränderung des Status Quo erfasst wird, die sich nicht neutral oder positiv auswirkt – so die „Status-Quo-Theorie“.³⁴

Die Rechtsprechung in Deutschland hat sich inzwischen ganz überwiegend der sog. Status Quo Theorie angeschlossen, auch das BVerwG³⁵, und hat im selben Verfahren u.a. um die Frage nach der Auslegung des Verschlechterungsverbots einer unionsrechtlichen Klärung zuzuführen, den EuGH angerufen.

Am 23.10.2014 hat der Generalanwalt beim EuGH *Jääskinen* seine Schlussanträge hierzu vorgelegt. Darin folgt er richtigerweise der Status Quo Theorie und betont die vorhabenbezogene Verbindlichkeit des Verschlechterungsverbots.³⁶

Generalanwalt *Jääskinen* hat in seinen Schlussanträgen die Status-Quo-Theorie nun klar bestätigt und das „Erheblichkeitskriterium“ abgelehnt. Lediglich solche Vorhaben, so der Generalanwalt, die „so gut wie keine Auswirkungen auf den Zustand der Wasserkörper und daher auf die Bewirtschaftung einer Fluss-

³³ *Knopp*, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, § 30, Rn. 26.

³⁴ Vgl. *Rechenberg*, in: Giesberts/Reinhardt, Beck/OK, WHG, 2012, § 27 Rn. 7.; *Ginzky*, NuR 2008, 147 ff., *Köck/Möckel*, NVwZ 2010, 1390, 1392.

³⁵ BVerwG, Beschluss v. 11.7.2013, 7 A 20/11, juris. Der Beschluss des BVerwG zur Aussetzung des Verfahrens zur Staustufe Main bis zur Entscheidung des EuGH enthält keine weiterführenden Hinweise, BVerwG 7 VR 4.13, Beschluss v. am 29. Oktober 2014.

³⁶ Schlussanträge v. 23.10.2014, Rs. C-461/13, www.curia.europa.eu/

gebietseinheit haben“, fallen nicht unter das Verschlechterungsverbot.³⁷ Darüber hinaus ist er der „Acheloos“-Entscheidung des EuGH gefolgt und hat den Verschlechterungsbegriff weiter konkretisiert.

Die Status-Quo-Theorie wurde bereits durch die „Acheloos“-Entscheidung des EuGH vom 11.09.2012³⁸ gestützt. In dem Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung der WRRL befasste sich der EuGH mit der Frage, ob die Umleitung des griechischen Flusses Acheloos in einen anderen Fluss mit dem Verschlechterungsverbot gem. Art. 4 Abs. 1 lit. a) WRRL zu vereinbaren ist. Um einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot auszuschließen, so der EuGH, dürfe ein Projekt (hier: Flussumleitung)

„nicht geeignet sein (...), die Erreichung der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Ziele ernstlich zu gefährden“.³⁹

Die Eignung eines Projekts, die Erreichung des „guten Gewässerzustands“ und die Einhaltung des Verschlechterungsverbots „ernstlich zu gefährden“, reicht also bereits aus, um einen Verstoß gegen diese Umweltziele gem. Art. 4 WRRL zu bejahen, selbst dann, wenn – wie in dem Vorabentscheidungsverfahren – Art. 4 WRRL auf das Vorhaben in der Übergangszeit zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen noch nicht anwendbar war. Denn in Anknüpfung an die EuGH-Rspr. über die Vorwirkungen von Richtlinien müssen die Mitgliedstaaten auch in der Übergangszeit alle Maßnahmen unterlassen, die geeignet sind, die Erreichung der in der WRRL vorgeschriebenen Ziele ernstlich zu gefährden.

Diese Verpflichtung sei, so Generalanwältin *Kokott* in ihren Schlussanträgen in der Rs. C-43/10 sehr deutlich, im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot nach Art. 4 I lit. a) i) WRRL noch sehr viel stärker gerechtfertigt als bei anderen Richtlinien. Denn

„die Umweltziele dieser Regelung erschöpfen sich (...) nicht in diesem Verschlechterungsverbot, d. h. in der Verpflichtung, Beeinträchtigungen zu verhindern. Vielmehr tritt spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist für die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen gem. Ziff. ii eine Sanierungspflicht hinzu, d. h. die Pflicht, einen guten Gewässerzustand herbeizuführen. Es wäre widersprüchlich, zunächst den Gewässerzustand zu verschlechtern, um ihn anschließend wieder sanieren zu müssen.“⁴⁰

Liegt also eine ernstliche Gefährdung der Umweltziele des Art. 4 Abs. 1 WRRL durch ein Vorhaben oder Projekt vor – namentlich ein drohender Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot –, so lässt sich das Vorhaben mit den Zielen des Art. 4 Abs. 1 WRRL nicht vereinbaren und darf, sofern keine Recht-

³⁷ GA *Jääskinen*, Schlussanträge v. 23.10.2014, Rs. C-461/13, Rn. 79.

³⁸ EuGH, Urt. v. 11.09.2012 (Rs. C-43/10) – Acheloos.

³⁹ EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – Rs. C-43/10 –, Rn. 69 – Acheloos.

⁴⁰ GAin *Kokott*, Schlussanträge vom 13.10.2012, Rs. C-43/10, Rn. 100 f.

fertigungsgründe gem. Art. 4 Abs. 5 oder Abs. 7 WRRL vorliegen, nicht realisiert werden.⁴¹

Nachteilige Auswirkungen durch bereits bestehende Projekte und in der Vergangenheit bewirkte Verschlechterungen des Gewässers müssen zudem beseitigt werden.⁴²

In seinen Schlussanträgen vom 23.10.2014 knüpft GA *Jääskinen* an das *Acheloos*-Urteil des EuGH und an die Schlussanträge von GAin *Kokott* an und konkretisiert den Begriff des Verschlechterungsverbots weiter. Inhaltlich schießt er sich uneingeschränkt der Status-Quo-Theorie an und betont die aus Art. 4 WRRL folgende

„zwingende Verpflichtung der Mitgliedstaaten (...), alle Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung der Wasserkörper zu erlassen, für die – wie im Fall der Weser – ein Bewirtschaftungsplan mit einem Maßnahmenprogramm aufgestellt wurde.“

Ausdrücklich hebt er hervor, das Verschlechterungsverbot stelle

„sowohl ein Verbot als auch eine Vorschrift dar, die die Erreichung der von der WRRL insgesamt vorgeschriebenen Ergebnisse fördern soll.“⁴³

Es handele sich um eine Konkretisierung der „allgemeinen Schutzpflicht nach Art. 1 der WRRL“, deren wirksame Umsetzung

„nur durch den Erlass konkreter Maßnahmen zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen, die erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie haben können“.⁴⁴

Dadurch wird deutlich, dass bereits „Störungen“, die sich auf die Zielerreichung in erheblicher Weise auswirken können, das Verschlechterungsverbot auslösen.

Dieser Zusammenhang zwischen dem Verschlechterungsverbot mit dem nach Art. 4 WRRL zu erreichenden Gewässerzustand wird – unter Bezugnahme auf die „*Acheloos*“-Entscheidung des EuGH 2012 – an verschiedenen Stellen der Schlussanträge hervorgehoben, um die

„Verbindung zwischen der Situation der einzelnen Wasserkörper, die zu einem Einzugsgebiet und einer Flussgebietsgemeinschaft gehören, und der Verwirklichung der in Art. 4 der WRRL definierten Ziele zu schaffen“.⁴⁵

⁴¹ EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – Rs. C-43/10 –, Rn. 49; GAin *Kokott*, Schlussanträge vom 13.10.2012, Rs. C-43/10, Rn. 66 f., 112 ff.

⁴² Vgl. GAin *Kokott*, Schlussanträge vom 13.10.2012, Rs. C-43/10, Rn. 61 f.

⁴³ GA *Jääskinen*, Schlussanträge v. 23.10.2014, Rs. C-461/13, Rn. 58.

⁴⁴ GA *Jääskinen*, Schlussanträge v. 23.10.2014, Rs. C-461/13, Rn. 59.

Ebenso wie der EuGH 2012 in „Acheloos“⁴⁶ hebt auch der Generalanwalt die aus Art. 4 WRRL folgende „Unterlassungspflicht“ der Mitgliedstaaten hervor, „die jede Maßnahme betrifft, die geeignet ist, die Erreichung der in der WRRL vorgeschriebenen Ziele zu gefährden“.⁴⁷ Diese Unterlassungspflicht traf die Mitgliedstaaten bereits während der Umsetzungsfrist der WRRL und trifft sie auch während eines Übergangszeitraums – etwa dann, wenn sie übergangsweise Fristverlängerungen gem. Art. 4 Abs. 4 WRRL für die Erreichung der Gewässerschutzziele in Anspruch nehmen.

Damit wird deutlich: Um einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot auszuschließen, so EuGH und Generalanwalt *Jääskinen* übereinstimmend, dürfen Planungen und einzelne Vorhaben/Maßnahmen *nicht geeignet sein (...), die Erreichung der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Ziele (ernstlich) zu gefährden*.⁴⁸ Anders als der EuGH verzichtet GA *Jääskinen* in seinen Schlussanträgen sogar auf die Einschränkung „ernstlich“ und lässt eine „einfache“ Gefährdung ausreichen, um „jede weitere“ Verschlechterung i.S. einer erheblichen nachteiligen Auswirkung auf die Erreichung der anzustrebenden Gewässerschutzziele zu vermeiden.⁴⁹

Bereits die Eignung einer Maßnahme bzw. eines Projekts, die Erreichung des Ziels „guter chemischer und guter ökologischer Zustands“ bzw. des Ziels „guter chemischer Zustand und gutes ökologisches Potential“ i.S.v. Art. 4 Abs. 1 WRRL oder des – WRRL-konform definierten – „weniger strengen“ Ziels gem. Art. 4 Abs. 5 WRRL (ernstlich) zu gefährden, reicht aus, um die Einhaltung des Verschlechterungsverbots „ernstlich zu gefährden“ und einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gem. Art. 4 WRRL zu bejahen.

Diesbezüglich trifft die Mitgliedstaaten eine Unterlassungspflicht, gerichtet darauf alles zu unterlassen, was die Zielerreichung nach Art. 4 WRRL in den von der WRRL vorgegebenen Fristen⁵⁰ – also spätestens bis 2027 – gefährden könnte.⁵¹

⁴⁵ GA *Jääskinen*, Schlussanträge v. 23.10.2014, Rs. C-461/13, Rn. 71.

⁴⁶ EuGH v. 11.9.2012, Rs. C-43/10 („Acheloos“), Rn. 69.

⁴⁷ GA *Jääskinen*, Schlussanträge v. 23.10.2014, Rs. C-461/13, Rn. 72.

⁴⁸ EuGH, Urte. v. 11.09.2012, Rs. C-43/10 („Acheloos“), Rn. 69.

⁴⁹ GA *Jääskinen*, Schlussanträge v. 23.10.2014, Rs. C-461/13, Rn. 59, 72.

⁵⁰ Ganz klar GA *Jääskinen*, Schlussanträge v. 23.10.2014, Rs. C-461/13, Rn. 73, wonach Art. 2 und Art. 4 WRRL den Mitgliedstaaten „klare Verpflichtungen auferlegt, die in bestimmten Fristen erfüllt werden müssen, um die Verschlechterung des Zustands aller Oberflächen- und Grundwasserkörper zu verhindern“ – unter Bezugnahme auf EuGH v. 30.11.2006, Rs. C-32/05, Slg. 2006, I-11323; s. auch EuGH v. 19.11.2014, Rs. C-404/13 („Client Earth“) Rn. 58 – keine eigenmächtige Verlängerung der Umsetzungsfrist durch die Mitgliedstaaten; s. dazu auch *Klinger*, ZUR 2014, 37.

⁵¹ GA *Jääskinen*, Schlussanträge v. 23.10.2014, Rs. C-461/13, Rn. 72.

Diese Unterlassungspflicht bezieht sich auch auf Einzelprojekte, wie der Generalanwalt klar hervorhebt:

„Der Mitgliedstaat ist daher verpflichtet, die Genehmigung eines Vorhabens zu versagen, wenn Letzteres die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet, außer wenn davon auszugehen ist, dass dieses Vorhaben einer Ausnahme unterliegt.“⁵²

Dies zeigt deutlich: Im Ergebnis darf der gegenwärtige Status Quo eines Wasserkörpers auch und gerade in der Zustandsklasse „schlecht“ nicht weiter unterschritten werden.⁵³ Anderenfalls wären die Ziele der WRRL innerhalb der vorgegebenen verbindlichen Ziele niemals – schon gar nicht bis zum Ablauf der letzten Frist 2027 – zu erreichen. Dies aber würde den Ziele der WRRL und der aus Art. 1 WRRL folgenden Schutzpflicht der Mitgliedstaaten für die europäischen Gewässer sowie dem „*effet utile*“-Grundsatz in eklatanter Weise widersprechen.

Befindet sich ein GWK oder OWK also bereits in einem schlechten chemischen und/oder ökologischen Zustand, darf dieser Status Quo nicht weiter verfestigt bzw. verschlechtert werden; insofern trifft die Mitgliedstaaten eine aus dem Verschlechterungsverbot herzuleitende Unterlassungspflicht, die sich mit dem bereits oben dargestellten Untermaßverbot im Hinblick auf die Zielfestlegung überlagert.

b) Anlage 18.1.7

Die Frage, ob das Vorhaben mit den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60, WRRL) und der Umsetzung im Wasserhaushaltsgesetz vereinbar ist, soll im Wesentlichen durch die Anlage 18.1.7 geklärt werden, auf die auch die UVU Bezug nimmt (IWB - Dr Uhlmann, Bewertung des Bergbauvorhabens in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der Betroffenheit von Oberflächen- und Grundwasserkörpern). Diese Anlage ist – so wird sie hier verstanden – als Grundlage für eine Ausnahmeprüfung nach Art. 4 Abs. 7 bzw. § 31 WHG gedacht.

Auf S. 34 ff. werden die Auswirkungen (insoweit methodisch richtig) gewässerspezifisch dargestellt.

Diese Anlage unterliegt jedoch sowohl in rechtlicher als auch in fachlicher Hinsicht gravierenden Fehlern.

⁵² GA Jääskinen, Schlussanträge v. 23.10.2014, Rs. C-461/13, Rn. 77f. unter Bezugnahme auf die Schlussanträge der GA in Kokott in der Rs. 43/10 („Acheloos“), Rn. 62.

⁵³ Kotulla, a.a.O., § 27 Rn. 5; VG Koblenz v. 19.4.2005 – 1 K 3375/04.KO -, bestätigt durch OVG Koblenz v. 11.10.2005 – 1 A 10776/05.OVG; Pape, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, (2009), § 25a WHG (a.F.) Rn. 17; vgl. auch Knopp, WuA 2006, Bd. 5, 16 ff.

Zunächst ergibt sich, dass der Untersuchungsumfang zumindest im Hinblick auf die stoffliche Beeinträchtigung falsch gewählt ist. Der Untersuchungsrahmen entspricht der Grundwasserbeeinflussungslinie begrenzt durch die 0,25 m-Grundwasserabsenkung zuzüglich eines Puffers von 500 m. Die Grundwasserbeeinflussungszone mit der Grundwasserabsenkungslinie sagt aber nichts darüber aus, ob die stoffliche Beeinträchtigung auch in andere Grundwasserkörper übergreifen kann.

Im Hinblick auf die chemische Beeinträchtigung der beiden bereits in schlechtem mengenmäßigen und chemischen Zustand eingestuften GWK SP 3-1 (Lohsa-Nochten) und GWK HAV-MS-2 (Mittlere Spree) werden die Sulfateinträge aufgrund einer falschen rechtlichen Einstufung nicht weiter betrachtet. Es heißt dort im Hinblick auf die Grundwasserverordnung, Anlage 2 und Anhang V der WRRL, dass Sulfateinträge nicht zu berücksichtigen sind:

„Bei Grundwasserverschmutzungen infolge des Braunkohlenbergbaus handelt es sich jedoch nicht um Stoffeinträge von außen in ein GWK. Die Schadstoffe in den bergbaubeeinflussten GWK werden durch oxische und saure Verwitterung aus der Gesteinsmatrix des Deckgebirges mobilisiert, so dass § 13 Abs. 1 und 2 GRV hierauf nicht anzuwenden sind.“ (a.a.O., S. 15).

Es ist gänzlich unklar, wie diese Herleitung begründet werden soll. Weder das WHG noch die WRRL enthalten konkrete Voraussetzungen für die Art der Zuführung der Stoffe.

Die Untersuchung nimmt Bezug auf die Ausnahmeregelungen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung (S. 18 f.), obwohl diese im vorliegenden Kontext irrelevant sein dürften. Die gesamte Untersuchung vermischt die Anforderungen für die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele nach Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. § 30 WHG und die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot i.S.d. Art. 4 Abs. 7 WRRL und § 31 WHG.

Das zugrundeliegende juristische Verständnis ist grundsätzlich defizitär. Dies zeigt sich bereits am folgenden Absatz:

„Die Erfüllung der Bedingungen in § 30 Satz 1 Nr. 2 WHG und § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 WHG ist durch die Stellung der Braunkohle in der Energieversorgung Deutschlands gegeben und höchststrichterlich festgestellt worden, siehe VG Cottbus 4 K 321/10 und OVG 4 B 130/00. Die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG ist notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Ausnahmen. Diese Voraussetzung ist für den Braunkohlenbergbau unstrittig gegeben. ...“ (a.a.O., S. 22)

Die Frage, ob im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Einhaltung und der Erreichung der Bewirtschaftungsziele bzw. Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot dies rechtfertigen kann, ist eine Einzelfallentscheidung. Zudem sind die angegebenen Urteile teilweise nicht rechtskräftig und zudem nicht

„höchststrichterlich“, denn das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich keine Entscheidung getroffen.

Nicht belegt bzw. falsch ist auch die Aussage, dass die Entscheidung über die Verhältnismäßigkeit im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung eine „politische Entscheidung sei“ (a.a.O., S. 24). Vielmehr handelt es sich um eine gerichtlich überprüfbare Entscheidung, die ggf. Beurteilungsspielräume beinhaltet im Hinblick auf die Kosten-Nutzen Entscheidung.

Das BVerwG formuliert in ständiger Rechtsprechung den Rechtssatz, dass auch eine Prognoseentscheidung für die Praxis nur tauglich ist, wenn die Prognose in einer der jeweiligen Materie angemessenen, methodisch einwandfreien Weise erarbeitet wird bzw. auf einer zuverlässigen Tatsachenbasis beruht und in sich schlüssig ist. Eine Prognose genügt nur dann den rechtlichen Anforderungen, wenn sie auf zuverlässigen Fakten und Daten beruht.⁵⁴

Es handelt sich bei der Frage, ob eine Maßnahme im Sinne des § 31 WHG oder Art 4 Abs. 7 WRRL um eine „normale“ Verhältnismäßigkeitsprüfung. Im deutschen Recht ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Kontext von Grundrechten entwickelt worden und insbesondere anzuwenden, wenn behördliche Entscheidungen zu einem Grundrechtseingriff führen können. Dabei unterscheiden die Gerichte in der Prüfung nach Geeignetheit der Maßnahme, Erforderlichkeit der Maßnahme und Proportionalität oder Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne⁵⁵. Der EuGH versteht diesen inzwischen ebenso wie die deutschen Gerichte.⁵⁶

Die Untersuchung geht auch unzutreffend davon aus, dass eine Versagung von Genehmigungen wie etwa einem bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan nicht in Betracht kommt, vielmehr wird suggeriert, dass bei „neuen Vorhaben geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Verringerung der bergbaulichen Auswirkungen durch „Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, spezielle wissenschaftliche Studien, sowie durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ...“ eingefordert werden können (a.a.O., S. 25). Die Tatsache, dass die WRRL sowie das WHG absolute Qualitätsziele für Gewässer – sowohl GWK als auch OWK – vorgeben, wird vollständig verkannt.

§ 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG gibt aber vor, dass alle „praktisch geeigneten Maßnahmen“ ergriffen werden müssen, um die nachteiligen Auswirkungen zu verhindern. Welche Maßnahmen dies sind ist unabhängig von einer Verhältnismä-

⁵⁴ BVerwG, Beschluss v. 16. September 2014 – 4 BN 11/14, juris, unter Verweis auf BVerwG, Urteil v. 3. Juli 1998 - BVerwG 4 CN 5.97, juris.

⁵⁵ Vgl. etwa BVerfGE 65,1/54; zu allem *Huster/Rux*, in BeckOK GG, Epping/Hillgruber (Hrsg), Stand 1.12.2014, Art 20. Rn.189-197.

⁵⁶ Siehe dazu etwa die Ausführungen der *GA in Trstenjak* in Trstenjak/Beysen, Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in der Unionsrechtsordnung, EuR 2012, S. 265.

Bigkeit der Kosten, und insbesondere auch unabhängig vom Vorhabenträger zu prüfen.

Inhaltlich stellt die Studie fest, dass eine

„vorübergehende Verschlechterung insbesondere des chemischen und des ökologischen Zustandes von Oberflächenwasserkörpern infolge des Braunkohlenbergbaus nicht ausgeschlossen werden kann“ (a.a.O., S. 21).

Im Hinblick auf die Grundwasserkörper ist eine derartig klare Aussage nicht vorhanden, vielmehr wird dargelegt, dass die betroffenen GWs „in den meisten Fällen schon lange vor Inkrafttreten der EGWRRL“ sich im schlechten Zustand befunden haben bzw. bergbaubeeinflusst waren (a.a.O., S. 21). Aufgrund der Tatsache, dass an mehreren Stellen die stofflichen Auswaschungen bestätigt werden, (wenn auch nicht quantitative bezeichnet) ist auch insoweit von einer Verschlechterung auszugehen.

Die Maßnahmenprüfung in Ziff. 3 des Gutachtens, ab S. 26 und ab S. 55. erkennt sodann den Zusammenhang des Rahmenbetriebsplans als Zulassungsebene. Es werden grundsätzlich mögliche Maßnahmen diskutiert, die auf der Bewirtschaftungsebene im Rahmen der Fristverlängerung oder Prüfung der weniger strengen Bewirtschaftungsziele zum Tragen kommen könnten. Hier wird Bezug genommen auf die im Rahmen des Bewirtschaftungsplanungsprozesses erstellten Kriterien (IWB 2013), nicht aber auf den momentan ausliegenden und zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung sicherlich rechtskräftigen Bewirtschaftsplan mit Maßnahmenprogramm der FGG Elbe.

Es werden Maßnahmen für die Ausführungsminimierung auf den mengenmäßigen und auf den chemischen Zustand beschrieben.

Aus den möglichen Maßnahmen im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand (S. 26) ergibt sich bereits, dass vorliegend eine angemessene Prüfung der möglichen Maßnahmen nicht stattgefunden hat. Als einzige Alternative für die Begrenzung der mengenmäßigen Auswirkungen bzw. des mengenmäßigen Zustands ist die Dichtwand gewählt worden. Die Minimierung von Sumpfungswassermengen oder auch die Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung der Abbaugrenzen ist weder im Braunkohlenplanverfahren noch vorliegend im Antrag erfolgt. Es heißt hier

„Dichtwände wirken sich „neben ihrer eigentlichen hydraulischen Funktion zur räumlichen Begrenzung des Grundwasserabsenkungstrichters grundsätzlich auch günstig auf die Grundwasserbeschaffenheit aus, indem die Belüftung, und damit die Pyritverwitterung in den von der Absenkung abgeschotteten Bereichen minimiert wird (a.a.O., S. 28).

Insgesamt ist die Anlage für eine Ausnahmeprüfung daher nicht geeignet.

c) Nicht ausnahmefähig

Es ist auch bereits nicht dargelegt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen überhaupt vorliegen. Dies ist auch nicht der Fall. Denn die Ausnahme in Art. 4 Abs. 7 WRRL ist nur für „neue Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands“ vorgesehen. Nach den Angaben des Antragsstellers handelt es sich vorliegend um die Erweiterung eines Tagebaus bzw. um eine Änderung im Sinne des § 52 Abs. 2c BBergG. Damit handelt es sich bereits offensichtlich nicht um eine „neue“ Beeinträchtigung im Sinne dieser Vorschrift, auch wenn das Vorhaben die Beeinträchtigungen erhöht.

Zudem findet sich für die einzelnen GWKs und OWKs keine klare und nachvollziehbare Ausnahmeprüfung. Unumstritten muss sich die Prüfung auf jeden einzelnen Gewässerkörper beziehen.⁵⁷ Diese ist auch nicht ausgelegt worden, so dass insoweit die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen ist.

d) Bewirtschaftungsermessen eingeschränkt

Im Übrigen ist die die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele im BWP der FGG Weser ist auch nicht ausschlaggebend für das wasserrechtliche Bewirtschaftungsermessen. Die Ausnahmeprüfung im BWP und Hintergrunddokument ist schon methodisch unrichtig und materiell europarechtswidrig. Weniger strenge Umweltziele können – jedenfalls im von der FGG Weser definierten Umfang nicht in Anspruch genommen werden.

Die Mitgliedsstaaten sind bei der Bestimmung dieses weniger strengen Ziels – besser wäre es wohl, ohnehin, von einem weniger strengen Wert oder Parameter oder auch Umweltqualitätsnorm zu sprechen – nicht frei. Vielmehr kann das auf Grundlage von Art. 4 Abs. 5 WRRL verfolgte Ziel nur ein Wert sein kann, der selbst mit dem Verbesserungsgebot vereinbar und damit von den Zielsetzungen der WRRL gedeckt ist.

Das Verbesserungsgebot selbst ist in der juristischen Literatur weit weniger beschrieben und definiert worden als das Verschlechterungsverbot. Die Auffassungen variieren von einer schlichten Beschreibung der Zielbestimmung in Art. 4 Abs. 1 a) ii) WRRL ohne gesonderte Rechtspflicht⁵⁸ bzw. „konkrete Handlungspflichten nur nach Maßgabe von Maßnahmenprogrammen“⁵⁹ – wo-

⁵⁷ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.07.2013 - 7 A 20.11, juris.

⁵⁸ Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 27, Rn. 104.

⁵⁹ Hamburgisches OVG, Urteil vom 18. Januar 2013 – 5 E 11/08 –, juris, Rn. 139.

bei dies selbst von öffentlichen Vorhabenträgern nicht (mehr) vertreten wird⁶⁰ bis hin zu einer bindenden Handlungspflicht⁶¹.

Das VG Aachen teilt letztere Auffassung, wonach das Verbesserungsgebot dazu dient, „die nach den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls möglichen Vorkehrungen zu treffen, um ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen und beinhaltet ein wasserwirtschaftliches Sanierungsgebot.“⁶²

Der Generalanwalt hat im Weser-Verfahren (C-461/13) darauf hingewiesen, dass sowohl das Verschlechterungs- als auch das Verbesserungsgebot unmittelbar anzuwendende Rechtspflichten enthalten:

69. Im Hinblick auf das allgemeine Ziel der WRRL, bis zum Jahr 2015 einen guten Gewässerzustand zu erreichen, ist die Tragweite des Verbesserungsgebots in Bezug auf einen individuellen Wasserkörper und über die Wirkungen der zu erlassenden Maßnahmen auszulegen. Folglich müsste der aktuelle Zustand des betreffenden Wasserkörpers der Ausgangspunkt sein. Wenn ein einzelnes Vorhaben oder die Planungsmaßnahmen insofern „neutral“ sind, als sie weder zu einer Verbesserung noch zu einer Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers führen, scheint mir ein solcher Ansatz nur dann vom Gesetzgeber zugelassen zu sein, wenn der aktuelle Zustand des in Rede stehenden Wasserkörpers zumindest „gut“ ist. Hingegen entfaltet das Verbesserungsgebot seine vollen Wirkungen, wenn der aktuelle Zustand eines betroffenen Wasserkörpers schlechter als „gut“ ist.⁶³

Er ist ausdrücklich der Auffassung, dass das Verbesserungsgebot „auf Verfahren zur Genehmigung einzelner Vorhaben anwendbar“ ist. Diese Tatsache ist dann aber auch bei der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen. Wenn nämlich die mitgliedstaatlichen Behörden im Rahmen der Zulassungsentscheidungen Verbesserungen des Zustands des GWK anstreben müssen (wenn auch ohne konkreten Maßstab), ist die permanente Annahme des status quo auf der Bewirtschaftungsebene unzulässig.

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen den beiden Ebenen des Bewirtschaftungsermessens greift dann auch die Argumentation einiger Kommentatoren, die meinen, das Verbesserungsverbot wäre nur eine Variante des Zielerreichungsgebots, zu kurz. Vielmehr wirkt das Verbesserungsverbot auch auf Bewirtschaftungsebene als Untermaßverbot – und ergänzt insoweit das Verschlechterungsverbot⁶⁴. Dieses ist richtig als Handlungsverpflichtung (*obligation of effort*) anzusehen, selbst wenn eine Verpflichtung zur Erreichung eines

⁶⁰ Vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 30.06.2014, 5 A 4319/12. Dort wurden die Rechtswirkungen des Verbesserungsgebots auf der Projektebene (Wasserrechtliche Erlaubnis zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems) nicht bestritten und vom Gericht auch geprüft, wenn auch ein Verstoß verneint wurde.

⁶¹ Vgl. ausführlich *Ekardt/Weyland*, Neues vom wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot, NuR 2014, 12.

⁶² VG Aachen, Urteil vom 15. Februar 2013 – 7 K 1970/09 –, juris.

⁶³ Rn. 67 ff.

⁶⁴ Dort, Rn. 42.

bestimmten Ergebnisses (*obligation of result*) fehlt. Diese Qualifizierung von nebeneinander bestehenden Verpflichtungen wird von der Rechtsprechung des EuGH eindeutig gestützt.⁶⁵

Daher wird die Auffassung vertreten, dass ein im Hinblick auf die relevanten Parameter ein fast unveränderter Status eines GWK oder OWK, das sich im Jahr 2000 bereits in einem schlechten Zustand befand (wie alle relevanten bergbaubeeinflussten OWK und GWK), und im Jahr 2015 immer noch befindet, kein zulässiges weniger strenges Umweltziel sein kann. Wenn, wie der Generalanwalt betont,

das *Endziel* der WRRL die Erfüllung des Kriteriums des „guten Zustands“ aller Oberflächengewässer und des Grundwassers der Union bis zum Jahr 2015 ist.⁶⁶

wäre es unzulässig, im Rahmen der Ausnahme nach Art 4. Abs. 5 WRRL ein Ziel zu verankern, dass – innerhalb der verankerten Fristen (jetzt 2021 und 2017) – keinerlei relevante Zustandsverbesserung in sich trägt. So aber sieht es die FGG Elbe⁶⁷ letztlich vor, vgl. etwa für den GWK Lohsa-Nochten, und hier nur den Betrachtungszeitraum ab 2009:

4.2.2 Chemischer Zustand

Im Jahr 2009 wurde auf 73 % der Grundwasserkörperfläche der Sulfatschwellenwert von 240 mg/l überschritten. Zu den zukünftigen Prognosezeitpunkten wird dieser Anteil auf 75 % ansteigen. In der Tabelle 4.2.2-1 sind die Flächenanteile der einzelnen Sulfatklassen aufgeführt.

Tabelle 4.2.2-1: Flächenanteile der Sulfatklassen im Grundwasserkörper SP 3-1 (Lohsa-Nochten)

Sulfat- klasse	Konzentrations- bereich [mg/L]	geschätzte Fläche in km² (Flächenanteil in %)			
		2009	2015	2021	2027
I	< 240	131 (27%)	122 (25%)	120 (25%)	117 (24%)
II	240...600	139 (28%)	152 (31%)	156 (32%)	160 (33%)
III	600...1.400	86 (18%)	83 (17%)	81 (17%)	84 (17%)
IV	1.400...3.000	132 (27%)	132 (27%)	131 (27%)	129 (26%)
V	> 3.000	< 1 (< 1%)	< 1 (< 1%)	< 1 (< 1%)	< 1 (< 1%)

Die räumliche Verteilung der Sulfatklassen im Jahr 2009 und zu den einzelnen Prognosezeitpunkten ist den Anlagen 2.2.1 bis 2.2.4 dargestellt.

Dieser Betrachtung steht auch nicht entgegen, dass für das Grundwasser in der WRRL nur zwei Stufen vorgesehen sind – „gut“ und „schlecht“, und dass die entsprechenden GWK bereits als schlecht eingestuft sind.

⁶⁵ Vgl. Rechtssachen C-60/01; C-227/98, C- 316/00; C-32/05.

⁶⁶ GA Jääskinen, Schlussanträge v. 23.10.2014, Rs. C-461/13, Rn. 39.

⁶⁷ Hintergrunddokument S.15

Anknüpfend an die Status-Quo-Theorie i.V.m. den Konkretisierungen zum Verschlechterungsverbot in der Acheloos-Entscheidung des EuGH 2012 und den Schlussanträgen des GA *Jääskinen* von 2014, gilt im Hinblick auf Grundwasserkörper, dass sich auch ein "minderes Ziel" an den beiden Stufen "gut" und "schlecht" orientieren muss.

Bei Verabschiedung der WRRL herrschte bekanntlich Streit über die nähere Ausgestaltung der Grundwasserschutzregelungen, die daher ausgespart und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurden. Man wollte seinerzeit die Verabschiedung der WRRL nicht gefährden. Aus diesem Grunde blieb es bei Art. 17 WRRL, der weitere Regelungen für Grundwasserkörper durch eine entsprechende Tochterrichtlinie ermöglicht. Art. 17 WRRL bildet die Grundlage für die erst 2006 verabschiedete Grundwasser-Tochterrichtlinie 2006/118/EG. Allerdings finden sich dort keinerlei "modifizierende" Abstufungen der beiden Zustandsklassen „gut“ und „schlecht“ für das Grundwasser, die der europäische Gesetzgeber durchaus hätte einfügen können, wenn er dies für erforderlich gehalten hätte. 2006 war der Streit um die Auslegung der WRRL bereits im vollen Gang. Offenbar wollte der Unionsgesetzgeber an der Grundstruktur des Grundwasserschutzkonzepts, wie in der WRRL vorgesehen, nichts ändern.

Dies aber spricht sehr stark für die Annahme, dass der Unionsgesetzgeber auch an den beiden Zustandsklassen nichts ändern wollte - sicherlich nicht zuletzt, um die überwiegend auf „gutes“ Grundwasser angewiesene Trinkwasserversorgung in der Union sicherzustellen, übrigens Gründe, die bereits das BVerfG 1981 im Hinblick auf das strenge (Grund)Wasserschutzkonzept des WHG in dem sog. Naßauskiesungsbeschluss⁶⁸ in den Vordergrund gestellt hat. Es ist also nur konsequent, daher es aus unionsrechtlicher Sicht in Bezug auf das Grundwasser bei der klaren Zielvorgabe des "guten Zustands" bleibt.

Diese Auffassung schließt ein Szenario aus, bei dem ein Mitgliedstaat zwar (eigentlich) aufgrund des Verbesserungsgebots bereits 27 Jahre lang Anstrengungen unternommen haben müsste, um den Status quo der schlechten Werte der einzelnen Qualitätskomponenten zu verbessern, dann aber über Art. 4 Abs. 5 nicht nur das Zielerreichungsgebot (guter Zustand) abbedingt, sondern auch das Verbesserungsgebot. Die Mitgliedstaaten dürfen sich nicht auf „Bestandsicherung“ beschränken.⁶⁹

8. Weiteres

- Kann der Restsee nicht aus OWK geflutet werden, müsste dies aus den anstehenden GWK passieren. Dies würde rechnerisch 13,4 Mio. Jahre dauern, hierzu findet sich keinerlei Szenario im Hinblick auf die mengenmäßige und stoffliche Beeinflussung der GWK.

⁶⁸ BVerfGE 58, 300 ff.

⁶⁹ So auch: *Reinhardt*, a.a.O., S. 211.

- Auf S. 65 RBP Antrag wird die bergbaubedingte Beeinflussung der HHGWL dargestellt – genau welche GWL betroffen sind, welche nicht, und welche Bestandteil der Berechnungsmodelle sind, bleibt aber offen.
- Insgesamt wird gerügt, dass quantitative Aussagen zu den stofflichen und quantitativen Beeinflussungen fehlen. Diese sind für eine rechtlich ausreichende Prüfung notwendig.
- In Anlage 18.1.5, GEOS 2014 sind nicht alle Abbildungen verständlich beschriftet. So werden verwendete Abkürzungen nicht erklärt. Was ist gemeint mit „L_BH_BW_jährlich“ in Anlage 1 Abb. 4? Die Bildunterschrift in Abbildung 3 (S. 17) des Gutachtens steht im Widerspruch zum Text. Dort werden Einleitungen aus Grubenwasser-Reinigungsanlagen („GWRA“) dargestellt. Der Text des Gutachtens legt die Vermutung nahe, damit wäre der aktive Bergbau gemeint. Laut Bildunterschrift stellt die gesamte Abbildung jedoch den „Sanierungsbergbau“ dar. Daher kann der fachliche Inhalt der Abbildung nicht nachvollzogen und bewertet werden. In Abbildung 6 sind die Kurven „oberirdischer Zufluss“ und „GW-Abstrom“ farblich nicht unterscheidbar.
- Höchst hilfsweise muss im Falle einer Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes dem Betreiber des Tagebaues Nochten 2 aufgegeben werden, die Speicherbewirtschaftung des "Cottbuser Ostsees" dauerhaft zu finanzieren. Denn im Falle der Entstehung des „Mühlroser Sees“ müsste der Speicher Cottbus dessen nachteilige Auswirkungen auf den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin (Pegel Große Tränke) ausgleichen. Zur Speicherbewirtschaftung würde die Unterhaltung und Instandsetzung der Zu- und Ablaufbauwerke ebenso gehören, wie die regelmäßige Gewässerunterhaltung des Schwarzen Grabens zwischen Auslaufbauwerk und Mündung in den Hammergraben.
- Es ist nicht gesichert, dass durch die Grundwasserabsenkung für das Abbaugelände 2 die Quellgebiete der Struga (Abschnitt Wellenbach) nicht betroffen sind. Es ist zu befürchten, dass es zu einem Versiegen der Quellen kommt, so dass die Struga kein/kaum mehr Wasser führt. Bei einer Austrocknung des Bachlaufes ist zu befürchten, dass der Auwald aus alten Eichen, der sich hier im Unterlauf der Struga findet, durch Austrocknung gefährdet ist. Im Plan sind keine Maßnahmen zur Verhinderung dazu ersichtlich.
- Es gibt keine Aussagen zur Wasserqualität der (künftigen) Struga. Es sind keine Maßnahmen vorgesehen, wie eine Minderung der Wasserqualität vermieden werden kann.

- Aus den Planunterlagen geht die konkrete Wasserqualität des Restsees (v.a. bzgl. des pH-Wertes und des Gehalts von Sulfat und Eisenocker) nicht hervor. Eine weitere Verschlechterung der Wasserqualität und der Gefährdung von Flora und Fauna in und um Struga sind zu befürchten.
- In den Planunterlagen fehlen Aussagen zum Pegel der Struga nach Flutung des Restsees. Aufgrund der erhöhten Wassermassen (Einleitung der Struga aus Weißwasser/Schleife in den zukünftigen Lauf) ist ein Ansteigen des Durchschnittspegels zu erwarten. Die darauf befindlichen Gebäude (Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleinkläranlage) drohen in diesem Fall dauerhaft im Wasser zu stehen, bzw. Schäden/ Funktionseinschränkungen zu erleiden. Diese Situation wird sich bei Hochwasser noch verschärfen.
- Es ist zu befürchten, dass es nach der Flutung des Restsees in der Struga infolge der vorherigen Grundwasserabsenkung ebenfalls, wie bei der Spree, zu einer Verockerung und Sulfatisierung kommt. Diese beeinträchtigen erwiesenermaßen das Leben in den betreffenden Gewässern sehr stark (keine Laichmöglichkeit für Frösche, Kiemenzusetzung von Fischen). Ausgleichsmaßnahmen sind hierfür im Plan nicht vorgesehen.
- Es ist eine Gefährdung der Grundstücke im Strugatal zu befürchten.
- Bei einem Wiederanstieg des Grundwassers und Flutung des Restsees steht zu befürchten, dass sich die Problematik der bereits jetzt aufgrund von Wasseraustritt einer unsanierten Sumpfungswasserkläranlage aus den 1960er Jahren instabilen Hangmassen in der Spreewitzer Straße verschärft. Im Rahmenbetriebsplan sind zu dieser Problematik keine Aussagen zu finden.
- Mit Flutung des Restlochs wird im Dorf Neustadt eine ständige künstliche Hochwassersituation erzeugt: Schon jetzt reichen auf der Seite des Speicherbeckens Lohsa (Südseite der Spree) die Entwässerungsmaßnahmen nicht aus, um Gebäude trocken zu halten. Die Wiesen sind durchgängig nass, der Grundwasserflurabstand ist dauerhaft auf Pegelhöhe der Spree. Bei akutem Hochwasser gibt es schon jetzt nur auf der Nordseite der Spree Kapazität, Wasser aufzunehmen.

IX. Artenschutz / Biotopschutz

Der Fachbeitrag Artenschutz (Anlage 17) geht richtig davon aus, dass in großem Umfang artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden (15 von

35 FFH-Arten, Tabelle S. 65 und 24 Vogelarten, S. 94). S. 188ff. enthalten die Vermeidungsmaßnahmen.

Aus der Stellungnahme Brozio/Hoffmann (12.2.2015), die als

Anlage 9

beigefügt wird ergibt sich, dass die notwendige Detailprüfung (Individuenschutz) nicht stattgefunden hat. Auf die Inhalte der Stellungnahme wird vollumfänglich Bezug genommen.

Weder bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit noch bei der Prüfung der Wirksamkeit von CEF und FSC Maßnahmen wird auf die zeitlichen Dimensionen des Braunkohletagebaus und der Anlage der Bergbaufolgelandschaft ausreichend Rücksicht genommen. So wird etwa beim Nachtkerzenschwärmer angenommen, dass die Population durch rekultivierte Habitate ausreichend gesichert wird (S. 63) – dass dies allerdings erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung erfolgen kann, und dass diese zeitliche Verzögerung selbst populationsbedrohend sein kann, wird nicht gewertet. Gerade im Hinblick auf Fledermauspopulationen wird ohne Diskussion der zeitlichen Zusammenhänge von der Wirksamkeit von Ersatzhabitaten ausgegangen.

Auch nur ohne Ansehung der Tatsache, dass Ersatzhabitate auch für den *Wolf* erst Jahrzehnte nach dem Eingriff bereits stehen und zudem noch ein erheblich verkleinertes Habitat durch die riesige Wasserfläche kann die fachlich unvertretbare Auffassung zustande kommen, für den *Wolf* werde der Störungstatbestand nicht erfüllt (S. 93). § 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BNatSchG verbietet erhebliche Störungen wild lebender Tiere streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten während der für die Arterhaltung besonders sensiblen Phasen der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderung „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Der Fachbeitrag kommt – nicht nur beim *Wolf* zu dem Ergebnis, dass das nicht der Fall sei.

Dabei wird aber von einem falschen Verständnis dieses Tatbestandsmerkmals ausgegangen.

Gellermann (in: Landmann-Rohmer, BNatSchG, § 44) betont richtig, dass dieses Merkmal (Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population) dann erfüllt ist, wenn

„...wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden (BT-Drs. 16/5100, S. 11; hierzu *Lütke*, NVwZ 2008, 600). Dies und der ergänzende Hinweis, dass die Erheblichkeit einer Störung artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden muss, deuten darauf hin, dass es weniger auf die positive Feststellung des Eintritts einer Verschlechterung auf Ebene der loka-

len Population, sondern vielmehr darauf ankommt, ob sich mit der Störung Wirkungen verbinden, die in Ansehung der Gegebenheiten des Einzelfalles und der Erhaltungssituation der betroffenen Art nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nahe liegend erscheinen lassen (ähnlich OVG Berlin, Beschl. v. 11. 8. 2009, 11 S 58.08, NuR 2009, 898, 899; Lau, in: Frenz/Müggenborg, § 44 Rdnr. 12). Solche Erwartungen sind am ehesten berechtigt, wenn Exemplare seltener oder stark gefährdeter Arten gestört werden, die gestörten Individuen kleinen lokalen Populationen angehören oder eine Störung sämtliche Tiere des in Rede stehenden Bestandes betrifft.“ (*Hervorhebung durch Verf.*)

Diese Definition ist zwar im Fachbeitrag auf S. 13 enthalten, ist in den Maßnahmenblättern /Einzelprüfungen aber nicht mehr zu erkennen. Denn eine solche Verschlechterung ist für den Wolf und weiterer Arten angesichts der weiträumigen Habitatzerstörung offensichtlich gegeben.

Zudem ist § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegend entgegen den Annahmen des Fachbeitrags nicht anwendbar. Der Eingriff ist nicht nach § 15 BNatSchG zulässig, und wird auch nicht ausreichend kompensiert, zumal nicht in zeitlicher Hinsicht. Dass die Freistellungsklausel einzig solchen Eingriffsvorhaben zugute kommt, deren nicht vermeidbare nachteilige Folgen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert sind, sie kommt also nur zur Anwendung, wenn den artenschutzrechtlichen Belangen bei Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die gebührende Beachtung geschenkt wurde (BVerwG, Urt. v. 11. 1. 2001, 4 C 6.00 - juris). Eingriffsvorhaben, die unter Verfehlung der sich aus § 15 BNatSchG ergebenden Anforderungen zugelassen werden, können die Vorteile des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für sich in Anspruch nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. 3. 2008, 9 A 3.06 - juris).

Da die der Fachbeitrag wesentlich auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beruht, ist die Unterlage als Entscheidungsgrundlage ungeeignet.

Im Antrag (Anlage 13.6) wird für einige Arten eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt, allerdings enthält dieser keine ernsthafte Alternativenprüfung, sondern nimmt pauschal auf die Notwendigkeit des vollständigen Rohstoffabbaus Bezug. Dies wird gerügt, die Ausnahmeprüfung ist unvollständig. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfordert eine Einzelfallprüfung, denn eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, „wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“. Abzustellen ist nicht auf die Erhaltungssituation der lokalen Population, stattdessen kommt es darauf an, ob die Population, als deren Teil der lokale Bestand erscheint, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. 4. 2010, 9 B 5.10 – juris). Dies ist nicht geprüft worden.

Es wird weiter auf folgendes hingewiesen:

Die im Plan vermutete Sicherheit vor Entwässerung von Biotopen und Schutzgebieten, in denen lt. UVP und weiteren Unterlagen zum RBPI-E schwebende Grundwasserleiter vorliegen, bei denen aufgrund von Prognosen und Ableitungen ein quasi geologischer Schutz dieser Standorte vor Austrocknung vermutet wird, wird diesseits nicht geteilt.

Um dies zweifelsfrei feststellen zu können, müssten Pumpversuche durchgeführt werden; dies ist hier nicht geschehen. Bislang liegen höchstens geologische Prognosen, jedoch keine Nachweise in ausreichender Menge und Güte vor.

Betroffen sind insbesondere die Schutzgebiete (NSG und FFH-Gebiete) Altes Schleifer Teichgelände, Trebendorfer Tiergarten und Reuthener Moor (siehe bereits oben, FFH-Gebiete). Für das Reuthener Moor liegt insbesondere eine Gefährdungslage vor, wenn die Dichtwand ihre Funktion nicht oder nicht vollständig erfüllt. Die Datenlage und die geologischen Unterlagen in dem Gebiet sind lt. Vattenfall zudem „sehr lückenhaft“ (VE-M an SOBA, Schreiben vom 04.09.2007 „Bericht der GUB über Präzisierung vorbergbaulicher GW-Gleichen im Raum Nochten; Az 18760/06 – handschriftlich korrigiert in „18670/06“).

In der vorliegenden UVU (Anlage 14) wurde dieser Umstand nicht untersucht, obwohl er im Rahmen des Braunkohleplanverfahrens noch Gegenstand war.

X. Bergbaufolgelandschaft

1. Restlochsee

Es bleibt festzustellen, dass eine Planfeststellung zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht ist. Unabhängig davon sind die Rahmenbedingungen für die Errichtung des Sees und seine Qualität unklar. Es sind die folgenden Zusammenhänge unzureichend dargestellt bzw. nicht genehmigungsfähig:

a) Untergrundstabilität

Aktuelle Erfahrungen der LMBV zeigen, dass die bislang angewandten Prognosemodelle für ebene Kippenflächen nicht sicher sind. Die Gefahren des Setzungsfließens - Setzungsfließen ist ein plötzliches Versagen (Fließen) des Untergrundes in nicht bindigem, feinsandigem, stark oder völlig wassergesättigtem Lockergestein geringer bis mittlerer Lagerungsdichte infolge äußerer Einwirkungen (Initial durch Erschütterung, plötzliche Belastung oder Grundwasserstandsänderungen et cetera). Dabei tritt ein Gefügezusammenbruch, verbunden mit einer Verflüssigung ein – lassen sich insbesondere für ebene Kippen-

flächen derzeit kaum abschätzen. Die Probleme treten erst mit dem Grundwasserwiederanstieg auf

In den Antragsunterlagen wird nicht dargestellt, durch welche konkreten Maßnahmen - auch nicht durch die dargelegten „Grundsätze zur Kippenendgestaltung“ im aktuellen Tagebaubetrieb späteren Setzungsflieberscheinungen vorgebeugt werden kann und soll.

Die „Intensivierung der Forschung“ allein ist keine Gewähr für einen weitgehend nachsorgefreien Tagebaubetrieb; der Verweis auf folgende Planungsschritte hilft nicht weiter, da auch in näherer Zukunft keine entsprechenden anwendungsbereiten Empfehlungen vorliegen dürften.

„Mit der beschriebenen Methodik ist es möglich Vorgaben für die morphologische Gestaltung der Kippenoberflächen abzuleiten. Mit der Begrenzung des Schubspannungseintrages durch die Vorgabe zulässiger Böschungshöhen und –neigungen können eintretende Verflüssigungsprozesse in ihrem Ausmaß räumlich begrenzt werden.

Einzelereignisse, insbesondere Erdfälle in weitgehend ebenem Gelände mit zum Teil nur geringen Setzungs- und Verschiebungsbeträgen, konnten mit der dargestellten Methodik bislang noch nicht vollständig erklärt werden.

VE-M hat daher die Forschungsaktivitäten insbesondere mit der TU Bergakademie Freiberg auf dem Gebiet der Bodenverflüssigung intensiviert.

Zielstellung des Forschungsprojektes ist die unabhängige Prüfung der vorliegenden ingenieurtechnischen Konzepte, die Erweiterung auf die genannten bislang noch nicht ausreichend geklärten Versagensszenarien und die fortlaufende Ergänzung der wissenschaftlichen Basis auf diesem Spezialgebiet.

Die weitreichenden Erfahrungen des Sanierungsbergbaus der LMBV werden dabei durch einen intensiven Austausch einfließen.

Mit der Anwendung der dargelegten Grundsätze zur Kippenendgestaltung für die Kippenflächen im Verantwortungsbereich der VE-M ist die geotechnisch sichere Gestaltung von Kippenoberflächen auch unter den schwierigen Randbedingungen eines vorhandenen Verflüssigungspotentials gegeben.“

RBPL-E, Anlage 18.5; VEM (2014): Bodenmechanische Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf Ergänzung und Abänderung zur Erweiterung des Tagebaus um das Abbaugelände 2, S. 39

auch:

„Weitere tiefergehende Untersuchungen bis hin zur Erarbeitung einzuhaltender Standsicherheitsnachweise erfolgen in den weiteren Planungsschritten. [...]

Inhaltlich bilden nicht die konkreten Nachweise den Schwerpunkt dieser Unterlage, sondern die Darstellung der angewendeten Methodik sowie die Beschreibung möglicher Szenarien, die in weiterführenden Unterlagen behandelt werden müssen.“
ebenda

Insofern ist es u.U. möglich, eine geotechnisch sichere Tagebauführung zu gewährleisten (vgl. VEM (2014): Bodenmechanische Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf Ergänzung und Abänderung zur Erweiterung des Tagebaus um das Abbaugelände 2, S. 41). Indes bleibt die Nutzbarkeit der Bergbaufolgelandschaft vage.

Im Gebiet der LMBV treten diese Probleme großflächig auf: aktuelle Erfahrungen der LMBV zeigen, dass die bislang angewandten Prognosemodelle für geschüttete Flächen überarbeitet werden müssen.

„Eine Weiterführung der im Jahr 2012 anfänglich festgelegten Kategorien wird seitens der LMBV als nicht mehr zielführend eingeschätzt. Mitte des Jahres 2015 wird die LMBV mit den Komplexbewertungen der Innenkippenflächen über ein strategisches Werkzeug verfügen, welches als Grundlage für die Projektplanung dient und auch eine langfristige qualitative und quantitative Vorschau ermöglicht.
Der bisherige Kenntnisstand zur Bodenverflüssigung von unverdichteten Kippen wurde im Rahmen der vierjährigen Tätigkeit eines dafür einberufenen Geotechnischen Beirats bei der LMBV zur Sanierung und Sicherung von Innenkippenflächen als Stand der Technik bestätigt. Die wissenschaftlichen Ergebnisse zeigen Fortschritte bei der Ursachenklärung von Bodenverflüssigungen, der Analyse maßgebender bodenphysikalischer Kennwerte, den Bewertungskriterien und der Entwicklung von schonenden Sanierungsmethoden. [...]

Im Ergebnis geotechnischer Bewertungen im Jahr 2012 wurde eine erste Klassifizierung der gesperrten Innenkippenflächen vorgenommen. Von den Sperrflächen der Kategorie A wurden nach der Bewertung im November letzten Jahres 654 ha zum 01.01.2014 freigegeben. Bis Ende 2014 werden nach abschließender Bewertung durch die Sachverständigen voraussichtlich ca. weitere 400 ha nach Umsetzung lokaler Sanierungsarbeiten sowie von Nacherkundungen bzw. Probelastungen freigegeben.

Damit werden voraussichtlich insgesamt ca. 1.000 ha der Kategorie A von ursprünglich 1.780 ha freigegeben werden. Für die restlichen Flächen muss eingeschätzt werden, dass komplexe Bewertungen der Innenkippenflächen notwendig sind, weil sich die durchzuführenden Sanierungsarbeiten in vielen Fällen gegenseitig beeinflussen und hinsichtlich weiterer Flächenfreigaben zu berücksichtigen sind.

Eine komplexe Bewertung der gesperrten Innenkippenflächen unter Berücksichtigung des aktualisierten Kenntnisstandes und modifizierten Anforderungsprofils wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2015 auf Basis einer entsprechenden Aufgabenstellung der LMBV zur einheitlichen methodischen Herangehensweise durch die Sachverständigen für Geotechnik/Böschungen umgesetzt. In den Gesamtkonzeptionen wird der Sanierungsbedarf ausgehend von klassischen Sanierungsmaßnahmen wie Rütteldruckverdichtung, Massenauftrag und Massenabtrag, Einbringen von Drainageelementen bis zur Notwendigkeit von flächenhaften Sanierungsmaßnahmen, wie schonende Sprengverdichtung ausgewiesen. Bestandteil der Gesamtkonzeptionen sind ebenfalls die Erstellung eines Maßnahmenzeitplanes sowie eine Kostenermittlung. Das Ziel besteht in einer komplexen Bewertung der Innenkippenflächen mit Festlegung des notwendigen komplexen Sanierungsbedarfs, um auf dessen Basis eine gesicherte Vorschau hinsichtlich möglicher Freigaben der Innenkippenflächen zu erarbeiten. Stand: 13.11.2014“

LMBV (2014): Regulierung von Schadensansprüchen aus Bergschäden und aktuelle "Sperrbereiche" auf Innenkippen der LMBV

Online unter: <http://www.lmbv.de/index.php/bergschaeden-sperrungen.html>

Folge sind nicht abschätzbare Mehrkosten für spätere Sanierungsmaßnahmen in der Bergbaufolgelandschaft – auch durch Nochten 2.

b) Grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit

Der Tagebau Nochten 2 verhindert durch die Schaffung des geplanten Restsees („Mühlroser See“) im nachbergbaulichen Zustand die Einhaltung des Mindestzuflusses der Spree am Pegel Große Tränke. Der Tagebau und die Schaffung des Mühlroser Sees sind deshalb grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Im Komplexgutachten zum Cottbuser See (DHI-WASY 2014, S.67-69) vergleicht DHI-WASY das nachbergbauliche Abflußverhalten am Pegel Große Tränke in Bezug auf den Minstdurchfluss von 8 Kubikmetern pro Sekunde. Die Variante „mit VEM“ beinhaltet dabei die Wirkungen der Restseen der Tagebaue Welzow-Süd II und Nochten 2, die Variante „ohne VEM“. Dargestellt ist, dass Welzow-Süd II und Nochten 2 zu einer signifikant stärkeren Unterschreitung des Mindestabflusses der Spree unterhalb des Spreewaldes führen. Zudem wird eine Variante „mit VEM CBS Speicher“ dargestellt. Hier wird die Speichernutzung am Cottbuser See dahingehend bewertet, dass sie die Wahrscheinlichkeit höherer Abflüsse deutlich erhöht.

Da das Gutachten von DHI WASY 2014 im Auftrag von Vattenfall (online via: <http://www.lbgr.brandenburg.de/sixcms/detail.php/682239>) erstellt wurde, ist eine Variante Ohne VEM, aber mit dem Speicher Cottbuser Ostsee nicht dargestellt. Dies wird von den Naturschutzverbänden auch in der Beteiligung zum Cottbuser See gerügt und nachgefordert. Bereits angesichts der vorhandenen Grafik ist aber die Schlussfolgerung zulässig, dass eine solche Variante die einzige ist, bei der der für Berlin geforderte Mindestabfluss statistisch seltener als alle fünf Jahre unterschritten wird.

Sollte AG 2 nicht in Anspruch genommen werden, entzerzt sich die mengenmäßige Belastung der Oberflächengewässer in der Region. Durch die Inanspruchnahme von AG 2 überlagert sich die Flutung der Tagebauseen Nochten, Reichwalde und Welzow-Süd.

Tabelle 3: Morphometrische Eckdaten des künftigen Mühlroser Sees

Kennwert	Maßeinheit	genehmigte Variante nach [BKP 1994] ¹⁾	geplante Variante mit Erweiterungsfeld nach [BKP 2009]
stationärer Wasserspiegel	mNHN	+118	+118
Seevolumen	Mio. m ³	527	869
Seefläche	ha	2.645	3.220
Uferlinie	km	ca. 20	ca. 22
maximale Tiefe ²⁾	m	87	98
mittlere Tiefe ³⁾	m	20	27

1) aktualisierte Zahlen nach Planungsstand 2009

2) aus der Topographie abgeleitet, nach der Flutung meist nicht mehr nachweisbar

3) berechnete aus dem Quotienten von Volumen und Fläche

„Bei Ausführung der Planvariante mit Flutungsbeginn im Jahr 2028 kann der Tagebausee im Mittel innerhalb von 20 Jahren geflutet werden. Bei Inanspruchnahme des Erweiterungsfeldes verschiebt sich der Flutungsbeginn etwa auf das Jahr 2052. Die Flutung des Tagebausees erfordert in diesem Fall einen Flutungszeitraum im Mittel von 32 Jahren. Nach dem Jahr 2050 überlagert sich die Flutung der Tagebauseen Nochten, Reichwalde und Welzow-Süd.“

IWB (2009): Kurzgutachten zur Grundwasserbeschaffenheit, zur Kippenwasserver-sauerung, zum Flutungskonzept und zur Wasserbeschaffenheit des Tagebausees; Seite 19 (Tabelle), S. 3 (Text)

Zudem verstößt die vorgesehene Flutung des Restsees vermutlich gegen Be-wirtschaftungsziele. Im Bewirtschaftungsplanentwurf 2015 der FGG Elbe heißt es:

„Besonders problematisch in der FGG Elbe sind Wasserentnahmen im Rahmen des Braunkohlebergbaus und Überleitungen in benachbarte Flussgebietseinheiten sowie Teileinzugsgebiete der Elbe. Die Braunkohleförderung aus Tagebauen in Mitteldeutschland und der Lausitz hat insgesamt zu erheblichen wasser-wirtschaftlichen Nachhaltigkeitsdefiziten ge-führt, die noch über Jahrzehnte wassermengen- und wassergütwirtschaftlich nachwirken werden (Grünewald 2005). Im Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2012 erfolgte beispielsweise eine Überleitung von ca. 60 Mio. m³/a aus der Spree und ca. 30 Mio. m³/a aus der Schwar-zen Elster zur Flutung der Bergbaufolgeseen im Lausitzer Braunkohlerevier – mit zuletzt rückläufiger Tendenz (nach LMBV 2007, 2013). Die aufgebauten Flutungsprognosen einiger Bergbaufolgeseen hinsichtlich der Erreichung der angestrebten Endwasserstände mussten auch in den vergangenen Jahren immer weiter in die Zukunft verschoben werden. (S.40)“

Entgegen der Antragsstellung kann also nicht davon ausgegangen werden, dass das Wasserdargebot ausreichend sein wird, um die Flutung entsprechend den Zielen der Reduktion der stofflichen Austräge durchzuführen.

Auch im Hinblick auf den Standsicherheitsnachweis ist der See derzeit nicht genehmigungsfähig. 2/3 der Uferbereiche werden aus lockerem Kippengelände bestehen. Die Standsicherheit im Hinblick auf bereits eingetretene Negativ-Ereignisse (Rutschungen) ist fraglich. Aussagen hierzu fehlen auch in Anlagen 18.1.

c) Prognosen - Seenverdunstungsgutachten

Das Gutachten zur hydrometeorologische Bewertung der Niederschlags- und Verdunstungsverhältnisse für den Restlochsee macht Aussagen zu Klimaver-hältnissen, die nicht als Prognose genutzt werden können und es dennoch wer-den. Weiterhin berechnet es Verdunstungsmengen auf Grundlage von Annah-men, die nicht annähernd die Größenverhältnisse widerspiegeln.

Im Gutachten DWD (2013): Hydrometeorologische Bewertung der Nieder-schlags- und Verdunstungsverhältnisse für einen geplanten See im Raum der Tagebaufolgelandschaft Nochten unter heutigen Klimaverhältnissen werden

Berechnungen und Aussagen auf Grundlage von Klimaverhältnissen in der Zeitspanne zwischen 1981 bis 2010 getroffen (vgl. S. 2).

Wie bereits oben gezeigt, gehen aktuelle Klimaprojektionen von einer deutlichen Veränderung des Klimas aus. Sowohl die Klimatische Wasserbilanz (vgl. S. 6f.), als auch Niederschlagsmengen und –Verteilung (vgl. S. 7) werden sich merklich verändern.

Mit anderen Worten sind die Ergebnisse des Gutachtens bereits deshalb nicht für eine Prognose zu gebrauchen. Das ist auch die Auffassung der Gutachter:

Trend. Für alle Trendangaben gilt grundsätzlich, dass sie ausschließlich für diejenige Zeitreihe Gültigkeit besitzen, für die sie berechnet wurden. Sie dürfen nicht als Grundlage einer Extrapolation, zum Beispiel im Sinne einer Prognose, verwendet werden! Die Prognose künftiger klimatischer Entwicklungen, insbesondere auch im Hinblick auf ihre lokalen hydroklimatischen Auswirkungen, ist derzeit Gegenstand der Forschung. Aussagen zu Änderungen der Wasserhaushaltskomponenten unter den Bedingungen künftiger, noch nicht ausreichend genau quantifizierbarer klimatischer Bedingungen sind zurzeit nur in Form von Szenarien möglich.

DWD (2013): Hydrometeorologische Bewertung der Niederschlags- und Verdunstungsverhältnisse für einen geplanten See im Raum der Tagebaufolgelandschaft Nochten unter heutigen Klimaverhältnissen, S. 10

Dennoch werden die Aussagen des Gutachtens missbräuchlich so verwendet. Tatsächlich wären Prognosen in Form von Szenarien sachgerecht.

Die im Gutachten ermittelte – nicht für eine Prognose heranzuziehende - klimatischen Wasserbilanz ist Grundlage für weitere Aussagen in anderen Gutachten, die insofern überprüft und ggf. angepasst werden müssen:

„Das Defizit beträgt gemäß [DWD 2013] im langjährigen Mittel 54 mm.“

RBPI-E, Anlage 18.1.4, S. 55

„Um die langfristigen Mittelwerte dieser Größen an die Angaben zur Wasserflächenverdunstung bzw. zur klimatischen Wasserbilanz aus dem DWD-Gutachten anzugleichen, wurden monatliche Anpassungsfaktoren bestimmt, die auf die kontinuierliche Niederschlags-Verdunstungsbilanz des WBalMo angewendet wurden. Im Ergebnis ergibt sich im Mittel die gleiche klimatische Wasserbilanz wie sie im DWD-Gutachten angegeben ist.“

RBPI-E, Anlage 18.1.6, S. 11

Weiterhin RBPI-E, Anlage 18.1.2, S. 36, sowie die Grundwasserzu- und Abstromraten des Tagebaurestsees Nochten im Gutachten RBPI-E, Anlage 18.1.3

Anders als IWB in RBPI-E, Anlage 18.1.4 geht das DWD-Gutachten von einem See mit einer Mittleren Tiefe von 10m aus und ignoriert die beiden deutlich abgrenzbaren Bereiche. Die unterschiedliche Interpretation der Bedingungen im dem Restlochsee setzt sich im Vorhandensein einer thermischen Sprungschicht beim DWD und dessen Nichtvorhandensein bei RBPI-E, Anlage 18.1.4, S. 67f. fort.

Tabelle 18: Theoretische Epilimniontiefen und Tiefengradienten für die morphologischen Gewässerkompartimente des Restsees Nochten, Wasserstand +118,0 m NHN

Kennwert	Kürzel / Formel	Einheit	Tiefenwasserbereich	Flachwasserbereich
Teilvolumen	V	Mio. m ³	1.007	22,0
Teilfläche	A	km ²	20,8	6,2
maximale Tiefe	$z_{\max}$	m	110	5,0
mittlere Tiefe	$z_{\text{mean}} = \frac{V}{A}$	m	48,0	3,5
effektive Länge	L_{eff}	km	5,1	2,9
effektive Breite	B_{eff}	km	3,7	2,9
effektive Achsenlänge	$D_a = 0,5 \cdot (L_{\text{eff}} + B_{\text{eff}})$	km	4,4	2,9
theoretische Epilimniontiefe	$z_{\text{epi}} = 5,81 \cdot D_a^{0,28}$	m	8,8	7,8
Tiefengradient	$F = \frac{z_{\max}}{4,758 \cdot (L_{\text{eff}} + B_{\text{eff}})^{0,28}}$	-	12,5 >>1,5 stabil	0,8 <1,5 instabil

TWB – Tiefenwasserbereich des Hauptsees, FWB – Flachwasserbereich über der Innenkippe im Norden

Sachgerecht wäre weiterhin eine differenzierte Betrachtung der Morphologie des Sees im Rahmen eines neuen Gutachtens. Andere Seen weisen deutlich höhere Zehrungsverluste auf (vgl. RBPI-E, Anlage 18.1.2, S. 37).

Durch höhere Zehrungsverluste würde sich der Zeitpunkt der Füllung des Restlochs weiter nach hinten verschieben – flankiert von einer Verschlechterung der stofflichen Beschaffenheit im Gewässerkörper.

d) Struganiederung wird überflutet

Das Dargebot aus der Struga zur Flutung des Restlochs schwankt lt. RBPI-E, Anlage 18.1.5, S. 14 jahreszeitlich erheblich. Es werden jahreszeitlich schwankende Mengen zwischen 3m³/min und 10,2 m³/min zum Zeitpunkt um das Jahr 2100 angegeben.

Lt. RBPI-E, Anlage 18.1.6, S. 6 werden sich

„durch das Auslaufen der vergleichmäßigten Ökowassereinleitungen nach Flutungsbeginn [...] diese Schwankungen während der Flutungs- und Nachsorgephase stärker ausprägen.“

Auch gemittelte Durchflusswerte schwanken je nach Szenario erheblich, so werden in RBPI-E, Anlage 18.1.6, S. 6f (Abb. 3-2 Natürliches Dargebot der Struga ab Flutungsbeginn an der Mündung in den Restsee Nochten für den Simulationshorizont 2055-2100 (Mittel, Min, Max)) zum Zeitpunkt 2100 - aber

auch bereits davor) Abflüsse von 1,2 m³/min, 6 m³/min und 16,2 m³/min prognostiziert.

Zu Beginn der Ausleitungsphase werden auch lt. RBPI-E, Anlage 18.1.6, S.17 erhebliche Schwankungen im Abfluss prognostiziert: sie schwanken zwischen 36 m³/min im März und 2,4 m³/min im August. Das Gutachten RBPI-E, Anlage 18.1.5 geht auf Seite 20 von mittleren jährlichen Ausleitmengen aus dem Restsee Nochten in Höhe von 15 m³/min aus.

Zum Vergleich:

„Aufgrund der Monitoring-Ergebnisse von Durchflussmessungen der Jahre 1999 (1x), 2000 (9x), 2006 (6x), 2007 (10x), 2008 (1x), 2009 (1x) ergibt sich für die Struga unterhalb der Einmündung des Schleifer Dorfgrabens eine mittlere Durchflussmenge von 0,137 m³/s.“ [das entspricht einer Menge von 8,22 m³/min]
RBPI-E, Anlage 18.1.2, S. 141

Das Gebiet weist einen erheblichen hydraulischen Gradienten ⁷⁰auf.

Laut Anlage A.1 in RBPI-E, Anlage 18.1.6 Darstellung „Ergebnis GW-Simulation Nochten“ nehmen die Ausleitungsmengen nach 2100 bis 2140 zu und verharren dann auf diesem Niveau.

Zu den aktuellen Durchflussmengen in der Struga (Abschnitt Wellenbach bis Spree) werden in den Unterlagen keine Aussagen gemacht. Fakt ist jedoch, dass die Dimensionierung des Gewässerbettes den o.g. periodisch anfallenden Wassermengen nicht entspricht.

Hinzu kommt der ohnehin hoch anstehende Grundwasserspiegel:

„Mit Festlegung eines Endwasserspiegels für den aus dem Tagebau Nochten später hervorgehenden Restsee von 118 m NHN wird es zu einer Ausspiegelung des Sees nach dem Grundwassergefälle in E-W Richtung kommen. Das Erreichen annähernd vorbergbaulicher Grundwasserstände im An- und Abstrom des Sees vorausgesetzt, würde es hierdurch zu einer ausspiegelungsbedingten Aufhöhung des Grundwassers in einem kleinen abstromseitigen Bereich südwestlich des Sees, im Quellgebiet des Wellenbaches kommen. Eine solche Auswirkung hätte mit Blick auf das Quellgebiet des Wellenbaches und der Kleingewässer im Bereich des nahen Kiesabbaus keine Nachteile, vielmehr sogar Vorteile.“
RBPI-E, Anlage 18.1.2, S 153

Da sich in der Struganiederung nach dem Ausleitbauwerk aus dem Restloch Wohngebäude befinden, sind dort gemeinschädliche Auswirkungen (Überflutungsereignisse bzw. frei über Grund stehendes Grundwasser) spätestens mit Beginn der Ausleitungsphase zu erwarten.

⁷⁰ <https://geoportal.sachsen.de/cps/index.html?map=dd505788-a8d2-40c9-8e37-ef0d6b8c9c33>

2. Landwirtschaft

Insgesamt ist eine Prüfung der Zielkonformität mit den Zielen des Braunkohlenplanes nicht möglich. In Anlage 18.3. heißt es:

„Durch das geplante Abbaugelände 2 des Tagebaus Nochten werden insgesamt 710 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um rund 490 ha Ackerland und 160 ha Grünland auf unverritzten Standorten und um 38 ha Ackerland und 19 ha Grünland auf Kippenflächen der Außenhalde des Tagebaus Nochten. Zum Ausgleich plant die VE-M die Herstellung und Rekultivierung von ca. 573 ha Kippenflächen für eine landwirtschaftliche Folgenutzung (Fortschreibung Braunkohlenplan Tagebau Nochten, digital übergeben durch VE-M). Mit der landwirtschaftlichen Rekultivierung dieser Flächen soll in den Jahren von 2030 bis 2040 begonnen werden.“(dort S. 50)

Die Nutzbarkeit dieser 573 ha landwirtschaftlicher Flächen ist von zentraler Bedeutung für die Abwägung des öffentlichen Interesses, weil nach Abschluss der Auskohlung ansonsten eine für die ansässige Bevölkerung nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Fläche zurückbleibt.

Die Schlussfolgerungen der Anlage 18.3. wonach die Rekultivierung erfolgreich sein wird und eine nachhaltige Landwirtschaft möglich sein wird, wenn auch nicht auf vorbergbaulichem Niveau:

„Die gewichtete mittlere Äquivalentackerzahl der landwirtschaftlichen Kippenschläge im Tagebau Nochten im Jahr 2050 wird mit 20 Punkten eingeschätzt. Das ist auf den hohen Anteil von jungen Kippenflächen zurückzuführen, die erst am Anfang der Bodenentwicklung stehen. Die Kippenflächen sind zu dieser Zeit noch als Grenzertragsböden einzustufen. Bis zum Jahr 2070 wird die mittlere Äquivalentackerzahl voraussichtlich auf 24 ansteigen. Damit wird die Wertzahl von Grenzertragsböden überschritten. Für alle Flächen werden Ackerzahlen von 24 bis 25 vorhergesagt.

Im Jahr 2100 entspricht die mittlere Ackerzahl der geplanten landwirtschaftlichen Kippenflächen im Gebiet des Tagebaus Nochten prognostisch mit 29 Punkten dem vorbergbaulichen Ertragspotenzial. Im Gegensatz zur Situation vor dem Bergbau wird es keine Grenzertragsstandorte mehr geben. Dagegen wird der Flächenanteil mit Ackerzahlen von 28 bis 32 auf 100 % ansteigen. Die vor dem Bergbau gegebenen Ackerzahlbereiche von 33 bis 49 Punkten werden auf den Kippenschlägen in der Regel wahrscheinlich nicht erreicht.“ (S.53)

widersprechen eklatant der Aussage im Antrag RBP, wonach im AG 1 eine Herstellung landwirtschaftlicher Böden nicht möglich war/ist:

„Aufgrund fehlender carbonathaltiger bindiger Quartärsubstrate bzw. zu bindiger Tertiärsubstrate (Kompaktone) im Deckgebirge ist die Herstellung von landwirtschaftlichen Rekultivierungsflächen nicht vorgesehen.“ (s. 102)

Unberücksichtigt bleiben auch die Auswirkungen des Grundwasserwiederanstiegs bis weit in das 22. Jahrhundert. Die gesamte Prognose ist daher unschlüssig. Die grundsätzlichen Bodenstrukturen im AG1 und AG2 sind ver-

gleichbar. Die prognostizierten Ertragswerte sind auch entgegen Ziel 18 des Braunkohlenplans nicht „adäquat“.

Landwirtschaftliche Flächen in Braunkohle-Bergbaufolgelandschaften sind insbesondere aufgrund ihrer Gefügestabilität für eine Dauer von bis zu 30 Jahren kaum beanspruchbar (vgl. u.a. Haubold-Rosar (1998): Bodenentwicklung In: Pflug (1998): Braunkohletagebau und Rekultivierung, S. 573ff.)

Falsche Bewirtschaftung insbesondere innerhalb dieser Zeit schafft bleibende Schäden.

In den Antragsunterlagen wird nicht erkennbar, durch welche besonderen Maßnahmen kulturfähige Lockergesteine (bspw. Geschiebemergel) gezielt gewonnen, ggf. zwischengelagert und schließlich abgelegt werden sollen. In Nordrhein-Westfalen gibt es zu Frage der landwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung von Bergbaufolgeböden behördliche Richtlinien, die als Vorlage für ähnliche Vorgaben in Sachsen herangezogen werden sollten, soweit sie die gezielte Gewinnung und Verkipfung von kulturfähigem Lockergestein betreffen. Die Aussagen im Rahmenbetriebsplan sind insofern zu qualifizieren. Auch bei für die forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Böden ist eine bessere Bodenqualität anzustreben.

Etwa 80% der derzeit im Braunkohletagebau Nochten befindlichen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen werden für diese Nutzung wiederhergestellt. Erst im Jahr 2100 werden diese Flächen wieder mit weniger Einschränkungen nutzbar sein und dabei Ertragspotenziale aufweisen, die den vorbergbaulichen entsprechen.

Für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe kann diese Maßnahme also insgesamt kaum ein wirksamer Beitrag zur im Braunkohlenplan vorgesehenen Existenzsicherung sein.

Entscheidend ist dabei auch die Frage des Grundwasserflurabstandes, der nur durch dauerhafte Melioration sichergestellt werden kann – hierdurch kommen dauerhafte Kosten auf die Flächenbewirtschafter zu. Grundsätzlich steht daneben die oben ausgeführte Frage der Prognosesicherheit nachbergbaulicher Grundwasserflurabstände generell.

„Nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit einschließlich der erforderlichen Wasserhebungen wird jederzeit gewährleistet, dass die bodenmechanisch geforderte trockene Überdeckung nicht unterschritten wird. Das kann durch gezieltes Anlegen von Gräben in der Bergbaufolgelandschaft erfolgen, die den Wasserstand in den Kippenbereichen entsprechen niedrig halten.“
(RBPl-E, 104)

Das hier formulierte „kann“ [= Darstellung als Option] ist gleichzeitig ein „muss“ [„wird jederzeit gewährleistet“] und Voraussetzung für Gewährleistung der Nicht-Unterschreitung der „bodenmechanisch geforderte trockenen Überdeckung“.

XI. Randschlauch als Entsorgungsort

Lt. RBPl-E, Anlage 18.1.6, Anlage 3, Blatt 2 lfd. Nr. 5.1.3 fallen bis 2045 ca. 2,4 m³/m AEW (Abfall der Grubenwasserreinigung) an.

In den Bereich des sog. Randschlauches (nahe Mühlrose) werden derzeit unbekannte Mengen von bergbaulich belasteten Stoffen (Reste aus der GWRA Tzschelln) gezielt eingetragen (verspült). Dieser Umstand wird im Text des RBPl-Entwurfs und in der UVU nicht berücksichtigt. Die Aussagen in der Anlage geben Anlass zu der Sorge, dass vorliegend eine ungenehmigte Abfallbeseitigung stattfindet.

Der Randschlauch gehört räumlich zum AG 1, der Abbau und weitere bergbauliche Tätigkeit dort gehört jedoch auch zum sachlichen Geltungsbereich des RBP (vgl. S. 19 RBP Antrag).

Im Randschlauch sollen die vorhandenen Wässer über sog. „Fallfilterbrunnen“ in tieferliegende GWL abgeleitet werden, S. 75 Antrag RBP. Bereits derzeit ist der Zustand des sog. Randschlauches aber besorgniserregend, wie das nachfolgende Bild zeigt:

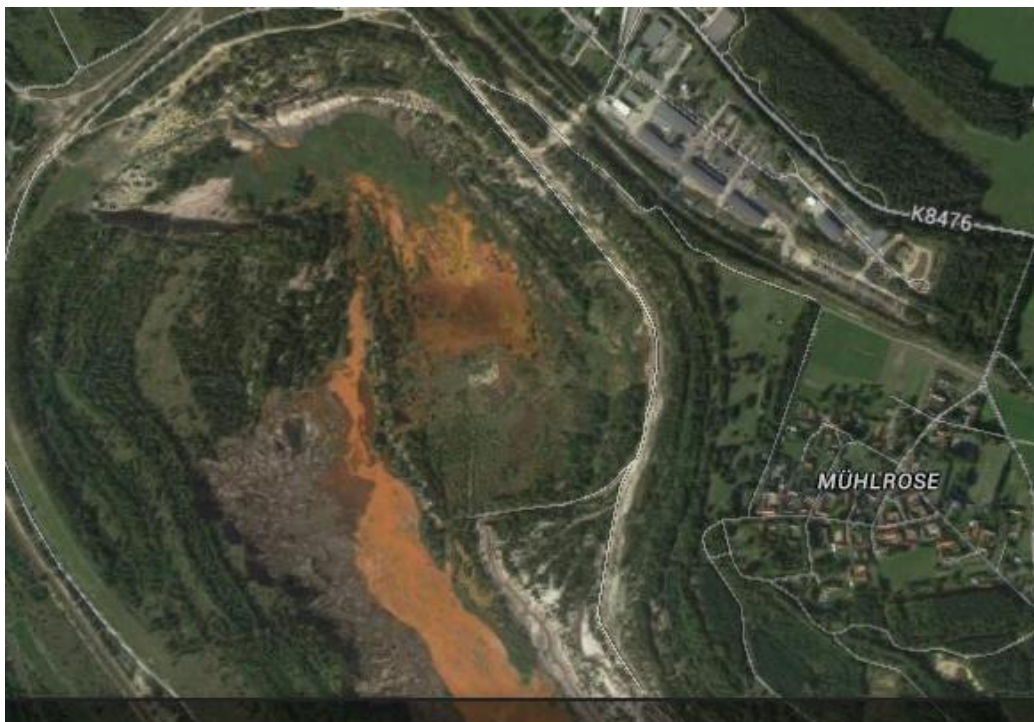


Abb.: Screenshot aus Google Earth

Dem Antrag fehlt insoweit ggf. ein abfallrechtlicher Teil, ob dieser genehmigungsfähig wäre, wird bezweifelt.

XII. Immissionsschutz - Randbetroffenheiten

1. Grundlegendes

Es ist offensichtlich, dass der Tagebau nicht nur zur Belastung der Enteignungsbetroffenen führt, sondern auch in seiner Umgebung erhebliche Betroffenheiten auslöst. Der Braunkohlenplan 2014 bezieht sich insoweit ausschließlich auf § 22 BImSchG und hat sogar die vormals im Plan 1994 vorhandenen speziellen Ziele der Raumordnung gestrichen.

Die Randbetroffenheit der Ortschaften Schleife, Trebendorf und Neustadt sind an Art 14 Abs. 1 GG sowie an Art. 2 Abs. 1 GG zu messen, und nehmen Ausmaße an, die in diesem Rahmen nicht zumutbar sind. Die Ermittlungstiefe und der Ermittlungsumfang in der UVU ist unzureichend, weil sie sich ausschließlich an gesetzlichen Grenzwerten orientiert.

Der Abwägungsspielraum in der bergrechtlichen Planfeststellung wird damit verkannt. Denn nach dem Urteil des BVerwG zu Garzweiler ist deutlich geworden, dass ein Abwägungsspielraum nicht nur im Hinblick auf Art 14 GG besteht. Die Grenzen zwischen dem planerischen Ermessen und einem Genehmigungsanspruch verwischen dadurch bis zur Unkenntlichkeit. Die Abwägung im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG muss auch weitere grundrechtlich relevante Positionen berücksichtigen können. Dies ergibt sich auch bereits aus der zwingenden Vorschrift des § 50 BImSchG, die materiell bei der Rahmenbetriebsplanzulassung Beachtung finden muss.

Maßgeblich sind als Betroffenheiten zu nennen:

- Lärm
- Staub
- Standsicherheit bzw. Entwertung von Eigentum
- Umgebung – Dauer der Renaturierung bzw. Füllung des Restlochsee, Verlust der Erholungseignung der Landschaft

Nur teilweise finden sich Detailprüfungen und -prognosen in Anlage 18.2. Die UVU (S. 253) zu diesem Thema:

„Während des gesamten Abbaueitraumes (2018 – 2052) ergibt sich je nach Abbaufortschritt eine unüberschaubare Vielfalt von Gerätestellungen, Arbeitsorten und Emissionsquellen von Lärm, Staub und Licht. Hinsichtlich der Emissionen und Immissionseinwirkungen von Lärm und Staub werden daher fünf immissionsrelevante Tagebaustände (2022, 2026, 2031, 2037, 2042) betrachtet, die Belastungssituationen für die Siedlungs- und Freiraumbereiche im Tagebauumfeld (Abbaug Gebiet 2) darstellen, mit denen sich ein für den gesamten Abbaueitraum (2018 – 2052) re präsentati-

ves Belastungsszenario abbilden lässt. Dieses deckt alle potenziell relevanten Einwirkungsbereiche ab.“

Falsch betrachtet die UVU auch an dieser Stelle die Auswirkungen nur für den AG2, denn für den AG1 hat gesetzeswidrig keine UVP stattgefunden.

2.Sicherheitslinie

Die Sicherheitslinie von 150m wird im Antrag in keiner Weise weiter begründet, obwohl der Antrag selbst von erheblichen Grenzwertüberschreitungen (TA Lärm) ausgeht.

Dieser Abstand zwischen Wohnbebauung und Abbaukante ist jedoch grundsätzlich zu gering gewählt. Er ist zum Schutz der Einwohner von Schleife, Trebendorf und Neustadt deutlich zu erhöhen. Wie bereits im Verfahren um den Braunkohlenplan gerügt wurde, orientiert sich die Sicherheitslinie fehlerhaft nicht am Schutzbedürfnis der benachbarten Ortschaften. Im Braunkohlenplan (S. 17) wird diese Linie wie folgt definiert:

„Von der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, auf welcher Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkippsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können. Die Abbaugrenze verläuft in der Regel in einem Abstand von 150 m zur Sicherheitslinie.“

Dies ist schon in sich fehlerhaft und geht an raumordnerischen Anforderungen vorbei. Zudem enthalten die Planunterlagen aber auch jetzt keinerlei Hinweis auf eine sachliche Grundlage für die Annahme, dass 150m tatsächlich ausreichend sind. Maßstab dafür wären die üblichen Abstandsvorschriften im Genehmigungsverfahren auf Grundlage des § 50 BImSchG und das Gebot der Rücksichtnahme. Bereits aus der Definition der Sicherheitslinie /-zone geht hervor, dass diese lediglich technisch begründet ist.

Ziel 2 des Braunkohlenplans steht einer breiteren Sicherheitszone zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte auch nicht entgegen.

Die betroffenen Anwohner haben zudem Anspruch auf eine Gleichbehandlung mit anderen Betroffenen. Die Landespolitik geht bei der Neuausweisung von Windeignungsgebieten von einem regulären Abstand zur Wohnbebauung von 1000 Metern aus.

Der Rahmenbetriebsplan hält dagegen nicht einmal den Abstand von 300 m ein, der in der Studie der TU Clausthal zur Abgrenzung neuer Tagebauegebiete in Brandenburg genutzt wurde:

„Bei der späteren Festlegung von Abbaufeldern werden bei Siedlungen, die nicht direkt durch den Rohstoffabbau betroffen sind, für die folglich keine Umsiedlung notwendig ist, Abstände von 300 m zum Abbaufeld eingehalten. Diese Grenze wurde vom LBGR vorgegeben, da bei dieser Entfernung keine zusätzlichen Maßnahmen

zum Immissionsschutz der Siedlungen notwendig sind.“ (Tudeshki et. al. Studie zur Fortschreibung der Tagebauentwicklung im Lausitzer Braunkohlenrevier (Teil Brandenburg, im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Mai 2007, S. 20).

Bereits diese 300m erscheinen zu gering angesichts der tatsächlichen Belastungen im Vergleich Windenergienutzung und Bergbau.

3. Lärm

Zunächst ist im Hinblick auf die Windrichtungen und Annahmen der Immissionsprognose anzumerken, dass – wie bereits oben gerügt – das Gutachten DWD (2013): AMTLICHES GUTACHTEN zu den klimatologischen Verhältnissen am Tagebaustandort Nochten fehlerhaft ist. Damit sind die Prognosegrundlagen auch an dieser Stelle fehlerhaft.

Maßgeblich ist, dass es bereits jetzt zu zeitweisen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Dorf- und Mischgebiete in der Ortslage Trebendorf kommt. durch den Änderungsbereich und den Abbaubetrieb im Teilgebiet 2 treten in der Ortslage Schleife zeitweise bis max. 52 dB(A) nachts auf (S. 53). An der Tagebaukante von Schleife soll ein ca. 10 m hohes Immissionsschutzbauwerk errichtet werden, „um eine Lärmreduzierung im Ort zu erreichen“ (S. 53).

Zur Verringerung der erheblichen Lärmeinwirkungen auf die Gemeinde Schleife ist ein sogenanntes „Immissionsschutzbauwerk Schleife“ geplant, mit einer Länge von ca. 2.600 m, einer Breite von ca. 5 m (Dammkrone), einer Höhe von ca. 10 m und einer Dammaufstandsfläche von ca. 35 m (UVU, S. 219). Das Bauwerk ist genehmigungspflichtig und soll aus pyrihaltigen Erdmassen aus dem laufenden Tagebau errichtet werden. Die Errichtung erfolgt zwischen 2048 und 2021. Die Ausführungen im Hinblick auf die Realisierbarkeit (oben zur Dichtwand, fehlende Enteignungsoption) gilt auch hier.

Durch den Lärmschutzwall wird ein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen, dieser muss soweit wie möglich minimiert werden. Ob dieselbe Wirkung auch mit einer kleineren Einrückung der Abbaugrenze erreicht werden kann, ist aber nicht geprüft.

Im Hinblick auf Schwebstaub ist auch zu fordern, dass die kraftwerksseitigen Emissionen für die Immissionsbetrachtung mit berücksichtigt werden, und nicht lediglich als allgemeine Vorbelastung.

Die erhebliche Belastung der Ortschaften bei den Bauarbeiten für die Dichtwand zeigt einmal mehr, dass eine ausreichende Alternativenprüfung für die Dichtwand nicht stattgefunden hat. Diese ist von den Siedlungsbereichen abzurücken, auch wenn dann auf Teile des Abbaubereiches nicht zugegriffen werden kann. Hier UVU S. 268:

„Die detaillierten Untersuchungen für die Ortslagen Schleife, Rohne, Mulkwitz und Neustadt haben gezeigt, dass bei der Dichtwandherstellung nur in der Ortslage Schleife der Immissionsrichtwert 45 dB(A) nachts überschritten wird. Betroffen sind folgende Immissionsorte (vgl. Karte 8):

- SF 04 - Schleife, Jahnring 15a - Beurteilungspegel 49 dB(A) in 140 m Entfernung
- SF 06 - Schleife, Werksweg 16b - Beurteilungspegel 47 dB(A), in 170 m Entfernung.

Im Zeitraum des Dichtwandbaus im Bereich Schleife (2018- 2021) soll die Siedlung Schleife südlich der Bahn bereits vollständig freigezogen sein (bis Ende 2018). Sollte dies dann noch nicht der Fall sein, wäre eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes 45 dB(A) nachts zusätzlich auch an folgenden Immissionsorten relevant, an denen auch die für Baulärm noch zulässige Überschreitung dieses Wertes um 5 dB(A) erreicht wird:

- SF 07 - Schleife, Bahnhofstraße 17 - Beurteilungspegel 54 dB(A), in 80 m Entfernung
- SF 08 - Schleife, Mühlroser Straße 3 - Beurteilungspegel 60 dB(A) in 50 m Entfernung
- SF 09 - Schleife, Neustädter Straße 15 - Beurteilungspegel 63 dB(A) in 40 m Entfernung
- SF 10 - Schleife, Jahnring 3 - Beurteilungspegel 56 dB(A) in 70 m Entfernung.

Darüber hinaus wäre an den Immissionsorten SF 08 und SF 09 das Erreichen bzw. Überschreiten des Immissionsrichtwertes 60 dB(A) tags relevant.“

Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) sollen hier durch mobile Schutzwände eingehalten werden, ob dies sicher ist, ergibt sich aus den Immissionsprognosen nicht, während ein größerer Abstand sicher auch die visuellen Beeinträchtigungen reduzieren würde. Hierzu S. 269 der UVU:

„Der fachgutachterlich festgelegte Zielwert für Lärmimmissionen in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten von 35 dB(A) nachts wird ab einer Entfernung von ca. 550 m eingehalten.“

Es ist angesichts der zumindest unklaren bzw. fehlenden energiewirtschaftlichen Erforderlichkeit nicht ersichtlich, warum der Abstand zur Tagebaukante sowie zum Dichtwandbauwerk nicht erhöht werden kann.

Das Lärmschutzkonzept beruht zentral auf der Annahme, dass bis Ende 2018 die Bewohner Schleife südlich Bahn komplett an die neuen Lebensstandorte umgesiedelt sein werden und dann die Bereiche südlich der Bahn für die Vorbereitungen des Abbaugbietes II zur Verfügung stehen. Das extrem kurze zeitliche Fenster sowie die Verkaufsanstrengungen von Vattenfall widerspricht diesen Annahmen, wie auch einer sozialverträglicher Umsiedlung. Tatsächlich müssen die Belastungen

- Abriss der nicht mehr benötigten Wohn- und Geschäftsbebauung
- vorbereitende Maßnahmen für den Beginn des Dichtwandbaus

- Errichtung selbiger und eines Immissionsschutzbauwerkes (zeitlich zwar nachrangig, aber teilweise dann auch parallel zum Dichtwandbau
- Verlegung bzw. Anpassung der Ortsverbindung Schleife-Trebendorf (K 8476)

kumulativ betrachtet werden, was in den Unterlagen nicht der Fall ist.

Im Hinblick auf den Umsiedlungsstandort "Strugaaue" ist aufgrund der Lärmprognosen zu befürchten, dass der entsprechende Bebauungsplan nicht in Kraft treten kann, weil Überschreitungen Immissionsrichtwerte für Städtebau zu erwarten sind. Für den Zeitraum der Inanspruchnahme ist dort nachts mit 60 dB (A) zu rechnen, und zwar begünstigt durch die Windentwicklung aus Richtung Westen.

Das Umsiedlungsgebiet ist dann nur zulässig, wenn aktive und passive Maßnahmen zur Abwehr bestehenden Lärms im Bebauungsplan vorgesehen werden, dies führt wiederum dazu, dass Zielen des Braunkohlenplan widersprochen wird und ggf. die Voraussetzungen für eine sozialverträgliche Umsiedlung nicht vorliegen.

Ähnliches gilt für die Umsiedlungsstandorten "Wasserwerk" und "Großteich".

Generell ist – hilfsweise und nur im Falle der Zulassung des Rahmenbetriebsplan – folgendes zu bestimmen:

- Lärmüberwachung in Form eines Kontrollnetzes, dessen Messpunkte in Abstimmung mit dem Oberbergamt, unter Einbeziehung Gemeinde Schleife konkret festgelegt werden
- Kontrollen nicht nur halbjährlich, sondern zeitlich engmaschig
- genereller Verzicht auf akustische Signal- und Kommandogebung während der Nacht
- kein Einsatz von Abraum- und Hilfsgräten im Nachtbetrieb
- konkretes Vorsehen von Zwischenbegrünungen durch Schaffung von zusätzlichem Baum und Waldbestand - Erhaltung bestehender Begrünung im Sicherheitsbereich südlich der Bahn, und ggf. Abbaustopp, wenn die Geräusch/Staubdämpfung nicht nachgewiesen ist
- Forderung nach zertifizierten Großgeräten im Hinblick auf Einhaltung Lärmschutzgrenze

4. Staub

Zu den Staubbelastungen wurde ein Gesamtstaubniederschlagsimmissionsgutachten erstellt (Anlage 18.2.4), mit den maximalen Zusatz- und Gesamtbelastungen für 2026, 2031, 2037 und 2042. Betrachtet wurden hier richtig auch die Umsiedlungsstandorte (Antrag RBP, S. 59 ff.).

Bereits jetzt wird die „großräumige Hintergrundbelastung“ mit PM₁₀ mit 21 Mikrogramm geschätzt. Nach den Wertungen der bis vor kurzem gültigen EU Richtlinie 1999/30 ist dies eine bereits unzumutbare Belastungssituation, so dass ein weiteres staubemittierendes Vorhaben nicht zulässig wäre.

Die jetzt gültige 39. BImSchV enthält folgende Werte:

- PM₁₀ - Jahresmittelwert: 40 µg/m³ Luft,
- PM₁₀ - 24 Std.-Mittelwert: 50 µg/m³ Luft bei 35 zulässigen Überschreitungen pro Kalenderjahr,
- PM_{2,5} - Jahresmittelwert: 25 µg/m³ Luft.

Diese Werte stellen Grenzwerte bezüglich der Gesamtbelastung (Vorbelastung und Zusatzbelastung durch das Vorhaben) dar, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit einzuhalten sind.

Die TA Luft gibt für den Staubbiederschlag folgenden Immissionswert an:
Tagesmenge pro Fläche: 0,35 g/(m² * d).

Die Gesundheitsschädlichkeit vor allem der Feinstaub-Immissionen ist wissenschaftlich seit langem anerkannt. Es gibt diesbezüglich keinen Unbedenklichkeitsgrenzwert, dessen Unterschreitung den Schluss zulassen würde, dass Feinstaub keine gesundheitlichen Wirkungen hat. Jede Erhöhung von Feinstaub ist daher als gesundheitsgefährdend einzustufen und entsprechend in die Abwägung einzustellen.

Allerdings wurde von den üblichen Meß- und Prognoseverfahren nach TA Luft abgewichen (UVU, S. 260):

„Bezüglich des Wirkfaktors Luftschadstoffemissionen - Schwebstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) ist zunächst auf Folgendes hinzuweisen:

Vor dem Hintergrund der nachstehend ausgeführten Überlegungen werden keine pauschalen Emissionsansätze nach TA Luft gewählt, sondern stattdessen realistische, für das Abbauggebiet 2 zugrunde zu legende Emissionsansätze durch Messungen am Tagebau Nochten, Abbauggebiet 1 ermittelt. Im März 2014 wurde dort eine einjährige Messkampagne der Schadkomponenten PM₁₀ und PM_{2,5} an drei Messpunkten begonnen. Bis zum Vorliegen der ersten Validierungsergebnisse wird daher bei der Darstellung der Auswirkungen (Kap. 5.1.3) der Faktor Schwebstaub nicht weiter betrachtet, und es werden zunächst nur die Staubbiederschläge aus konservativen Emissionsansätzen mittels Ausbreitungsrechnung nach TA Luft prognostiziert.“

Neben dem Tagebaubetrieb ist ab ca. 2022, spätestens ab 2032 mit erheblichen Staubbelastungen dauerhaft zu rechnen. So ist beabsichtigt, die Verkipfung des Abraums im Norden des Brückenfeldes und damit unmittelbar südlich der Bahn vorzunehmen, ab 2042 hier auch Absetzerverkipfung. Locker aufgeschütteter Abraum, unter Berücksichtigung westlicher Windbildung, drängt

den aber in den aufsteigenden Staub unmittelbar in die Ortslage Schleife hinein.

Es wird auf dieser Grundlage, die sich nicht in den Immissionsprognosen wiederfindet, bestritten, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV auch langfristig nicht überschritten werden. Es fehlt zudem gänzlich eine Betrachtung, was bei dynamischen Grenzwerten am Tagebaubetrieb geändert werden könnte, um entsprechende Grenzwerte (in 40 Jahren!!) einhalten zu können.

Es wird zudem gerügt, dass ein Vergleich mit der Stadt Weißwasser aufgebaut wird, um die Staubeinwirkungen zu verharmlosen. Im Sommer 2014 wurde die Stadt Weißwasser mehrfach durch ein massives Staubaufkommen geschädigt. Die Schutzmaßnahmen, die Vattenfall für diesen Fall vorgesehen hatte (Vernebelungskanonnen und Schutzpflanzungen) reichten nicht aus, dies zu verhindern. Die Stadt Weißwasser verfügte und verfügt über Grünschutzgürtel bzw. Waldbestandsflächen. Ein Waldbestand in Schleife - südlich der Bahn – ist nicht existent. Aufgrund der engen Terminkette und anstehende Umsiedlung südlich der Bahn bis 2018 sind die avisierten Zwischenbegrünung/Aufforstung nicht realistisch. Für die Neustadt/Spree zugewandte Seite des Tagebaus sind keine Maßnahmen vorgesehen, die eine solche Belastung verhindern könnten.

Es findet sich zudem keine Abarbeitung der Reduktionsziele für PM_{2,5}. In § 5 Abs. 5 der 39. BImSchV heißt es:

(5) ¹Ab dem 1. Januar 2020 ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit ein nationales Ziel für die Reduzierung der PM_{2,5}-Exposition einzuhalten. ²Die Höhe dieses Ziels ist vom Wert des Indikators für die durchschnittliche PM_{2,5}-Exposition nach § 15 im Referenzjahr 2010 abhängig. ³Die Beurteilung wird gemäß Anlage 12 Abschnitt B vom Umweltbundesamt vorgenommen.

Zur Begriffsbestimmung siehe § 1 Nr. 23 der 39. BImSchV:

23. "nationales Ziel für die Reduzierung der Exposition" ist eine prozentuale Reduzierung der durchschnittlichen Exposition der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, die für das Bezugsjahr mit dem Ziel festgesetzt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu verringern;

Dies wird gerügt.

XIII. Kompensationsbilanz

Das Vorhaben unterliegt der Vorgaben des BNatSchG im Hinblick auf den Eingriff/Ausgleich. Vorgelegt wird mit Anlage 15 eine Eingriffs-Kompensationsbilanzierung.

Diese legt weder die ausreichende Vermeidung von Eingriffen dar (§ 15 BNatSchG) noch, dass dieser Eingriff, nämlich die vollständige Devastierung, ausreichend ausgeglichen wird:

- Die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt berücksichtigen nicht den nachbergbaulichen Stoffeintrag mit zusätzlichen negativen Folgen für die Biotope und damit für sämtliche wertgebende Arten und Habitate.
Erhebliche Beeinflussungen durch GWA/GWWA können somit für diese Flächen nicht ausgeschlossen werden.
- Das gewählte Verfahren mit den o.g. Flächenzuschlägen für Ausgleichbarkeiten und besonders wertvolle Biotope ist abzulehnen und führt zu Ergebnissen die der Bergbaufolgelandschaft einen nicht angemessen hohen Wert zuweisen. Hierbei handelt es sich um einen systematischen Fehler der zu einem insgesamt falschen Ergebnis führt.
- Insofern ist die Werteinstufung – hier am Beispiel des Restsees illustriert (vgl. RBPl-E, Anlage 15, S 45) – aller Biotope im Rekultivierungszustand zu ändern.

Details ergeben sich wiederum aus einer fachlichen Stellungnahme, die als

Anlage 10

beigefügt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen